

Sachverzeichnis:

Gegenstand	Lfd. Nr.
Allgemeine Amtshandlungen	1.I.
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2.I.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.II.
Rettungsdienst, Katastrophenschutz	2.III.
Sonstige Gebiete des StMI	2.IV.
Hochschulen, Schulen	3.I.
Stiftungen u. a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	3.II.
Sonstige Gebiete des StMUK/StMWFK	3.III.
Steuerliche Bescheinigungen, Mitteilungen	4.I.
Sonstige Gebiete des StMF	4.II.
Bundesberggesetz	5.I.
Verkehrswesen, Personenbeförderung	5.II.
Wirtschaftsrecht	5.III.
Handels- und Gesellschaftsrecht	5.IV.
Jagd- und Fischereiwesen	6.I.
Pflanzliche Erzeugung	6.II.
Wald- und Forstwirtschaft	6.III.
Tierische Erzeugung	6.IV.
Sonstige Gebiete des StMELF	6.V.
Überwachungsbedürftige Anlagen	7.I.
Betriebssicherheit und Arbeitsschutz	7.II.
Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht	7.III.
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	7.IV.
Arbeit und berufliche Bildung	7.V.
Sozialordnung	7.VI.
Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber unbesetzt	7.VII. 7.VIII.
Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	7.IX.
Abfallrecht	8.I.
Immissionsschutzrecht	8.II.
Naturschutzrecht	8.III.
Wasserrecht	8.IV.
Gentechnikrecht	8.V.
Bodenschutz	8.VI.
Nachprüfungsverfahren	9.I.

Stichwortverzeichnis:

Gegenstand	Lfd. Nr.
A	
Abfallrecht	8.1.0/
Abfallverbringungsgesetz	8.1.0/49
Abfallverzeichnis-Verordnung	8.1.0/37
Abgrabungssachen	2.1.1/
Akteneinsicht	1.1.3/
Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	3.III.2/
Altfahrzeugverordnung	8.1.0/54

Altholzverordnung	8.1.0/56
Altölverordnung	8.1.0/41
Anbaumaterialverordnung	6.II.3/8
Anrechnung von Gebühren für Auskünfte	1.II.0/
Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/
Apothekenwesen	7.IX.7/
Arbeitsschutzgesetz	7.II.0/
Arbeitsstättenverordnung	7.II.1/
Arbeitszeitgesetz	7.III.1/
Arzneimittelgesetz	7.IX.8/
Ärzte	7.IX.1/
Auskünfte	1.1.10/
Außenwirtschaftsrecht	5.III.2/
Auswurfbegrenzung von Holzstaub	8.II.0/7
B	
Bahnen besonderer Bauart	5.II.1/
Batterieverordnung	8.1.0/55
Baumaschinenlärm	8.II.0/12
Bausachen	2.1.1/
Bayerisches Bodenschutzgesetz	8.VI.0/2
Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	5.II.5/
Bayerisches Fischereigesetz	6.1.2/
Bayerisches Hochschulgesetz	3.1.1/
Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz	7.IX.1/
Bayerisches Umweltinformationsgesetz	1.1.10/2
Bayerisches Versammlungsgesetz	2.II.2/
Bayerisches Wassergesetz	5.II.10/, 8.IV.0/
Beglaubigungen	1.1.1.1/
Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	8.II.0/16
Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	8.II.0/15
Berufsbezeichnungen	3.III.3/
Berufsbildungsgesetz	7.V.2/
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.3/
Bescheinigungen	1.1.2/
Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	8.1.0/45
Besteuerungsgrundlagen	4.1.3/
Betriebsärzte	7.II.8/
Betriebsbeauftragte für Abfall	8.1.0/38
Betriebsgutachten	6.III.4/
Betriebsicherheitsverordnung	7.1.1/, 7.1.2/
Betriebsverfassungsgesetz	7.V.3/
Bewachungsgewerbe	5.III.5/12
Bioabfall-Verordnung	8.1.0/47
Blindenwarenvertriebsgesetz	5.III.8/
Bodensee-Schiffahrtsordnung	5.II.9/
Börsengesetz	5.IV.6/
BSE-Test	7.IX.11/10.1

Bundesberggesetz	5.I.0/1
Bundes-Bodenschutzgesetz	8.VI.0/
Bundes-Bodenschutzverordnung	8.VI.0/3
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	7.VI.5/
Bundes-Immissionsschutzgesetz	8.II.0/
Bundestarifordnung Elektrizität	5.III.4/1
Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/
Bundesvertriebenengesetz, Durchführung	7.VII.2/
Bundeswaldgesetz	6.III.1/
C	
Chemikalienrecht	7.II.9/
Chemikalien-Klimaschutzverordnung	7.II.9/7
Chemikalien-Ozonschichtverordnung	7.II.9/4
Chemikalien-Verbotsverordnung	7.II.9/3
Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz	8.II.0/14
D	
Deponieverordnung	8.I.0/51
Diätverordnung	7.IX.11/17
Druckluftverordnung	7.II.2/
Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren	7.IX.9/
E	
Einfuhr von Waren und lebenden Tieren	7.IX.9/
Einkommensteuer	4.I.1/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.4/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen	5.II.3/
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	5.II.4/
Eisenbahnen	5.II.1/
Eisenbahnkreuzungsgesetz	5.II.2/
Eisenbahn-Signalordnung	5.II.4/
elektromagnetische Felder	8.II.0/17
Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	8.II.0/4
Emissionserklärungsverordnung	8.II.0/9
Energiewirtschaftsgesetz	5.III.3/1
Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	8.I.0/43
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	8.I.0/42
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.IV.2/
F	
Fachberufe des Gesundheitswesens	7.IX.4/
Fachkräfte für Arbeitssicherheit	7.II.8/
Fahrpersonal	7.III.6/
Feiertagsgesetz	2.IV.4/
Feuerbestattung	8.II.0/18
Fischteichanlagen	8.IV.0/1.6
Fleischhygienegesetz	7.IX.11/8
Flüchtlinge	7.VII.3/
fluorierte Treibhausgase, Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte	7.II.9/6
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	6.III.3/
Forstvermehrungsgutgesetz	6.III.5/
Fristverlängerungen	1.I.4/

Fundverordnung		2.IV.6/
Futtermittelhygiene		7.IX.11/19
Futtermittelverordnung		7.IX.11/20
	G	
Garantiefonds		7.VII.6/
Gashochdruckleitungen		5.III.3/2
Gaststättengesetz		5.III.7/
Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte		1.IV.0/
Gefahrstoffverordnung		7.II.9/2
genehmigungsbedürftige Anlagen		8.II.0/5
Gentechnikrecht		8.V.0/
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz		7.I.1/
Gesellschaften mit beschränkter Haftung		5.IV.1/
Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern		3.I.1/
Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz		7.IX.11/3
Gesundheitsschutz-Bergverordnung		7.II.4/
Getränkeschankanlagenverordnung		7.111/
Gewerbeabfallverordnung		8.I.0/57
Gewerbeordnung		5.III.5/
Gewinnungsabfallverordnung		8.I.0/52
Glücksspiele		2.IV.1/
Großfeuerungsanlagen		8.II.0/11
	H	
Häftlingshilfegesetz		7.VI.2/
Handwerksordnung		5.III.6/
Heilpraktikergesetz		7.IX.3/
Heimarbeitsgesetz		7.V.1/
Heimgesetz		7.VI.4/1
Heimmindestbauverordnung		7.VI.4/2
Heimpersonalverordnung		7.VI.4/3
	I	
Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte		8.II.0/6
Ingenieurgesetz		5.IV.4/
Insolvenzberatung		7.VI.10/
	J	
Jagdrecht		6.I.1/
Jugendarbeitsschutzgesetz		7.IV.1/
	K	
Katasterwesen		4.II.1/
Katastrophenschutz		2.III.2/
Kaufpreissammlung		2.I.1/1.8
Kirchensteuergesetz		3.II.2/
Klärschlammverordnung		8.I.0/39
Kleinfeuerungsanlagen		8.II.0/3
Klima-Bergverordnung		7.II.3/
Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs		7.VI.1/
Kulturgut		3.III.1/
	L	

Ladenschluss		7.III.5/
Landesstraf- und Verordnungsgesetz		2.II.1/
Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004		7.IX.11/4
Lebensmittelhygieneüberwachung, Verordnung (EG) Nr. 854/2004		7.IX.11/5
Lebensmittelhygiene-Verordnung		7.IX.11/2
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch		7.IX.11/1
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung		7.II.9/5
Lotterien		2.IV.1/
	M	
Markscheider		5.I.0/6
Marktstrukturgesetz		6.V.1/
Medizinprodukte		7.I.9/
Meldegesezt		2.II.4/
Mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005		7.IX.11/9
Milchquotenverordnung		6.V.2/
Milch- und Margarinegesetz		7.IX.11/11
Mineral- und Tafelwasserverordnung		7.IX.11/16
Mutterschutzgesetz		7.IV.2/
	N	
Nachprüfungsverfahren		9.I.0/
Nachweisverordnung		8.I.0/44
Naturschutzrecht		8.III.0/
Naturschutzverbände		8.III.0/37
Niederschriften		1.I.6/
	O	
Orden		3.II.3/
	P	
Personalausweise		2.II.6/
Personenbeförderungsgesetz		5.II.6/
Personenstandsgesetz, -verordnung		2.II.8/
Pfandleihgewerbe		5.III.5/11
Pflanzenbeschauverordnung		6.II.3/5
Pflanzengesundheitszeugnis		8.III.0/44
Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung		6.II.3/4
Pflanzenschutzgeräte		6.II.3/7
Pflanzenschutzgesetz		6.II.3/
Pflanzenschutzmittelverordnung		6.II.3/2
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		6.II.3/3
Pflanzkartoffelverordnung		6.II.4/2
Pflegezeitgesetz		7.VL6/
Polizeiliche Amtshandlungen		2.II.5/
Presse		2.IV.2/
Psychotherapeutengesetz		7.IX.6/
	R	
Rasenmäherlärm-Verordnung		8.II.0/8
Rebenpflanzgutverordnung		6.II.4/3
Reblausverordnung		6.II.3/6
Rechtsstellung heimatloser Ausländer		7.VII.5/
Reisegewerbekarte		5.III.5/39, 5.III.5/23

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	3.II.3/
Religiöse Gemeinschaften	3.II.3/
Rettungsdienst	2.III.1/
Rohrleitungsanlagen	8.IV.0/1.5
Röntgenverordnung	7.II.13/
Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen	1.I.9/
Rückständige Beträge	1.I.7/
S	
Saatgutverordnung	6.II.4/1
Sachverständigenengesetz	5.IV.5/
Sammlungsrecht	2.II.3/
Schiffahrtsordnung	5.II.10/
Schornsteinfeger	2.IV.8/, 2.I.1/1.57
Schreibauslagen	1.III.0/
Schulwesen	3.I.2/
Schwangerenberatung	7.VI.7/
Sicherheitsingenieure	7.II.8/
Sozialwesen	7.VI.8/
Sperrzeit	5.III.7/15
Sportwetten	2.IV.1/
Staatsbauverwaltung, Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte	1.IV.0/
Störfallverordnung	8.II.0/10
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	7.VI.9/
Strahlenschutzverordnung	7.II.14/
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.7/
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung	5.II.8/
Sühneversuch in Privatklagesachen	2.IV.5/
T	
Tierärzte	7.IX.5/
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung	7.IX.11/6
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung	7.IX.11/7
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	7.IX.14/
Tierschutzrecht	7.IX.10/
Tierzuchtrecht	6.IV.0/
Transportgenehmigung	8.III.0/43
Transportgenehmigungsverordnung	8.I.0/48
U	
Überwachungsbedürftige Anlagen	7.I.
Umsatzsteuer	4.I.2/
Unterhaltssicherungsgesetz	2.IV.7/
Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	5.IV.3/
V	
Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.1/, 7.III.3/, 7.III.4/
Verbraucherinformationsgesetz	7.IX.11/20
Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe	8.II.0/13
Verbringung von Abfällen, EG-Verordnung über die	8.I.0/49
Vereine	2.IV.3/
Verfütterungsverbot, Ausnahmen	7.IX.11/10.2 und 10.3

Vermarktungsgenehmigung		8.III.0/43
Verpackungsverordnung		8.I.0/40
Versatzverordnung		8.I.0/53
Versteigerergewerbe		5.III.5/13
Viehverkehrsverordnung		7.IX.12/
Vollstreckungsverfahren		1.18/
Vorlagebescheinigung		8.III.0/43
	W	
Waldgesetz für Bayern		6.III.2/
Wasserbücher		8.IV.0/1.24
Wasserrecht		8.IV.0/
Weingesetz		6.II.1/, 7.IX.11/13
Wein-Überwachungsverordnung		7.IX.11/14
Weinverordnung		7.IX.11/15
Wein, Zuteilung einer Bezugsnummer		7.IX.11/12
Wohnungs- und Siedlungswesen		2.1.2/
Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete		4.II.2/
	Z	
Zahnheilkunde		7.IX.2/
Zusatzstoff-Verkehrsverordnung		7.IX.11/18
Zweitschriften		1.1.5/

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Gegenstand
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AO	Abgabenordnung
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
AVFiG	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern
AVKirchStG	Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauPAV	Bauprodukte- und Bauartenverordnung
BauPG	Bauproduktengesetz
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFHVRG	Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayRDGEignungsV	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BaySchwHEG	Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayTierZG	Bayerisches Tierzuchtgesetz
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWeinRAV	Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWoBindG	Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz
BayWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern
BBergG	Bundesberggesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV, II.	Zweite Berechnungsverordnung
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung
DepV	Deponieverordnung
DVföVG	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Abkürzung	Gegenstand
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EBPV	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EfBV	Entsorgungsfachbetriebeverordnung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GastV	Gaststättenverordnung
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewV	Gewerbeverordnung
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)
GÜVO	Gebäudeübernahmeverordnung
GutachterausschussV	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB
GUW-GebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV
JAPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
JFPO	Jäger- und Falknerprüfungsordnung
KirchStG	Kirchensteuergesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LStVG	Landesstraf- und Ordnungsgesetz
MBPIG	Magnetschwebbahnplanungsgesetz
MarkschBergV	Markscheider-Bergverordnung
MeldDV	Melddatenverordnung
NatEG	Naturschutz-Ergänzungsgesetz
NMV 1970	Neubaumietenverordnung 1970
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfandIV	Pfandleiherverordnung
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
PrüfVBau	Verordnung über die Prüfindenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständigen im Bauwesen
PStG	Personenstandsgesetz
QualIV	Qualifikationsverordnung
SchfG, SchfV	Schornsteinfegergesetz, -verordnung
SchO	Schiffahrtsordnung
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
TgV	Transportgenehmigungsverordnung
TierZG	Tierzuchtgesetz
UBBG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
VAwS	Anlagenverordnung
VerstV	Versteigererverordnung
VPSW	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
VVA	EG-Verordnung zur Verbringung von Abfällen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Abkürzung	Gegenstand
ZLV ZwEWG	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln Bayerisches Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
1.		Allgemeine Bestimmungen	
1.1.		Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.1/		Beglaubigungen:	
	1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen:	
	1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen	kostenfrei
	1.2	Sonst	5 bis 60 €
	2	Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen:	
	2.1	Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
	3	Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl	5 € im Einzelfall
	4	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der auf der Verkündungsplattform eingestellten Fassung durch qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz	10 € je übermittelte Ausgabe
1.1.2/		Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
1.1.3/		Akteneinsicht:	
		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
1.1.4/		Fristverlängerungen:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 1.1.4/	1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 60 €
1.1.5/		Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.	
1.1.6/		Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
1.1.7/		Rückständige Beträge: Anmahnung	5 bis 150 €
1.1.8/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	3.1	Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
	3.2	Sonst	12,50 bis 200 €
1.1.9/		Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids und Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:	
	1	Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids, gegebenenfalls einschließlich Rückforderung der Beträge	15 bis 2.500 €
	2	Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung	wie zu Tarif-Stelle 1
	3	Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids oder die Rückforderung der Beträge nicht zu vertreten haben.	
1.1.10/		Auskünfte:	
	1	Allgemein: Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien, sofern nicht in den Lfd. Nrn. 2.I. ff. bewertet	kostenfrei
	2	Bayerisches Umweltinformationsgesetz:	
	2.1	Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 Abs. 2 Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 Abs. 2 KG findet keine Anwendung (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayUIG)	10 bis 2.500 €
	2.2	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11	gebührenfrei
	2.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	kostenfrei
1.11.0/		Anrechnung von Gebühren für Auskünfte: Wurde vor der Einleitung eines Verfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Lfd. Nrn. 2.I ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
1.III.0/		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen:	
1		Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien	
1.1		von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
1.1.1		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
1.1.2		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax:	
1.1.2.1		Für bis zu 10 Seiten	10 €
1.1.2.2		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
1.1.2.3		Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1.2		aus Behördenakten:	
1.2.1		Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	
1.2.1.1		an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
1.2.1.2		an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei
1.2.2		Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
1.2.2.1		an am Verfahren Beteiligte:	
1.2.2.1.1		Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
1.2.2.1.2		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.1.3		Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.2		an nicht am Verfahren Beteiligte:	
1.2.2.2.1		Für bis zu 10 Seiten	10 €
1.2.2.2.2		Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.2.3		Für mehr als 50 Seiten	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
2		Schreibauslagen werden erhoben, für	
		— auf besonderen Antrag	
		— unabhängig vom Übermittlungsmedium	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 1.III.0/		(Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Stelle 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden). Die Schreibaufgaben betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	2.1	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
	2.2	bei Bereitstellung in Papierform: Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	0,50 € je Seite 25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	3	Angefangene Seiten werden voll berechnet. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach den Tarif-Stellen 1.1.2, 1.2.2 und 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
1.IV.0/		Gebührenbefreiung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der NATO und der ausländischen Streitkräfte: Amtshandlungen zur Durchführung von Bau- und Sanierungsvorhaben des Bundes, der BImA, der NATO und der ausländischen Streitkräfte im Auftrags- und Truppenbauverfahren, wenn sich der Bund oder die BImA zur Durchführung dieser Bauvorhaben der Staatsbauverwaltung im Wege der Organleihe bedient	gebührenfrei
1.V.0/		Investitionskosten:	
	1	Wird eine Gebühr nach den Lfd. Nrn. 2.1.1/ ff. nach den Investitionskosten berechnet, gilt - soweit in den Lfd. Nrn. 2.1.1/ ff. nichts anderes bestimmt ist - Folgendes:	
	2	Als Investitionskosten sind die Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs gem. Art. 11 KG für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie gegebenenfalls die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
	3	Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.	
	2.1.	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
	2.1.1 ¹	Bausachen, Abgrabungssachen:	
	1	Grundgebühren:	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 205 Abs. 2 oder 5 BauGB	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	25 bis 3.000 €
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung, mindestens 25 €
	1.5	unbesetzt	
	1.6	Genehmigung nach § 22 BauGB Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 40 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB.	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 40 €
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 5 Abs. 5 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	25 bis 125 €
		Wird das Zeugnis ausschließlich im Interesse einer	kostenfrei

¹ Red. Anm.: vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 V v. 4.11.2008 (GVBl. S. 861): Lfd. Nr. 2.1.1/ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.11.2008 (GVBl. S. 861) tritt vorbehaltlich des Abs. 3 (vgl. Textende) mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erteilt	
	1.8	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschußV, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 14 GutachterausschußV	25 bis 250 € je Einzelauskunft
	1.9	Erteilung oder Verlängerung eines Prüfzeugnisses nach Art. 17 Abs. 2 BayBO	250 bis 5.000 €
noch 2.1.1/	1.10	Städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen: Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175 bis 179 BauGB veranlasst wurden	kostenfrei
	1.11	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umliegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen	kostenfrei
	1.12	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Gestattung nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Zulassung von Abweichungen nach § 5 BauPAV	30 bis 4.500 €
	1.13	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	250 bis 10.000 €
	1.14	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	250 bis 20.000 €
	1.15	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	250 bis 5.000 €
	1.16 - 1.21	unbesetzt	
	1.22	Anordnung nach Art. 54 Abs. 3 oder Abs. 4 BayBO	25 bis 1.250 €
	1.23	Anordnung nach Art. 54 Abs. 5 BayBO	25 bis 600 €
	1.24	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 55 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil (einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO):	
	1.24.1.1.1	Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB genehmigt wird	1 v.T. der Baukosten, mindestens 40 €
	1.24.1.1.2	In allen anderen Fällen	2 v.T. der Baukosten, mindestens 40 €
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften):	
	1.24.1.2.1	Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO)	
	1.24.1.2.1.1	wenn der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft wird (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 BayBO)	bis zu 1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.1.2.1.2	Sonst	kostenfrei
	1.24.1.2.2	In allen anderen Fällen,	
	1.24.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der Vergütung, die sich nach der PrüfVBau für die Leistungen nach § 31 PrüfVBau ergeben würde, mindestens 20 €
	1.24.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	bis zu 2 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr	10 bis 3.000 €
	1.24.3	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)	10 bis 3.000 €
	1.24.4	Bei Aufschüttungen, die nicht dem Bayerischen Abtragungsgesetz unterliegen, beträgt die Gebühr	50 bis 5.000 €
	1.24.5	Bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes in den Fällen des Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO	bis zu 1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 20 €
1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	1.25.1	<p>baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:</p> <p>Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird</p> <p>Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der PrüfVBau (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 40 €.</p> <p>Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.</p>	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
	1.25.2	<p>Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird</p>	40 bis 1.750 €
	1.26	Genehmigung nach Art. 55 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen	40 bis 5.000 €
	1.27 bis 1.29	unbesetzt	
	1.30	<p>Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und von Ausnahmen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO oder im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO</p> <p>Für die Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (Art. 59 BayBO) beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.2.</p> <p>Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 81 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 55 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.</p>	5 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 40 €
	1.31	<p>Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB</p> <p>Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur</p>	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 40 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/		Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 55 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.	
	1.32	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	25 bis 3.000 €
	1.33	Benachrichtigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO	25 €
	1.34	Vorbescheid nach Art. 71 BayBO	40 bis 2.500 €
	1.35	Teilbaugenehmigung nach Art. 70 BayBO	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 58 BayBO	40 bis 1.500 €
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheids oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	40 bis 10.000 €
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 77 BayBO:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	25 bis 1.250 €
	1.39	Zwischenabnahme aufgrund einer Anordnung nach Art. 78 Abs. 1 BayBO	gebührenfrei
	1.40	Fliegende Bauten:	
	1.40.1	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 72 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuchs nach Art. 72 Abs. 4 BayBO	40 bis 1.000 €
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 72 Abs. 4 BayBO, die nicht aufgrund einer Gebrauchsabnahme ergeht	40 bis 100 €
	1.41	Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 40 €
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	40 bis 5.000 €
1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:		
1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
			für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 40 €.
	1.42.2	Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind. Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert wird	40 bis 600 €
noch 2.1.1/	1.43	Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen aufgrund einer nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	25 bis 600 €
	1.44	Anerkennung von Prüfsingenieuren und Prüfsämtern (Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO i. V. m. der PrüfVBau)	125 bis 3.000 €
	1.44.1	Anerkennung von Prüfsämtern und Prüfsingenieuren (vgl. Art. 80 Abs. 2 BayBO i.V.m. der PrüfVBau)	125 bis 1.250 €
	1.44.2	Verlängerung der Anerkennung	125 bis 600 €
	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (z.B. Einstellung von Arbeiten, Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung oder Anordnungen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 bis 2.500 €
	1.46	Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	25 bis 3.000 €
	1.47	unbesetzt	
	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 74 BayBO	40 bis 1.500 €
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 BauPG	40 bis 1.500 €
	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.50.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut für Vorhaben mit einem verwertbaren Abbaugut	
		bis zu 50.000 m ³	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m ³
		über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³	1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 10.000 m ³
		über 500.000 m ³	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m ³ übersteigende

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
			angefangene 50.000 m ³
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.50.2	Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	50 bis 2.000 €
	1.50.3	Wenn mit der Erteilung der Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.50.1 oder 1.50.2 um 40 %.	
noch 2.1.1/	1.51	Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG	40 bis 2.500 €
	1.52	Teilabgrabungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG	wie zu Tarif-Stelle 1.50
	1.53	Genehmigung von Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind (Art. 1 BayAbgrG)	50 bis 5.000 €
	1.54	Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.54.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.54.2	Sonst	50 bis 2.500 €
	1.55	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG)	25 bis 2.500 €
	1.56	Benachrichtigungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG	25 €
	1.57	Prüfung nach Art. 78 Abs. 3 BayBO	
	1.57.1	Von Abgasanlagen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen Feuerstätten	1,09 € je Arbeitsminute
	1.57.2	von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen ortsfesten Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke	1,09 € je Arbeitsminute
	1.57.3	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.57.1 oder 1.57.2 erhöht sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.	
	2	Berechnung der Gebühren:	
	2.1	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten (einschließlich Umsatzsteuer) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	2.2	Enthält ein Bauvorhaben Elemente eines Sonderbaus und Elemente eines Standardbauvorhabens, die technisch-konstruktiv und funktional voneinander trennbar sind, so dass für diese „Prüfabchnitte“ unterschiedliche Prüfprogramme (Art. 59 oder 60 BayBO) anzuwenden sind, setzt sich die Gebühr für den bauordnungsrechtlichen Teil der Genehmigung nach der Tarif-Stelle 1.24.1.2 aus den einzelnen Prüfprogrammen der einzelnen Vorhabensteile zusammen.	
	2.3	Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stellen 1.30 und 1.31 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können der Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbständiger Nebengebäude (z.B. Garagen und Holzlegern), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumförderungsprogrammen des Freistaats Bayern, der Kommunen oder der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.24.1	
	3.1.1.1	im vereinfachten Verfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.1, mindestens 20 €
	3.1.1.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.1.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2 zuzüglich der Vergütung, die sich nach der PrüfVBau für die Leistungen nach § 31 PrüfVBau ergeben würde, mindestens 20 €
	3.1.1.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2.2, mindestens 20 €
	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.25.1	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	3.1.2.1	im vereinfachten Verfahren	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.
	3.1.2.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.
	3.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 31 PrüfVBau nicht selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.2 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach § 31 PrüfVBau (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzug. Die Gebühr beträgt mindestens 20 €.
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.35	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.4	Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	unbesetzt	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 20 €, ermäßigt	
3.3.1	bei baulichen Anlagen einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	3.3.2	bei baulichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	
	3.3.3	bei baulichen Anlagen, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	bei baulichen Anlagen, die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z.B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	unbesetzt	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden. Die nach Tarif-Stelle 1.30 für Abweichungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (Art. 60 BayBO)	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	3.7	festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 in gleicher Weise angerechnet werden. Bei Zulassung einer Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.30 auf höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Bei Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.31 auf höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Die Gebührenbegrenzung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn die Baugenehmigung innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheids erteilt wird. Die Gebührenbegrenzung wird vorläufig bereits bei Erteilung des Vorbescheids auf Grundlage der voraussichtlich zu erwartenden Baugenehmigungsgebühren gewährt.	
	3.8	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt.	
	3.9	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.24, 1.25, 1.35, 1.37, 1.41 und 1.42 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 € herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbescheid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der PrüfVBau, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	3.10	Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO zugelassenen Abweichung nach Art. 63 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 81 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte und gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3.7 (auch vorläufig) begrenzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 20 € herabgesetzt werden. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muss der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. Im Übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.1.1/	3.11	Die für einen Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG oder eine Teilabgrabungsgenehmigung festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.50 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	3.12	Wird eine bereits genehmigte Abgrabung endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.50, 1.52 und 1.53 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 20 € herabgesetzt, wenn der Genehmigungsbescheid und der Abgrabungsplan der Genehmigungsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Wenn eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die Gebühr um 500 bis 3.000 €	
	4.2	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um ein Viertel; entfallen beide Genehmigungen nach den o.g. Vorschriften gleichzeitig, beträgt die Erhöhung ein Drittel.	
	4.3	Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 GUW-GebO entspricht.	
	4.4	Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung Prüfungen durch das eigene Gesundheits- oder Veterinäramt als Sachverständigen durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 um 10 v.H.	
	4.5	Entfällt aufgrund einer baurechtlichen Genehmigung eine naturschutzrechtliche Gestattung, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden Auslagen für Entgelte für	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		Telekommunikationsdienstleistungen sowie Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.1.2/		Wohnungs- und Siedlungswesen:	
	1	Förderentscheidung nach Art. 13 BayWoFG sowie alle weiteren Entscheidungen zur Wohnraumförderung.	kostenfrei
	2	Benennung nach Art. 14 Abs. 1 BayWoFG oder nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 5 Satz 2 BayWoBindG	12,50 bis 25 €
	3	Wohnberechtigungsschein nach Art. 14 BayWoFG oder Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	
	3.1	Bei einer Abweichung im Sinn des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayWoFG	15 bis 45 €
	3.2	Sonst	7,50 bis 20 €
	4	Genehmigung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG	20 bis 2.500 €
	5	Verlangen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayWoFG oder Art. 3 Abs. 8 BayWoBindG	40 bis 200 €
	6	Freistellung nach Art. 18 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 6 Abs. 1 BayWoBindG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWoFG	20 bis 2.500 €
	7	Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 BayWoFG oder Art. 29 Abs. 1 BayWoBindG	25 bis 200 €
	8	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayWoBindG	10 bis 30 €
	9	Genehmigung nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayWoBindG	30 bis 150 €
	10	Mitteilung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG	7,50 bis 17,50 €
	11	Genehmigung nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayWoBindG	40 bis 150 €
	12	Zustimmung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 BayWoBindG	30 bis 300 €
	13	Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 oder Art. 9 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BayWoBindG	30 bis 400 €
	14	Genehmigung nach Art. 10 Abs. 6 Satz 3 BayWoBindG	10 bis 30 €
	15	Bestätigung nach Art. 18 BayWoBindG	5 bis 20 € je Wohnung
	16	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Bescheinigung nach § 7	25 bis 150 € je Sondereigentumseinheit

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.I.2/		Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	
	17	Anerkennung entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 300 €
	18	Zustimmung entsprechend § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 300 €
	19	Genehmigung entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	30 bis 100 €
	20	Mitteilung entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 25 €
2.II.		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
2.II.1/		Landesstraf- und Verordnungsgesetz:	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15 bis 600 €
	2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15 bis 400 €
	3	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	30 bis 1.250 €
	4	Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25 bis 400 €
	5	Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 Satz 1 LStVG	50 bis 2.500 €
	6	Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	15 bis 125 €
2.II.2/		Bayerisches Versammlungsgesetz:	
		Erlaubnis nach Art. 6 BayVersG	15 bis 200 €
2.II.3/		unbesetzt	
2.II.4/		Meldegesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung von Auskünften:	
	1.1.1	Wenn die Auskunft elektronisch aus dem jeweiligen Melderegister erteilt werden kann	8 € im Einzelfall
	1.1.2	Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen schriftlich aus dem Melderegister erteilt werden kann, es sei denn die Auskunft beruht auf einer Anfrage der AKDB gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 MeldDV	10 €
	1.1.3	Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 31 Abs. 4 MeldeG vorliegt	8 bis 15 € je Fall, mindestens 12 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.4/	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG	0,05 bis 0,10 € je übermittelter Datensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
	1.1.5	Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 MeldDV aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand	0,32 € je übermittelter Datensatz
	1.1.6	Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG i.V.m. § 29 MeldDV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 28 Abs. 5 MeldeG i.V.m. § 31 MeldDV für den Rundfunkgebühreneinzug	0,05 bis 0,10 € je übermittelter Änderungsauslösender Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
	1.1.7	Gruppenauskünfte nach Art. 31 Abs. 5 MeldeG	12,50 bis 100 € zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € für jede ausgewählte Person
	1.1.8	Auskünfte nach Art. 32 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage	0,025 bis 0,15 € je Anschrift
	1.1.9	Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	kostenfrei
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	5 €
	1.3	Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	10 €
	1.4	Wiederholte Aufforderung nach Art. 18 MeldeG	15 €
	2.II.5/	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1. bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.
1		Polizeiliche Amtshandlungen: Gebühren für Falschalarme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen: Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b KG	25 bis 1.250 €
2		Gebühren für missbräuchlich veranlasste Einsätze:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.5/		Einsätze der Polizei gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. c KG, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder durch eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden	48 € je Stunde und beteiligter Beamter
	3	Gebühren für Einsätze von Hubschraubern der Polizei: Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde	48 € je Stunde und beteiligter Beamter zuzüglich des Betriebsstundensatzes für Polizeihubschrauber je Einsatzstunde
	4	Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen: Neben der Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 KG werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Art. 3 Abs. 3 KG bleibt hiervon unberührt.	
2.II.6/		Personalausweise:	
	1	Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht erfassten Fällen	8 €
	2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	8 €
	3	Gebührenfreiheit:	
	3.1 ²	Erstmalige Ausstellung des Personalausweises für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Passgesetzes	gebührenfrei
	3.2	In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.	
	4	Auslagen: In den Fällen der Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nicht erhoben.	
2.II.7/ 2.II.8/		unbesetzt Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung:	
	1	Eheschließung:	
	1.1	Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen	
	1.1.1	bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG	50 €
	1.1.2	bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG	50 €
	1.1.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist

² Red. Anm.: vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 V v. 4.11.2008 (GVBl. S. 861): Tarif-Nr. 2.II.6/3.1) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.11.2008 (GVBl. S. 861) tritt vorbehaltlich des Abs. 3 (vgl. Textende) mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.8/	1.1.4	Ist in Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.1.5	Ehefähigkeitszeugnis für einen deutschen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist und von der ausländischen Behörde angefordert wird	gebührenfrei
	1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG	
	1.2.1	innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	gebührenfrei
	1.2.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts:	
	1.2.2.1	Bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
	1.2.2.2	Sonst	70 €
	1.2.3	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
	1.3	Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen ausländischen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	40 €
	1.4	Beurkundung	
	1.4.1	einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
	1.4.2	einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG	50 €
	1.4.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	1.4.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.5	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.4, 1.2.2.2, 1.2.3 oder 1.4.2 bis 1.4.4 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	2	Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Anmeldung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG:	
	2.1.1	Wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist	50 €
	2.1.2	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.1.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.8/	2.2.1	innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	gebührenfrei
	2.2.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts:	
	2.2.2.1	Bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
	2.2.2.2	Sonst	70 €
	2.2.3	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt	40 €
	2.3	Beurkundung	
	2.3.1	einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17, 15 PStG	gebührenfrei
	2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	50 €
	2.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 2.1.1 bis 2.1.3, 2.2.2.2, 2.2.3 oder 2.3.2 bis 2.3.4 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	3	Namensrechtliche Erklärungen:	
	3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach §§ 41, 42, 45 PStG)	25 €
	3.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
	3.3	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung	gebührenfrei
	3.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamennach § 94 BVFG und Art. 47 EGBGB sowie die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der noch Entgegennahme der Erklärung	gebührenfrei
	3.5	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung	10 €
	3.6	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10 €
	3.7	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.8/	4	doppelten Betrag erhöht werden. Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff PStG:	
	4.1	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern	10 €
	4.2	Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigter Abschriften	10 €
	4.3	Auskunft, Einsichtgewährung:	
	4.3.1	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register	7 €
	4.3.2	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte	10 €
	4.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10 €
	4.5	Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 4.1 bis 4.4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	5 bis 100 €
	4.6	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
	5	Sonstige Amtshandlungen:	
	5.1	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
	5.2	Beurkundung einer Geburt:	
	5.2.1	Im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei
	5.2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	60 €
	5.2.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.1 und 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
5.3	Beurkundung eines Sterbefalls:		
5.3.1	Im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei	
5.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	40 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.II.8/	5.3.3	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 5.3.1 und 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.4	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG	gebührenfrei
	5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach der Lfd. Nr. 1.II.0/ anzurechnen.	10 €
	5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch	10 €
	5.7	Berichtigungen nach §§ 47, 48 PStG:	
	5.7.1	Nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde	5 bis 200 €
	5.7.2	Sonstige Berichtigungen	gebührenfrei
	5.8	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64PStG	gebührenfrei
	5.9	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2, 5.2.3, 5.3.2, 5.3.3, 5.5 oder 5.6 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	2.III.	Rettungsdienst, Katastrophenschutz	
	2.III.1 ³	Bayerisches Rettungsdienstgesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayRDG für Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport in der Landrettung und in der Luftrettung:	
	1.1	Ersterteilung	50 bis 500 €
1.2	Neuerteilung, Übertragung, Austausch und wesentliche Änderung des Betriebs nach Art. 23 Abs. 1 Alt. 2 bis 5, Art. 30 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 Satz 1 BayRDG	25 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1	
1.3	Ergänzung der Genehmigung nach Art 27 Abs. 3 oder Art. 30 Abs. 1 BayRDG	50 bis 250 €	
2	Maßnahmen im Vollzug der Art. 50 Abs. 2 Satz 1 oder des Art. 51 Satz 1 BayRDG:		
2.1	Bei groben Verstößen	25 bis 1.000 €	

³ Red. Anm.: vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 V v. 4.11.2008 (GVBl. S. 861): Lfd. Nr. 2.III.1/ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.11.2008 (GVBl. S. 861) tritt vorbehaltlich des Abs. 3 (vgl. Textende) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.III.1/	2.2	Sonst	kostenfrei
	3	Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayRDG	25 bis 80 €
	4	Bestätigung nach Art. 42 Satz 1 BayRDG i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	50 bis 500 €
	5	Bescheinigung nach § 5 Satz 2 BayRDGEignungsV	25 bis 200 €
	6	Rücknahme oder Widerruf nach Art. 29 Abs. 1, 2 oder 3 oder Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	25 bis 500 €
	7	Schriftliche Mahnung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	25 bis 250 €
	8	Anordnung im Einzelfall nach Art. 52 BayRDG	25 bis 750 €
	9	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1 BayRDG	25 bis 150 €
	10	Fristsetzung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	25 €
	11	Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 30 Abs.1 BayRDG	50 bis 250 €
	12	Entbindung von der Betriebspflicht nach Art. 37 Abs. 2 Satz 3 BayRDG	25 bis 250 €
2.III.2/		Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes: Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1	kostenfrei
2.IV.		Sonstige Gebiete	
2.IV.1/		Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele	
	1	Erlaubnis für das Veranstellen eines Glücksspiels bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen	
	1.1	bis zu 30 Mio. €	1,0 v. T. der Spieleinsätze, mindestens 30 €
	1.2	über 30 Mio. bis 50 Mio. €	30.000 € zuzüglich 0,8 v. T. der 30 Mio. € übersteigenden Spieleinsätze
	1.3	über 50 Mio. €	46.000 € zuzüglich 0,5 v. T. der 50 Mio. € übersteigenden Spieleinsätze

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.IV.1/		Wird ein Glücksspiel länderübergreifend veranstaltet, so sind als Bemessungsgrundlage nur die Spieleinsätze in Bayern zugrunde zu legen.	
	1.4.	Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v. H.	
	2	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels	
	2.1	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels in einer Annahme- oder Verkaufsstelle (z. B. Lottoannahmestelle, Losbriefverkaufsstelle, Verkaufsstelle der Süddeutschen Klassenlotterie oder eines gewerblichen Spielvermittlers) oder durch Losbriefverkäufer	20 bis 5.000 €
	2.2	Erlaubnis für das Vermitteln eines Glücksspiels in anderer Weise (etwa durch Direktmarketing)	50 bis 50.000 €
	2.3	Die Gebühr für die Erlaubnis zum Vermitteln eines Glücksspiels mit geringerem Gefährdungspotential durch den Veranstalter oder durch von ihm Beauftragte ist mit der Erlaubnisgebühr nach Tarif-Stelle 1 abgegolten.	
	3	Sonstiges:	
	3.1	Entscheidungen über Anträge auf Erlaubnisse und Feststellung der Erlaubnisfreiheit in Fällen, die nicht unter die Tarif-Stellen 1 oder 2 fallen	500 bis 50.000 €
	3.2	Anordnungen zur Beseitigung oder Beendigung rechtswidriger Zustände sowie sonstige Anordnungen der Glücksspielaufsicht	500 bis 50.000 €
2.IV.2/		Gesetz über die Presse: Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung	kostenfrei
2.IV.3/		Vereine:	
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	55 bis 3.000 €
	2	Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB, gegebenenfalls i.V.m. Art. 163 EGBGB	55 bis 1.750 €
2.IV.4/		Feiertagsgesetz: Befreiung nach Art. 5 FTG	15 bis 125 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
2.IV.5/		Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen:	
	1	Verfahren über den Sühneversuch einschl. Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen,	
	1.1	wenn beide Parteien erschienen sind	25 bis 150 €
	1.2	wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist	25 bis 75 €
	2	Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an.	
2.IV.6/		Fundverordnung: Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
2.IV.7/		Unterhaltssicherungsgesetz: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes	kostenfrei
2.IV.8/		Schornstiefegergesetz, Schornstiefegerverordnung:	
	1	Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG	25 bis 200 €
	2	Eintragung nach § 4 Abs. 1 SchfG	50 €
	3	Bestellung	
	3.1	nach § 5 Abs. 1 SchfG	500 €
	3.2	auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	50 €
	3.3	bei Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 Abs. 1 SchfG i.V.m. § 12 SchfV	125 €
		Im Fall der Tarif-Stelle 3.1 sind damit in Zusammenhang stehende Kehrbezirksbegutachtungen gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	4	Aufhebung der probeweisen Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	50 bis 275 €
		Die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SchfG i.V.m. § 13 SchfV durchzuführenden Kehrbezirksbegutachtungen sind gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SchfG).	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 2.IV.8/	5	Rücknahme oder Widerruf, Aufhebung der Bestellung:	
	5.1	In den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	20 bis 350 €
	5.2	In den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
	6	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 SchfG	40 bis 100 €
	7	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	50 €
	8	Erlass eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG	5 bis 150 €
	9	Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:	
	9.1	Wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	9.2	Sonst	100 bis 400 €
	10	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	15 bis 200 €
	11	Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	75 bis 125 €
	12	Streichung aus der Bewerberliste nach § 3 SchfV	15 bis 125 €
	13	Wiedereintragung in die Bewerberliste:	
	13.1	In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1b SchfV	kostenfrei
	13.2	Sonst	50 €
	14	Ausgleich der Bewerberliste nach § 6 SchfV	kostenfrei
	15	Eintragung nach § 12 Abs. 1 und 2 SchfV	50 bis 75 €
	16	Kehrbuchüberprüfungen nach § 18 SchfV:	
	16.1	Wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen	kostenfrei
	16.2	Sonst	35 bis 275 €
3.1.		Hochschulen, Schulen	
3.1.1/		Bayerisches Hochschulgesetz, Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern	
1		Ausländische Grade, Hochschultitel und	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 3.1.1/		Hochschultätigkeitsbezeichnungen:		
	1.1	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung nach Art. 68 BayHSchG	100 bis 300 €	
	1.2	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel nach Art. 105 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei	
	2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	20 €	
	3	Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S. 740) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBI S. 545) oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayFHVRG	27,50 €	
	4	Verleihung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S. 740) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBI S. 545) oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayFHVRG		
	4.1	ohne Führung eines Fachgesprächs	40 €	
	4.2	mit Führung eines Fachgesprächs	70 €	
	5	unbesetzt		
	6	Verleihung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayFHVRG	kostenfrei	
	7	Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 3 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht, neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.		
	8	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	50 bis 75 €	
	3.1.2/		Schulwesen:	
		1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlusszeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des BayEUG oder einer Hochschule bestimmt sind, sowie über Anerkennungen nach § 38 QualIV	kostenfrei
2		Sonstige Anerkennungen im Sinn der Tarif-Stelle 1	15 bis 40 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 3.I.2/	3	Gleichwertigkeitsanerkennung für Übersetzer und Dolmetscher:	
	3.1	Anerkennung, dass eine Qualifikation der in Bayern abgelegten staatlichen Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher gleichwertig ist	40 €
		Hat der Antragsteller an einem Anpassungslehrgang auf der Grundlage des Dolmetschergesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit teilgenommen und prüft die Behörde die Ergebnisse, erhöht sich die Gebühr um	50 bis 430 €
	3.2	Feststellung ausgleichsbedürftiger Defizite (ggf. einschließlich der Erteilung von Informationen zu den Ausgleichsmöglichkeiten)	40 €
	4	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG:	
	4.1	Gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchFG	kostenfrei
	4.2	Sonst	10 bis 2.150 €
	5	Zulassung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien (Art. 51 Abs. 5 BayEUG)	25 bis 250 €
	6	Zulassung eines Lernmittels nach der ZLV	25 bis 300 €
	3.II.	Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	
	3.II.1/	unbesetzt	
	3.II.2/	Kirchensteuergesetz:	
		Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:	
	1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 KirchStG):	
	1.1	Für eine Person	25 €
	1.2	Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)	35 €
	2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
	2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	6 €
	2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 3.II.2/	2.2.1	über einen Austritt	6 €
	2.2.2	über mehrere Austritte	12,50 €
3.II.3/		Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Orden und Religiöse Gemeinschaften:	
	1	Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchengemeinden, Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG	50 bis 250 €
	2	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	
	2.1	an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	500 bis 3.300 €
	2.2	an Orden und Religiöse Gemeinschaften	150 bis 1.500 €
3.III.		Sonstige Gebiete	
3.III.1/		Kulturgut: Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	25 bis 250 €
3.III.2/		Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken:	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	12,50 bis 90 €
	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2	12,50 bis 400 €
	3	Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2	12,50 bis 400 €
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2	kostenfrei
	5	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 2	kostenfrei
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1	7,50 €
	7	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2	10 €
	8	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1	20 bis 50 €
	9	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1	25 bis 60 €
	10	Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Satz 1:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 3.III.2/	10.1	Soweit die Zustimmung im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei
	10.2	In sonstigen Fällen	12,50 bis 400 €
	11	Ausschluss nach § 26 Abs. 1	20 bis 60 €
	12	In den Tarif-Stellen 1 bis 11 nicht genannte Amtshandlungen	kostenfrei
3.III.3/		Berufsbezeichnungen: Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	20 bis 50 €
4.1.		Bescheinigungen, Mitteilungen	
4.1.1/		Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung: Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2, § 7h Abs. 2, § 7i Abs. 2 EStG oder § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV	25 bis 600 €
4.1.2/		Umsatzsteuergesetz: Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	25 bis 600 €
4.1.3/		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO):	
	1	Gebühren:	
	1.1	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 4.1.3/		Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	1.3	Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung:	
	2	Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
4.II.		Sonstige Gebiete	
4.II.1/		Katasterwesen:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Katasterbüchern und Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage):	
	1.1.1	Kopien ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	
		je Seite DIN A 4	0,50 €
		je Seite DIN A 3	0,75 €
		Die Mindestgebühr beträgt 5 €.	
	1.1.2	Sonstige Kopien	
		je Seite bis DIN A 4	
		schwarzweiß	1,50 €
		farbig	3 €
		je Seite DIN A 3 (Doppelseite)	
		schwarzweiß	2,50 €
		farbig	5 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		Die Mindestgebühr beträgt 5 €.	
noch 4.II.1/	1.2	Erteilung einer Grenzeinhaltungsbescheinigung, Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Grundbuchordnung oder einer Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB	20 €
	1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen, Erteilung einer Entfernungsbescheinigung	12,50 bis 2.500 €
	1.4	Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, die Erteilung mündlicher Auskünfte daraus, die Entnahme kurzer Angaben oder die Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende oder deren Ablehnung	kostenfrei
	1.5	Übernahme der Gebäudevermessung nach § 4 GÜVO	25 € je betroffenes Flurstück, höchstens 250 € je Antrag
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.	
4.II.2/		Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete: Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Staatsbedienstetendarlehens für Bedienstete des Freistaates Bayern im Rahmen der Wohnungsfürsorge	kostenfrei
5.I.0/		Bundesberggesetz:	
	1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, Urkunden und Berechtsamskarte sowie in das Grubenbild mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft	15 € je angefangene halbe Stunde
	2	Beglaubigung und Prüfung von Auszügen aus der Berechtsamskarte und aus anderen Karten und Unterlagen:	
	2.1	Soweit die Behörde den Auszug selbst hergestellt hat	5 €
	2.2	Sonst	5 bis 30 €
	3	Bergbauberechtigungen:	
	3.1	Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG:	
	3.1.1	Zu gewerblichen Zwecken	250 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.1.0/	3.1.2	Zu wissenschaftlichen Zwecken	125 bis 1.500 €
	3.2	Bewilligung nach §§ 6, 8 BBergG	500 bis 12.500 €
	3.3	Verleihung von Bergwerkseigentum nach §§ 6, 9 BBergG	750 bis 15.000 €
	3.4	Mitteilung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BBergG	25 €
	3.5	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3 BBergG	150 bis 2.500 €
	3.6	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG	125 bis 1.750 €
	3.7	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5 BBergG	250 bis 6.250 €
	3.8	Widerruf nach § 18 BBergG	100 bis 2.500 €
	3.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBergG	30 bis 300 €
	3.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 letzter Satz BBergG	30 bis 300 €
	3.11	Aufhebung nach § 19 oder § 20 BBergG	100 bis 1.000 €
	3.12	Verlangen nach § 21 Abs. 2 BBergG	30 bis 300 €
	3.13	Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG	100 bis 600 €
	3.14	Genehmigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BBergG	100 bis 600 €
	3.15	Zeugnis nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG	30 €
	3.16	Genehmigung nach §§ 26, 28, 29 BBergG	150 bis 2.500 €
	3.17	Zulegung nach § 35 BBergG	150 bis 1.500 €
	3.18	Bestellung eines Vertreters nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BBergG	25 bis 75 €
	3.19	Beurkundung nach § 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG	30 bis 300 €
	3.20	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 letzter Satz BBergG	25 bis 600 €
	3.21	Verlängerung der Zulegung nach § 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG	50 bis 500 €
	3.22	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41 und über die Mitgewinnung von Bodenschätzen nach § 42 Abs. 1, §§ 43, 45 Abs. 1 BBergG	50 bis 1.000 €
	3.23	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen	50 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.1.0/		und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG	
	3.24	Entscheidung nach § 47 Abs. 4 BBergG	50 bis 600 €
	3.25	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BBergG:	
	3.25.1	Soweit sich im Bereich einer Lagerstätte Bergbauberechtigungen auf viele Grundstücksparzellen erstrecken und in einem Verfahren bestätigt werden	60 bis 1.200 €
	3.25.2	Sonst	30 bis 600 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG nicht erhoben.	
	3.26	Verlängerung nach § 152 Abs. 2 Satz 2 oder § 153 Satz 3 BBergG	60 bis 3.000 €
	3.27	Feststellung nach § 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG	30 bis 600 €
	3.28	Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG	60 bis 600 €
	3.29	Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach §§ 161, 162 BBergG	120 bis 1.200 €
	4	Bergwerksbetrieb:	
	4.1	Zulassung von Betriebsplänen nach §§ 51, 55 BBergG:	
	4.1.1	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG	100 bis 7.500 €
	4.1.2	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a, § 57a BBergG	250 bis 10.000 €
		Ist ein Planfeststellungsverfahren aufgrund einer wesentlichen Änderung eines Vorhabens durchzuführen (§ 52 Abs. 2c BBergG), beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Satz 1.	
		Ersetzt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Entscheidungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	4.1.3	Vorzeitiger Beginn, Vorbescheid oder Teilgenehmigung nach § 57b BBergG	125 bis 5.000 €
4.1.4	Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG	100 bis 7.500 €	
4.1.5	Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG	100 bis 5.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.1.0/	4.1.6	Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG	250 bis 7.500 €
	4.1.7	Zulassung der Änderung, Verlängerung oder Ergänzung eines Betriebsplans nach § 54 Abs. 1 BBergG	25 bis 1.500 €
	4.2	Befreiung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG	50 bis 400 €
	4.3	Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG	25 bis 600 €
	4.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	25 bis 600 €
	4.5	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, allgemeine Zulassung oder sonstige Maßnahme aufgrund einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG	100 bis 5.000 €
	4.6	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 BBergG	50 bis 2.500 €
	4.7	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Amtshandlung im Sinn der Tarif-Stellen 4.5 und 4.6	25 bis 1.200 €
	4.8	Anerkennung nach § 65 Nr. 3, § 176 Abs. 3 BBergG	30 bis 600 €
	4.9	Anordnung, Untersagung, Betriebseinstellung oder sonstige Maßnahme nach §§ 71 bis 74 BBergG	50 bis 2.500 €
	5	Grundabtretung:	
	5.1	Ersetzung der Zustimmung nach § 40 Abs. 1 oder Entscheidungen nach § 40 Abs. 2 BBergG	60 bis 600 €
	5.2	Grundabtretung nach §§ 77, 78 BBergG	250 bis 7.500 €
	5.3	Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BBergG	150 bis 5.000 €
	5.4	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2 BBergG	150 bis 2.500 €
	5.5	Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3 BBergG	50 bis 500 €
	5.6	Anordnung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach § 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 2 Satz 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.7	Anordnung nach § 90 Abs. 5 BBergG	100 bis 2.500 €
	5.8	Vorabbescheid nach § 91 BBergG	100 bis 2.500 €
	5.9	Beurkundung nach § 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG	30 bis 600 €
	5.10	Anordnung nach § 92 Abs. 2 Satz 2 BBergG	50 bis 500 €
5.11	Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2 BBergG	50 bis 500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.I.0/	5.12	Aufhebung nach § 96 BBergG	30 bis 600 €
	5.13	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97 BBergG	60 bis 5.000 €
	5.14	Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG	50 bis 500 €
	5.15	Aufhebung oder Änderung nach § 101 Abs. 1 und 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.16	Fristverlängerung nach § 101 Abs. 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.17	Festsetzung der Entschädigung und Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2 BBergG	150 bis 1.500 €
	5.18	Festsetzung der Entschädigung nach § 109 Abs. 4 BBergG	150 bis 1.500 €
	6	Markscheiderische Angelegenheiten:	
	6.1	Anerkennung als Markscheider nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BBergG	60 bis 600 €
	6.2	Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG	30 bis 300 €
	6.3	Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG	30 bis 300 €
	6.4	Verkürzung oder Verlängerung einer Frist nach § 10 Abs. 3 MarkschBergV	50 €
	6.5	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	50 €
	5.II.	Verkehrswesen und Personenbeförderung	
	5.II.1/		Eisenbahnen, Sonstige Bahnen besonderer Bauart:
1		Eisenbahnen:	
1.1		Genehmigung nach § 6 Abs. 3 AEG	125 bis 10.000 €
1.2		Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG	125 bis 5.000 €
1.3		Eisenbahnaufsicht nach § 5 AEG, Art. 16 Abs. 1 BayESG	50 bis 12.000 €
1.4		Erlaubnis nach § 7f AEG (auch soweit sie als durch Zeitablauf erteilt gilt)	125 bis 10.000 €
1.5		Befreiung nach § 9 Abs. 1e, § 9a Abs. 5 AEG	250 bis 1.500 €
1.6		Entscheidung nach § 11 AEG	250 bis 1.500 €
1.7		Genehmigung nach § 12 AEG	75 bis 1.500 €
1.8	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 AEG	100 bis 1.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.1/	1.9	Befreiung nach § 14 AEG	100 bis 1.500 €
	1.10	Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 18 AEG für Betriebsanlagen:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	15.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	37.500 € zuzüglich 2 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	117.500 € zuzüglich 1 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten I
	1.10.2	Plangenehmigung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	3 ‰ der Investitionskosten, mindestens 500 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	7.500 € zuzüglich 1,5 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	18.750 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	58.750 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.3	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.10.1 und 1.10.2 je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.10.4	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.10.4.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1 oder 1.10.2
1.10.4.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €	
1.10.4.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 ‰ der Gebühr nach Tarif- Stelle 1.10.1 oder 1.10.2	
1.10.5	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.1/		bis 2,5 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.6	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.7	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	1.11	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 BEVVG oder eines Anhörungsverfahrens nach dem MBPIG: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	4 ‰ der Investitionskosten, mindestens 600 €
		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 ‰ der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 ‰ der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Anhörungsverfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	1.12	Freistellung nach § 23 AEG	100 bis 10.000 €
	1.13	Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 BayESG	50 bis 250 €
	1.14	Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 BayESG	50 bis 5.000 €
	1.15	Zulassung oder Anerkennung nach Art. 17 Nr. 3 BayESG	75 bis 1.250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
	1.16	Zulassung nach Art. 17 Nr. 4 BayESG	75 bis 1.250 €
	2	Sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	2.1	Erlaubnis nach Art. 42 Abs. 1 BayESG	50 bis 2.500 €
	2.2	Anordnung nach Art. 42 Abs. 4 BayESG	50 bis 1.250 €
5.II.3/		Eisenbahnrecht - Rechtsverordnungen des Bundes:	
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und Eisenbahn-Signalordnung	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	100 bis 2.500 €
	1.2	Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO oder § 32 Abs. 1 ESBO	100 bis 5.000 €
	1.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO oder § 33 ESBO	75 €
	1.4	Sonstige Amtshandlungen nach der EBO oder ESBO	100 bis 2.500 €
	1.5	Abweichungen von der ESO nach Abschnitt A, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ESO	50 bis 250 €
	2	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV), Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)	
	2.1	Bestätigung nach § 2 EBV sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Zulassung zur Prüfung nach § 9 EBPV	75 bis 250 €
	3	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)	
		Genehmigung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EIBV	250 bis 1.500 €
5.II.4/		Eisenbahnrecht - Rechtsverordnungen des Freistaates Bayern:	
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (EBOA)	
	1.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1	50 bis 250 €
	1.2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Kesselsachverständigen nach § 21 Abs. 12 Nr. 3 oder Druckbehältersachverständigen nach § 22 Abs. 5 Nr. 3	75 bis 250 €
	1.3	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1	50 €
	2	Betriebsleiterverordnung	
	2.1	Bestätigung nach § 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 250 €
	2.2	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	100 €
5.II.5/		Seilbahnen (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz):	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2	100 bis 2.500 €
	2	Zustimmung (auch, soweit durch Zeitablauf ersetzt) nach Art. 23 Abs. 2	100 bis 1.250 €
	3	Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 oder 3	1,5 ‰ der Investitionskosten für den seilbahntechnischen

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 5.II.5/	4	Verlängerung einer Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 BayESG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG	Teil der Anlage, mindestens 100 € 10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 50 €	
	5	Zustimmung nach Art. 25 Abs. 1 oder 3	50 bis 1.250 €	
	6	Erlass einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 27 Abs. 3 oder Abs. 5 und 6 Satz 2	30 bis 300 €	
	7	Auferlegung nach Art. 28	30 bis 175 €	
	8	Bestätigung nach Art. 30 Abs. 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.000 €	
	9	Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4	50 €	
	10	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 32 Abs. 2 und 3	30 bis 125 €	
	11	Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1	30 bis 600 €	
	12	Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 2	50 bis 30.000 €	
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 300 €	
	14	Aufforderung nach Art. 37 Nr. 1	50 bis 30.000 €	
	15	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 30.000 €	
	5.II.6/	1	Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 15:	1.050 bis 10.500 €
		2	Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 15:	
		2.1	Für die Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Unternehmens	25 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
2.2		Zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1	
2.3		Zur Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	25 bis 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1	
3		Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €	
4		Entscheidung nach § 10	30 bis 300 €	
5		Fristsetzung nach § 21 Abs. 2	25 €	
6		Entbindung nach § 21 Abs. 4	50 bis 1.000 €	
7		Widerruf nach § 25	100 bis 1.250 €	
8		Planfeststellungsverfahren nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1:		
8.1	Planfeststellungsbeschluss: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	6 ‰ der Investitionskosten, mindestens 1.000 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.6/		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	15.000 € zuzüglich 3 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	37.500 € zuzüglich 2 % der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	117.500 € zuzüglich 1 % der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	8.2	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %.	
	8.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	8.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	8.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1
	8.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten	
		bis 2,5 Mio. €	4 % der Investitionskosten, mindestens 600 €
	über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 % der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
	über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 % der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten	
8.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 8.1	
8.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.		
9	Zustimmung nach § 31 Abs. 2, Entscheidung nach § 31	50 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.6/		Abs. 5 sowie Zustimmung nach § 32 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1	
	10	Entscheidung nach § 32 Abs. 3 oder § 41 Abs. 1	25 bis 250 €
	11	Entscheidung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 5	50 bis 500 €
	12	Fristsetzung nach § 36 Abs. 2	25 bis 250 €
	13	Genehmigung nach § 37 oder § 41 Abs. 1	50 bis 2.500 €
	14	Zustimmung nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 6 oder § 41 Abs. 3	25 bis 1.500 €
	15	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3 sowie Verlangen nach § 39 Abs. 6 Satz 3, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 3	50 bis 250 €
	16	Zustimmung nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3	25 bis 250 €
5.II.7/	17	Entscheidung nach § 45a Abs. 4	kostenfrei
		Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung:	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4	50 bis 500 €
	2	Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1	50 bis 500 €
	3	Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2	50 bis 500 €
	4	Genehmigung nach § 6	50 bis 3.000 €
	5	Bestätigung nach § 9	50 bis 500 €
	6	Entscheidung nach § 15 Abs. 4	50 bis 500 €
	7	Verlangen nach § 16 Abs. 9	50 bis 300 €
	8	Festsetzung nach § 50 Abs. 1	50 bis 300 €
	9	Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5	50 bis 1.000 €
	10	Gestattung nach § 58 Abs. 3	50 bis 500 €
	11	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	50 bis 1.000 €
	12	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 Satz 2	50 bis 500 €
	13	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 Satz 2	50 bis 150 €
14	Aufsicht nach § 61	50 bis 500 €	
15	Abnahme nach § 62:		
15.1	Bei Betriebsanlagen	50 bis 2.000 €	
15.2	Bei Fahrzeugen	50 bis 500 € je Fahrzeug	
5.II.8/		Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung:	
	1	Zulassung zur Prüfung nach § 9	50 bis 250 €
	2	Durchführung der Prüfung nach § 12 Abs. 1	50 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
5.II.9/	1	Bodensee-Schiffahrtsordnung: Einräumung eines Vorrangs nach Art. 1.15 Satz 1 oder Satz 2	60 bis 300 €
	2	Zuteilung eines Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug nach Art. 2.01 Abs. 1 Satz 1	12,50 €
	3	Ausnahme nach Art. 6.15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 300 €
	4	Erlaubnis nach Art. 7.01 Abs. 1 Satz 1	12,50 bis 60 €
	5	Zulassung einer Landestelle nach Art. 9.01 Abs. 1	60 bis 300 €
	6	Genehmigung nach Art. 11.05	25 bis 60 €
	7	Genehmigung nach Art. 11.06 Satz 1	25 bis 300 €
	8	Erteilung eines Schifferpatents nach Art. 12.02	35 bis 75 €
	9	Erteilung einer Zweiten Ausfertigung nach Art. 12.06 Abs. 2	7,50 bis 12,50 €
	10	Aktualisierung des Schifferpatents nach Art. 12.07	7,50 bis 12,50 €
	11	Entzug oder Einschränkung nach Art. 12.08	12,50 bis 60 €
	12	Bescheinigung nach Art. 12.09	7,50 bis 12,50 €
	13	Zulassung nach Art. 14.01 einschließlich der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach Art. 2.01:	
	13.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe einschließlich schwimmender Geräte	60 bis 1.500 €
	13.2	Für sonstige Fahrzeuge	20 bis 500 €
	14	Festsetzung nach Art. 14.04 Abs. 1 letzter Satz	7,50 bis 30 €
	15	Anordnung nach Art. 14.04 Abs. 3	7,50 bis 30 €
	16	Maßnahmen nach Art. 14.05	12,50 bis 60 €
	17	Entzug nach Art. 14.06	12,50 bis 60 €
18	Änderung oder Neuerteilung nach Art. 14.07	7,50 bis 175 €	
19	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16.02	25 bis 600 €	
5.II.10/		Schiffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
	1.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe, Wasserskilifte	100 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.10/	1.2	Für sonstige Fahrzeuge:	
	1.2.1	Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind	kostenfrei
	1.2.2	Sonst	50 bis 250 €
	2	Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	30 bis 150 €
	3	Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:	
	3.1	Schiffsführerschein der Klasse B	40 €
	3.2	Schiffsführerschein der Klasse C	25 €
	4	Verlangen nach § 12 Abs. 1 SchO	15 bis 45 €
	5	Widerruf eines Schiffsführerscheins	15 bis 60 €
	6	Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	10 bis 30 €
	7	Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:	
	7.1	Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	30 bis 150 €
	7.2	Von sonstigen Fahrzeugen	10 bis 50 €
	8	Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungsurkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
	8.1	Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	15 bis 75 €
	8.2	Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	10 bis 20 €
	9	Vorladung nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SchO, Festsetzung nach § 22 Abs. 1 Satz 5 SchO, Anordnung nach § 22 Abs. 3 SchO	15 bis 50 €
	10	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO, Mahnung, Widerruf oder Rücknahme nach § 23 Abs. 2 SchO	15 bis 100 €
	11	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	15 bis 200 €
12	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	15 bis 50 €	
13	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	25 bis 300 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.II.10/	14	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	20 bis 200 €
	15	Gestattung nach § 52 Abs. 2 SchO und Untersagung nach § 52 Abs. 2 oder § 54 Abs. 3 SchO	15 bis 100 €
5.III.		Wirtschaftsrecht	
5.III.1/		Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen:	
		Erteilung von Auskünften über die Möglichkeit der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Ablehnung	kostenfrei
5.III.2/		Außenwirtschaftsrecht:	
	1	Erteilung einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	25 bis 1.200 €
	2	Verlängerung, Änderung, Umschreibung oder Widerruf einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	25 bis 60 €
5.III.3/		Energiewirtschaft:	
	1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
	1.1	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG	30 bis 7.500 €
	1.2	Untersagung nach § 5 EnWG	800 bis 10.000 €
	1.3	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG	1.000 bis 25.000 €
	1.4	Entscheidung (Genehmigung gegenüber dem Antragsteller, Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern) nach § 29 Abs. 1 EnWG über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 EnWG genannten Rechtsverordnungen:	
	1.4.1	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m.	
	1.4.1.1	§ 27 Abs. 1 StromNZV	1.500 bis 150.000 €
	1.4.1.2	§ 27 Abs. 2 StromNZV	2.500 bis 70.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 5.III.3/	1.4.1.3	§ 27 Abs. 3 StromNZV	8.000 bis 80.000 €	
	1.4.1.4	§ 28 Abs. 1 bis 4 StromNZV	20.000 bis 150.000 €	
	1.4.1.5	§ 42 Abs. 1 GasNZV	10.000 bis 150.000 €	
	1.4.1.6	§ 42 Abs. 2 GasNZV	10.000 bis 175.000 €	
	1.4.1.7	§ 42 Abs. 3 GasNZV	8.000 bis 80.000 €	
	1.4.1.8	§ 42 Abs. 4 GasNZV	25.000 bis 160.000 €	
	1.4.1.9	§ 42 Abs. 5 GasNZV	12.000 bis 80.000 €	
	1.4.1.10	§ 42 Abs. 6 GasNZV	12.000 bis 80.000 €	
	1.4.1.11	§ 42 Abs. 7 GasNZV	25.000 bis 180.000 €	
	1.4.1.12	§ 42 Abs. 8 GasNZV	25.000 bis 150.000 €	
	1.4.1.13	§ 43 Abs. 1 bis 4 GasNZV	30.000 bis 180.000 €	
	1.4.1.14	§ 7 Abs. 6 StromNEV	1.000 bis 100.000 €	
	1.4.1.15	§ 29 StromNEV	500 bis 5.000 €	
	1.4.1.16	§ 30 Abs. 1, 2 oder 3 StromNEV	1.000 bis 15.000 €	
	1.4.1.17	§ 7 Abs. 6 GasNEV	1.000 bis 100.000 €	
	1.4.1.18	§ 29 GasNEV	500 bis 5.000 €	
	1.4.1.19	§ 30 Abs. 1, 2 oder 3 GasNEV	1.000 bis 20.000 €	
	1.4.2	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m.		
	1.4.2.1	§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100.000 €	
	1.4.2.2	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.3	§ 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.4	§ 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.5	§ 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.6	§ 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.7	§ 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.8	§ 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.9	§ 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.10	§ 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.2.11	§ 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	100 bis 50.000 €	
	1.4.3	Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV		1.000 bis 15.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.3/	1.5	Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2 EnWG	1.000 bis 180.000 €
	1.6	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 EnWG, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen	1.000 bis 90.000 €
	1.7	Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 EnWG	500 bis 180.000 €
	1.8	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrags gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG	2.500 bis 75.000 €
	1.9	Entscheidungen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 EnWG	150 bis 5.000 €
	1.10	Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG:	
	1.10.1	Planfeststellung: Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. bis 10 Mio. € über 10 Mio. bis 50 Mio. € über 50 Mio. €	8 % der Investitionskosten, mindestens 1.500 € 20.000 € zuzüglich 4 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 50.000 € zuzüglich 2 % der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten 130.000 € zuzüglich 1 % der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.2	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr je Änderungsvorgang um 45 %. Plangenehmigung	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.10.3.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.3.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.10.3.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.10.1
	1.10.4	Verlängerung (§ 75 Abs. 4 VwVfG, Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 VwVfG, Art. 77 BayVwVfG): Bei Investitionskosten bis 2,5 Mio. €	4 % der Investitionskosten, mindestens 600 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.3/		über 2,5 Mio. bis 10 Mio. €	10.000 € zuzüglich 2 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 10 Mio. bis 50 Mio. €	25.000 € zuzüglich 1 % der 10 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		über 50 Mio. €	65.000 € zuzüglich 0,5 % der 50 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	1.10.5	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.1
	1.10.6	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	1.11	Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG	50 bis 1.100 €
	1.12	Entscheidung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 EnWG	50 bis 1.100 €
	1.13	Maßnahmen der technischen Aufsicht nach § 49 Abs. 5 EnWG	125 bis 3.750 €
	1.14	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG	50 bis 180.000 €
	1.15	Entscheidungen nach § 110 Abs. 4 EnWG	50 bis 7.500 €
	1.16	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG	15 €
	2	Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
	2.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3:	
	2.1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.000 €
	2.1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 1.500 €
	2.2	Beanstandung nach § 5 Abs. 2	75 bis 3.000 €
	2.3	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	50 bis 300 €
	2.4	Untersagung nach § 6 Abs. 4	75 bis 1.250 €
	2.5	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €
	2.6	Anordnung nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 1.100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 5.III.3/	2.7	Verlangen nach § 11 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €	
	2.8	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	200 €	
	2.9	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €	
5.III.4/		Preisrecht:		
	1	Bundestarifordnung Elektrizität:		
	1.1	Tarifgenehmigung nach § 12	30 bis 10.000 €	
	1.2	Genehmigung nach § 13	30 bis 10.000 €	
	1.3	Maßnahme nach § 14	30 bis 10.000 €	
	1.4	Befreiung nach § 16 Abs. 1	150 bis 3.750 €	
	1.5	Gestattung nach § 16 Abs. 3	30 bis 15.000 €	
	2	Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung, Preisfestsetzung und sonstige Amtshandlungen aufgrund preisrechtlicher Vorschriften	30 bis 15.000 €	
	5.III.5/		Gewerbeordnung:	
		1	Auskunft nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung	
1.1		über einen Betrieb	12,50 €	
1.2		über mehrere Gewerbebetriebe	12,50 € für den ersten zuzüglich 5 € für jeden weiteren Gewerbebetrieb	
2		Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 5, Auskunftseinholung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung	12,50 bis 50 €	
3		Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 500 €	
4		Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	500 bis 10.000 €	
5		Änderung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	25 bis 1.750 €	
6		Erlaubnis nach § 33a Gewerbeordnung	50 bis 2.000 €	
7		Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 500 €	
8	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 50 €		
9	Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 500 €		
10	Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung	150 bis 2.000 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.5/	11	Pfandleihgewerbe:	
	11.1	Erlaubnis nach § 34 Gewerbeordnung	50 bis 750 €
	11.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandIV	15 bis 50 €
	12	Bewachungsgewerbe:	
		Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung	100 bis 1.250 €
	13	Versteigerergewerbe:	
	13.1	Erlaubnis nach 34b Gewerbeordnung	50 bis 1.000 €
	13.2	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung	50 bis 300 €
	13.3	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV	25 bis 75 €
	13.4	Verkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV	15 bis 50 €
	13.5	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV	25 bis 75 €
	13.6	Ausnahme nach § 4 Satz 2 VerstV	25 bis 75 €
	13.7	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 VerstV	25 bis 175 €
	13.8	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 9 VerstV	25 bis 250 €
	14	Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 1.750 €
	15	Untersagung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 2.000 €
	16	Gestattung nach § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 250 €
	17	Gestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung	25 bis 300 €
	18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 250 €
	19	Bestimmung nach § 47 Gewerbeordnung	25 bis 125 €
	20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a, 33c und 33i Gewerbeordnung	25 % der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 25 €
	21	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach §§ 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c Gewerbeordnung	25 bis 500 €
	22	Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen nach	50 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.5/		den §§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 Gewerbeordnung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	
	23	Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung	25 bis 400 €
	24	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	15 bis 75 €
	25	Ausnahme nach § 55a Abs. 2 Gewerbeordnung	15 bis 100 €
	26	Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 100 €
	27	Bescheinigung nach § 55c Satz 2 Gewerbeordnung	12,50 bis 50 €
	28	Ausnahme nach § 55e Abs. 2, § 56 Abs. 2 Satz 3 oder § 61a Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	29	Untersagung nach § 56a Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	30	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 300 €
	31	Untersagung nach § 59 Gewerbeordnung	25 bis 400 €
	32	Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 250 €
	33	Unbedenklichkeitsbescheinigungen:	
	33.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung	30 bis 175 €
	33.2	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 4 GewV	30 bis 120 €
	33.3	Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 5 GewV	15 bis 30 €
	34	unbesetzt	
	35	unbesetzt	
	36	Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 750 €
	37	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 1.500 €
	38	Maßnahmen nach § 60d Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	39	Nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte:	
	39.1	Namens- und Anschriftenänderungen	kostenfrei
	39.2	Nachträgliche Anordnungen nach § 55 Abs. 3 Gewerbeordnung	15 bis 250 €
	39.3	Sonstige Änderungen	10 bis 200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.5/	40	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 1.500 €
	41	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2, abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 500 €
	42	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69 b Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 750 €
	43	Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung	25 bis 300 €
	44	Ausnahme nach § 71b Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung:	25 bis 200 €
5.III.6/		Handwerksordnung:	
	1	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2	12,50 bis 250 €
	2	Ausübungsberechtigung nach § 7a Abs. 1, Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 oder § 9	25 bis 600 €
	3	Untersagung nach § 16 Abs. 3	25 bis 250 €
	4	Schließung oder Vornahme einer anderen geeigneten Maßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 250 €
	5	Zuerkennung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3	25 bis 250 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	6	Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz	10 bis 50 €
	7	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 2	25 bis 250 €
	8	Ausnahme nach § 79 Abs. 2 Satz 2	30 bis 150 €
9	Satzungs- oder Änderungsgenehmigung nach § 80 Satz 2	30 bis 175 €	
5.III.7/		Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung:	
	1	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	50 bis 5.000 €
	2	Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 bei Änderung der Betriebsart oder der Räume (§ 3 Gaststättengesetz)	25 bis 3.750 €
	3	Ausnahme nach § 6 Satz 3 Gaststättengesetz	25 bis 75 €
4	Stellvertretererlaubnis nach § 9 Satz 1 Gaststättengesetz	25 bis 500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.7/	5	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz	20 bis 250 €
	7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	25 bis 1.750 €
	8	Fristverlängerung	
	8.1	nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	8.2	nach § 9 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	8.3	nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	20 bis 200 €
	8.4	nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz	20 bis 250 €
	9	Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen	
	9.1	nach § 5 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	9.2	nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	10	Verbot nach § 19 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	11	Untersagung nach § 21 Abs. 1 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	12	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastV	20 bis 125 €
	13	Untersagung nach § 4 Abs. 5 GastV	20 bis 250 €
	14	Untersagung nach § 7 Abs. 1 GastV	20 bis 250 €
	15	Ausnahme nach § 11 GastV oder von gemeindlichen Sperrzeitverordnungen:	
	15.1	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit	17,50 bis 175 €
	15.2	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit:	
	15.2.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	
	15.2.1.1	durch die Gemeinde	17,50 bis 200 €
	15.2.1.2	durch die Polizei	17,50 bis 400 €
	15.2.2	In sonstigen Fällen	17,50 bis 1.200 € für jeden angefangenen Monat
16	Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV	20 bis 75 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 5.III.7/	17	Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV	20 bis 100 €
	18	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 Gaststättengesetz oder Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.500 €
5.III.8/		Blindenwarenvertriebsgesetz:	
	1	Anerkennung nach § 5 Abs. 1	7,50 bis 20 €
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	12,50 bis 25 €
	3	Blindenwaren-Vertriebsausweis nach § 6 Abs. 2	kostenfrei
	4	Entziehung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 Abs. 4	12,50 bis 25 €
5.IV.		Handels- und Gesellschaftsrecht	
5.IV.1/		Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:	
		Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62	50 bis 550 €
5.IV.2/		Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:	
	1	Verleihung nach § 63	100 bis 1.075 €
	2	Entziehung nach § 64a	30 bis 300 €
	3	Sonstige Amtshandlungen	10 bis 120 €
5.IV.3/		Unternehmensbeteiligungsgesellschaften:	
		Anerkennung nach § 16 UBGG	500 bis 10.000 €
5.IV.4/		Ingenieurgesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1	35 bis 60 €
	2	Untersagung nach Art. 4	30 bis 90 €
5.IV.5/		Sachverständigenengesetz:	
	1	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger nach Art. 1	30 bis 300 €
	2	Rücknahme oder Widerruf einer öffentlichen Bestellung als Sachverständiger (Art. 48, 49 BayVwVfG, Art. 12	17,50 bis 300 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		SachvG)	
	5.IV.6/	Börsengesetz:	
	1	Bestellung nach § 30 Abs. 1	
	1.1	als Kursmakler	120 bis 425 €
	1.2	als Kursmaklervertreter	60 bis 175 €
	2	Wiederbestellung (Verlängerung) nach § 30 Abs. 1	
	2.1	als Kursmakler	60 bis 200 €
	2.2	als Kursmaklervertreter	30 bis 100 €
	3	Genehmigung nach § 34a Abs. 2	125 bis 375 €
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes mit Ausnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung und der Anordnung der Aufhebung einer Börse nach § 1 Abs. 1	30 bis 425 €
	6.1.	Jagd- und Fischereiwesen	
	6.1.1/	Jagdrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Feststellung nach Art. 3 BayJG	12,50 bis 100 €
	1.2	Abrundung von Amts wegen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.3	Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.4	Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayJG	5 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 20 €
	1.5	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG	kostenfrei
	1.6	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG	7,50 € je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 15 €
	1.7	Gestattung nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz und Art. 6 Abs. 3 BayJG	15 bis 200 €
	1.8	Zustimmung nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG oder § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz	15 bis 125 €
	1.9	Aufforderung, eine nach Art. 7 Abs. 2, 3 oder Art. 20 Satz 1 BayJG verantwortliche Person zu benennen	20 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.I.1/	1.10	Aufforderung nach Art. 7 Abs. 4 BayJG	20 €
	1.11	Zustimmung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayJG	10 € je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.12	Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	30 bis 125 €
	1.13	Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz	5 € je angefangene 20 ha der zusammengelegten Fläche, mindestens 15 €
	1.14	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	10 € je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.15	Genehmigung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz	50 bis 125 €
	1.16	Anmahnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	15 €
	1.17	Bestätigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	5 €
	1.18	Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 14 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG	25 bis 75 €
	1.19	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayJG	3 % der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, mindestens 15 €
	1.20	Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayJG	20 bis 60 €
	1.21	Genehmigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz	10 bis 30 €
	1.22	Fristsetzung nach Art. 19 BayJG	15 €
	1.23	Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG:	
	1.23.1	Bei Gesellschaftsjagden	25 bis 75 €
	1.23.2	Sonst	kostenfrei
	1.24	Genehmigung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.25	Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.26	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayJG	30 bis 600 €
	1.27	Anordnung nach Art. 23 Abs. 4 Satz 3 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.28	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung und zum Betrieb eines Wildgeheges (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.26
	1.29	Anerkennung nach Art. 24 BayJG	30 bis 600 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.I.1/	1.30	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach Art. 24 BayJG	15 bis 600 €
	1.31	Amtshandlungen im Vollzug des Art. 25 BayJG	kostenfrei
	1.32	Jagd- oder Falknerjagdscheine (§§ 15, 16 Bundesjagdgesetz):	
	1.32.1	Erteilung eines	
	1.32.1.1	Dreijahresjagdscheins	90 €
	1.32.1.2	Einjahresjagdscheins	40 €
	1.32.1.3	Tagesjagdscheins	10 €
	1.32.1.4	Jugendjagdscheins	25 €
	1.32.1.5	Falknerdreijahresjagdscheins	25 €
	1.32.1.6	Falknereinjahresjagdscheins	10 €
	1.32.1.7	Falknertagesjagdscheins	5 €
	1.32.2	Ermäßigungen:	
		Die Gebühr ermäßigt sich	
	1.32.2.1	für Angehörige des gehobenen technischen und des höheren Forstdienstes der Bayerischen Forstverwaltung, soweit der Besitz des Jagdscheins Einstellungs Voraussetzung ist, sowie Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind und deren Jagdschein aufgrund eines Antrags der Bayerischen Staatsforsten erteilt wird,	
	1.32.2.2	für die Personen, die	
	1.32.2.2.1	sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden oder	
	1.32.2.2.2	in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit hauptberuflich ausüben,	
	1.32.2.3	für Studierende der Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft nach Bestehen der Jägerprüfung oder einer nach § 16 JFPO gleichgestellten Prüfung für die Zeitdauer ihrer forstlichen Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule,	
	1.32.2.4	für Jagdberater (Art. 49 Abs. 3 BayJG) und	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.I.1/		ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (Art. 50 BayJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertreter sowie für Mitglieder der Prüferkollegien für die Jäger- und Falknerprüfung (§ 1 Abs. 2 JFPO) und der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Revierjäger oder Revierjagdmeister auf 10 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.32.1.1 und 2.	
	1.33	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach § 18 Bundesjagdgesetz	100 bis 200 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.32.1
	1.34	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz	10 bis 50 € je Grube oder Saufang
	1.35	Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz	7,50 bis 30 €
	1.36	Anerkennung nach § 19 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	30 bis 120 €
	1.37	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 BayJG	17,50 bis 35 €
	1.38	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG	17,50 bis 35 €
	1.39	Einschränkung nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG	15 bis 75 €
	1.40	Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.41	Bestätigung oder Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 1 AVBayJG:	
	1.41.1	Für 1 Jagdjahr	7,50 bis 30 €
	1.41.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	12,50 bis 60 €
	1.42	Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschuss zugelassenen Tiere zu berücksichtigen. Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVBayJG:	
	1.42.1	Für 1 Jagdjahr	100 bis 500 €
	1.42.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	200 bis 1.000 €
	1.43	Verbot nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz:	
	1.43.1	Wegen Bestandsbedrohung aufgrund übermäßiger Jagdnutzung	50 bis 200 €
	1.43.2	Sonst	kostenfrei
	1.44	Anordnung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG	12,50 bis 120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.I.1/	1.45	Verlangen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.46	Anordnung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.47	Ausnahme nach Art. 32 Abs. 6 BayJG	kostenfrei
	1.48	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Satz 4 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG	15 bis 75 €
	1.49	Ausnahme nach § 22 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG:	
	1.49.1	Für Zwecke der Aufzucht	15 bis 75 €
	1.49.2	Sonst	kostenfrei
	1.50	Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 3 BayJG	12,50 bis 60 €
	1.51	Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG	kostenfrei
	1.52	Bestätigung als Jagdaufseher (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz)	7,50 bis 20 € zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	1.53	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher nach Art. 48, 49 BayVwVfG	10 bis 40 €
	1.54	Anordnung nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 BayJG	25 bis 60 €
	1.55	Anordnungen nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 44 BayJG:	
	1.55.1	Erstmalige Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz	kostenfrei
	1.55.2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 44 BayJG, eingewechseltes Schalenwild zu erlegen	12,50 bis 30 €
	1.56	Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz	12,50 bis 60 €
	1.57	Genehmigung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayJG oder § 20 AVBayJG	30 bis 120 €
	1.58	Bestimmung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayJG	12,50 bis 30 €
	1.59	Festsetzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 15 €
	1.60	Ersatzbewilligung nach Art. 36 Satz 1 Halbsatz 2 BayJG	12,50 bis 30 €
1.61	Festsetzung nach Art. 36 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung,	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
			mindestens 15 €
noch 6.1.1/	1.62	Anordnung nach Art. 39 Abs. 2 BayJG	12,50 bis 30 €
	1.63	Regelung nach § 23a Abs. 1 AVBayJG	12,50 bis 120 €
	1.64	Aufforderung nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	12,50 bis 60 €
		Mit der Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten.	
	1.65	Anordnung der Ersatzvornahme nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	12,50 bis 60 €
	1.66	Vorläufige Anordnung nach Art. 55 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.67	unbesetzt	
	1.68	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder die Falknerprüfung	5 €
	1.69	Untersagung nach § 7 Abs. 4 Satz 7 JFPO	25 bis 150 €
	1.70	Bestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 JFPO	10 €
	1.71	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 BWildSchV	5 bis 250 €
	1.72	unbesetzt	
	1.73	unbesetzt	
	1.74	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV	15 bis 250 €
	1.75	Genehmigung oder Anerkennung nach § 3 Abs. 6 BWildSchV und Prüfung der Bücher und Belege, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	10 bis 250 €
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.75 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 KG erhoben.	
6.1.2/		Bayerisches Fischereigesetz:	
	1	Erteilung eines Fischereischeins (Art. 57, 58 BayFiG, § 1 AVFiG):	
	1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	35 €
	1.2	Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung)	7,50 €
	1.3	Jugendfischereischein	5 €
	2	Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeins (Art. 48, 49 BayVwVfG)	12,50 bis 35 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.I.2/	3	Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 8a Abs. 1 Satz 2 AVFiG	5 €
6.II.		Pflanzliche Erzeugung	
6.II.1/		Weingesetz:	
	1	Genehmigung nach § 4 Abs. 3	25 bis 250 €
	2	Genehmigung nach § 3c BayWeinRAV	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	3	Genehmigung nach § 6 Abs. 4, Anordnung nach § 6 Abs. 5	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	4	Genehmigung nach § 7:	
	4.1	Allgemein	45 € zuzüglich 4,50 € je Ar der beantragten Pflanzfläche
	4.2	Zur Durchführung von Anbauversuchen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) und von Anbaueignungsversuchen (§ 7 Abs. 3)	70 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1
	5	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2, 3, 4.1 und 4.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
	6	Zulassung nach § 8 Abs. 1 oder Anordnung nach § 8 Abs. 2	35 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1 und 4.2, mindestens 30 €
	7	Genehmigung nach § 11 Abs. 3	30 bis 300 €
	8	Ausstellung eines Zeugnisses über die Einhaltung der Versuchsbedingungen bei Rebsortenversuchen (§ 3 Abs. 2 Weinüberwachungsverordnung)	10 bis 40 €
6.II.2/		unbesetzt	
6.II.3/		Pflanzenschutz:	
	1	Pflanzenschutzgesetz:	
	1.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 7	50 bis 250 €
	1.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	50 bis 500 €
	1.3	Untersagung nach § 10 Abs. 2	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.3/	1.4	Genehmigung nach § 10a Abs. 1 Satz 4	50 bis 250 €
	1.5	Untersagung nach § 10a Abs. 2	50 bis 250 €
	1.6	Anordnung nach § 16b Abs. 2 Satz 1	50 bis 250 €
	1.7	Genehmigung nach § 18 b Abs. 1 Satz 1	10 bis 250 €
	1.8	Anordnung nach § 34a Satz 1	50 bis 250 €
	2	Pflanzenschutzmittelverordnung: Anerkennung nach § 1d Abs. 1 Satz 2	50 bis 250 €
	3	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung: Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2	10 bis 150 €
	4	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung:	
	4.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3	50 bis 250 €
	4.2	Gestattung nach § 4	50 bis 250 €
	4.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 2	50 bis 250 €
	5	Pflanzenbeschauverordnung	
	5.1	Innergemeinschaftliches Verbringen:	
	5.1.1	Verbringungsverbot nach § 13a Abs. 3 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.2	Anordnung § 13c Abs. 1 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.3	Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13c Abs. 2	5 bis 44 €
	5.1.4	Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	11 bis 88 €
	5.1.5	Änderung der Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	11 bis 44 €
	5.1.6	Nachträgliche Auflagen nach § 13d Abs. 1 Satz 2	22 bis 440 €
	5.1.7	Widerruf einer Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 3	22 bis 440 €
	5.1.8	Phytopsanitäre Kontrolle und Buchkontrolle nach §§ 13 c, 13 d, 13 f, 13 k, 13 n oder 13 p	22 € je angefangene halbe Stunde
	5.1.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 13g Abs. 1 Satz 1	22 bis 440 €
	5.1.10	Untersagung des Verbringens nach § 13g Abs. 2	22 bis 440 €
	5.1.11	Ausstellen eines Pflanzenpasses für Schutz- gebiete nach § 13j Abs. 2	5 bis 44 €
	5.1.12	Genehmigung nach § 13k Abs. 1 Satz 1	11 bis 44 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.3/	5.1.13	Anordnung von Maßnahmen nach § 131	22 bis 440 €
	5.1.14	Anordnungen nach § 13m Abs. 2 Satz 1	22 bis 440 €
	5.1.15	Registrierung nach § 13n Abs. 2 oder § 13q Abs. 2	44 bis 132 €
	5.1.16	Änderung der Registrierung nach § 13n Abs. 2 oder § 13q Abs. 2 oder Registrierung eines bereits gemäß der Anbaumaterialverordnung registrierten Betriebs	11 bis 44 €
	5.1.17	Anordnung des Ruhens der Registrierung nach § 13 o Satz 1 oder § 13 q Abs. 4	22 bis 440 €
	5.1.18	Widerruf einer Registrierung nach § 13 n oder § 13 q	22 bis 440 €
	5.2	Einfuhr und Durchfuhr aus einem Drittland:	
	5.2.1	Verbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2	18 €
	5.2.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2	22 bis 440 €
	5.2.3	Dokumentenkontrolle nach § 6	7 €
	5.2.4	Nämlichkeitskontrolle	7 bis 14 €
	5.2.5	Phytopanitäre Untersuchung nach § 8 Abs. 1 von	
	5.2.5.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse	
		bis zu 10.000 Stück	17,50 €
		über 10.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,70 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	
		bis zu 1.000 Stück	17,50 €
		über 1.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,44 € je weitere angefangene 100 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen)	
	bis zu 200 kg Gewicht	17,50 €	
	über 200 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,16 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.3/	5.2.5.4	Samen, Gewebekulturen	
		bis zu 100 kg Gewicht	17,50 €
		über 100 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,175 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	
		bis zu 5.000 Stück	17,50 €
		über 5.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,18 € je weitere angefangene 100 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.6	Schnittblumen	
		bis zu 20.000 Stück	17,50 €
		über 20.000 Stück	17,50 € zuzüglich 0,14 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €
	5.2.5.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)	
bis zu 100 kg Gewicht		17,50 €	
	über 100 kg Gewicht	17,50 zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 100 kg, höchstens 140 €	
5.2.5.8	gefällten Weihnachtsbäumen		
	bis zu 100 Stück	17,50 €	
	über 100 Stück	17,50 € zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 1.000 Stück, höchstens 140 €	
5.2.5.9	Blättern von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)		
	bis zu 100 kg Gewicht	17,50 €	
	über 100 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 1,75 € je weitere angefangene 10 kg, höchstens 140 €	
5.2.5.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)		
	bis zu 25.000 kg Gewicht	17,50 €	
	über 25.000 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,70 € je	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.3/			weitere angefangene 1.000 kg
	5.2.5.11	Kartoffelknollen	52,50 € je angefangene 25.000 kg Gewicht
	5.2.5.12	Holz (ausgenommen Rinde)	
		bis 100 m ³ Volumen	17,50 €
		über 100 m ³ Volumen	17,50 € zuzüglich 0,175 je weiterer angefangener m ³
	5.2.5.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	17,50 €
		über 25.000 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,70 je 1.000 kg, höchstens 140 €
	5.2.5.14	Getreidekörnern	
		bis zu 25.000 kg Gewicht	17,50 €
		über 25.000 kg Gewicht	17,50 € zuzüglich 0,70 je weitere angefangene 1.000 kg, höchstens 700 €
	5.2.5.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	17,50 € je Sendung
	5.2.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1	8,50 bis 1001 €
	5.2.7	Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 1	40 bis 120 €
	5.2.8	Ausnahmegenehmigung für die Durchfuhr nach § 14 Abs. 3	20 bis 120 €
5.2.9	Genehmigung eines Kontrollortes nach § 8 a	40 bis 120 €	
5.3	Maßnahmen nach § 14 a:		
5.3.1	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 a Abs. 1 (ggf. einschließlich des Verlangens weiterer Angaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 3)	44 bis 440 €	
5.3.2	Nachträgliche Auflagen nach § 14 a Abs. 3 letzter Satz	22 bis 440 €	
5.3.3	Erteilung einer Bescheinigung gem. § 14 a Abs. 4 Satz 1 nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie Nr. 95/44/EG	5 bis 100 €	
5.3.4	Aufhebung von Quarantänebedingungen nach § 14 a Abs. 4 letzter Satz	5 bis 100 €	
5.4	Ausfuhr in ein Drittland:		
5.4.1	Phytopsanitäre Untersuchung nach § 12 Abs. 1		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.3/	5.4.1.1	bei Kartoffelknollen einschließlich Sichtkontrolle, anteiliger Probenahme und Laboruntersuchung	17,50 € je angefangene 25.000 kg
	5.4.1.2	bei anerkanntem Getreidesaatgut	
	5.4.1.2.1	bis zu 1.000 kg	17,50 €
	5.4.1.2.2	über 1.000 kg	17,50 € zuzüglich 0,175 € je weitere 100 kg
	5.4.1.3	bei anderen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Gegenständen oder anderem Saatgut	wie zu Tarif-Stellen 5.2.5.1 bis 5.2.5.10 und 5.2.5.12 bis 5.2.5.15
	5.4.2.	Ausfertigen eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach § 12 Abs. 3	15 €
	5.5	Zuschläge:	
	5.5.1	Für außerhalb der Öffnungszeiten Abfertigungen regulären der Einlassstellen erhöht sich die Gebühr nach den Tarifstellen 5.2.1 bis 5.2.5.15	
	5.5.1.1	an Werktagen um	8,50 bis 12,50 € je Sendung
	5.5.1.2	an Sonn- und Feiertagen um	35 bis 67,50 € je Sendung
	5.5.2	Cites-Vermerk im Pflanzengesundheitszeugnis nach VO (EG) Nr. 338/97, Anhänge A bis C	5 €
	5.5.3	Elektronische Vorabübermittlung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, einer Genehmigung oder eines Pflanzenpasses	7,50 €
	6	Reblausverordnung:	
	6.1	Anordnung nach § 2	12,50 bis 120 €
	6.2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1	7,50 € je angefangene 1.000 Wurzelreben
	7	Anerkennung als Kontrollstelle nach § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	100 bis 500 €
	8	Anbaumaterialverordnung:	
	8.1	Registrierung nach § 3	44 bis 132 €
	8.2	Änderung der Registrierung nach § 3 oder Registrierung eines bereits gemäß Pflanzenbeschauverordnung	11 bis 44 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		registrierten Betriebes	
noch 6.II.3/	8.3	Nachträgliche Auflagen nach § 3 Abs. 4	22 bis 440 €
	8.4	Kontrolle nach § 6	22 bis 440 €
	8.5	Kontrolle nach § 8	22 € je angefangene halbe Stunde
	8.6	Ausstellen einer Ausnahme nach § 6	44 bis 440 €
	8.7	Anerkennung von Anbaumaterial	22 bis 440 €
	8.8	Anordnung zum Ruhen der Registrierung nach § 8	22 bis 440 €
	8.9	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 8	22 bis 440 €
	8.10	Ausnahme nach § 11	44 bis 440 €
	8.11	Widerruf einer Registrierung nach § 3	22 bis 440 €
6.II.4/		Saatgut:	
	1	Saatgutverordnung: ⁴	
	1.1	Saatgut landwirtschaftlicher Arten:	
	1.1.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz):	
		Je angefangenes Hektar der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.1.1.1	Getreide außer Hybridroggen	17,50 €
	1.1.1.2	Hybridroggen	30 €
	1.1.1.3	Mais	42,50 €
	1.1.1.4	Ölfrüchten im Überwinterungsanbau	22,50 €
	1.1.1.5	Sonstigen Ölfrüchten und Faserpflanzen	17,50 €
	1.1.1.6	Samenträgern und Stecklingen der Hackfrüchte	35 €
	1.1.1.7	Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Leguminosen	22,50 €
	1.1.1.8	Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmalige Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1 und Erteilung nach § 14, nicht jedoch Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.1.1.9	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 wird auch im Fall	

⁴ Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 1 auf die Saatgutverordnung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.4		der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.1.2	Nachbesichtigung nach § 8 einschließlich Mitteilung nach § 9	35 € je Feldbestand
	1.1.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.1.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	1.1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.1.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37 und Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	10 € je Partie
	1.1.5	Zulassung von Handelssaatgut (§§ 24 ff.), jedoch ohne Probenahme nach § 24 Abs. 3 Nr. 1, Kennzeichnung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37, Prüfung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3	10 € je Partie
	1.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	10 € je Partie
	1.1.7	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, § 15, § 24 Abs. 3 Nr. 2 einschließlich Mitteilung nach § 13, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Nr. 3 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.1, für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.4 und im Zulassungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.5 aus dem Saatgut von:	
	1.1.7.1	Getreide einschließlich Mais und Hülsenfrüchten	10 € je Probe
	1.1.7.2	Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie aus gewöhnlichem Saatgut der Runkelröbe oder Zuckerröbe	13,50 € je Probe
	1.1.7.3	Monogerm Saatgut und Präzisionssaatgut der Runkel- oder Zuckerröbe	20 € je Probe
	1.1.8	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 13 Satz 2	8,50 € je Probe
	1.1.9	Feststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 3	3,50 € je Probe
1.1.10	Feststellung des Gehalts an Eruksäure nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 2	11,50 € je Probe	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.4	1.1.11	Festsetzung nach § 40 Abs. 5 Satz 1	17,50 €
	1.1.12	Zuteilung nach § 40 Abs. 6 Satz 1	7,50 €
	1.1.13	Erteilung nach § 27 Satz 1	7,50 € je Partie
	1.1.14	Rücknahme einer Anerkennung (§ 18), einer Mischungsnummer oder Kenn-Nummer (§ 28)	12,50 bis 60 €
	1.1.15	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	6 €
	1.1.16	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Berichtigung der Saatgutmenge oder Änderung der Kategorie	7,50 €
	1.2	Saatgut von Gemüsearten:	
	1.2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz): Je angefangenes Ar der zur Saatgutenerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.2.1.1	Einjährigen Gemüsearten	0,30 €, mindestens 10 € je Vermehrungsfläche
	1.2.1.2	Mehrjährigen Gemüsearten	0,60 €, mindestens 12,50 € je Vermehrungsfläche
	1.2.2	Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9 und Erteilung nach § 14 Abs. 1, nicht jedoch Probenahme nach § 11 Abs. 1, Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.2.3	Eine Gebühr nach Tarif-Stellen 1.2.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.2.4	Nachbesichtigung (§ 8) einschließlich Mitteilung nach § 9	22,50 € je Feldbestand
	1.2.5	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.2.5.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	1.2.5.2	Sonst	kostenfrei
	1.2.6	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung),	10 € je Partie

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.4		jedoch ohne Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Prüfung nach § 12	
	1.2.7	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	10 €
	1.2.8	Prüfung nach den §§ 12 und 15 einschließlich der Mitteilung nach den §§ 13 und 15 im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.5	13,50 € je Probe
	1.2.9	Festsetzung nach § 40 Abs. 5	17,50 €
	1.2.10	Zuteilung nach § 40 Abs. 6	10 €
	1.2.11	Rücknahme der Anerkennung (§ 18) oder Kennnummer (§ 28)	12,50 bis 60 €
	1.3	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	2	Pflanzkartoffelverordnung: ⁵	
	2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 9, Mitteilung nach § 11, Probenahme nach den §§ 13 und 14 für die Prüfung auf Viruskrankheiten, Mitteilung nach § 16 und Erteilung nach § 19, nicht jedoch Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 28 und Wiederverschließung nach § 29, Prüfung nach den §§ 13 und 15 auf Viruskrankheiten sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach den §§ 13, 17 und 18. Die Gebühr wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	30 € je angefangenes Hektar der zur Pflanzgutenerkennung gemeldeten Fläche
	2.2	Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1) einschließlich Mitteilung nach § 11	35 € je Feldbestand
	2.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 12:	
	2.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	2.3.2	Sonst	kostenfrei
	2.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch	10 € je Partie

⁵ Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 2 auf die Pflanzkartoffelverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.4		eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 4 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 29, Probenahme nach den §§ 14, 15 sowie den §§ 13, 17 und 18 und Mitteilung nach § 16	
	2.5	Erstmalige Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 2.4 und zweite sowie jede weitere Probenahme im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.4 (§ 14) einschließlich Mitteilung nach § 16	12,50 € je Probe
	2.6	Festsetzung nach § 30 Abs. 4	17,50 €
	2.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 22)	12,50 bis 60 €
	2.8	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	6 €
	2.9	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Änderung der Kategorie oder Klasse	7,50 €
	2.10	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.7 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	3	Rebenpflanzgutverordnung: ⁶	
	3.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis-, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich Besichtigung und Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmaliger Prüfung nach § 11 Abs. 1 und Erteilung nach § 12:	
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Reben im Sinn des § 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 angemeldeten Mutterrebenbestandes	0,70 € je Sorte, mindestens 7 €
	3.1.2	Je angefangene 1.000 Stück der in Rebschulen besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 7 und 8	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb
	3.1.3	Je angefangene 1.000 Stück der besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 9 und 10	3,50 € je Sorte, mindestens 20 € je Betrieb
	3.1.4	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Rebenbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	3.2	Nachbesichtigung nach § 8	25 € je Rebenbestand
	3.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung	

⁶ Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 3 auf die Rebenpflanzgutverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.II.4		nach § 10:	
	3.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Besichtigung des Rebenbestandes bestätigt wird	45 € je Rebenbestand
	3.3.2	Sonst	kostenfrei
	3.4	Anerkennung nach Prüfung des Rebenbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 3 Rebenpflanzgutverordnung), jedoch ohne Prüfung nach § 11 Abs. 1	7 € je Partie
	3.5	Prüfung nach § 11 Abs. 1 und 4 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.1 oder für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.4	25 € je Partie
	3.6	Festsetzung nach § 19 Abs. 4	20 €
	3.7	Rücknahme der Anerkennung nach § 15	15 bis 70 €
	3.8	Nachkontrolle nach § 12 Saatgutverkehrsgesetz:	
	3.8.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	3.8.2	Sonst	15 bis 130 €
	3.9	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.8 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
6.III.		Wald- und Forstwirtschaft	
6.III.1/		Bundeswaldgesetz:	
	1	Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	45 €
	2	Verleihung nach § 19	45 bis 120 €
	3	Widerruf nach § 20 oder § 38 Abs. 3 Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	35 bis 90 €
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinn des Bundeswaldgesetzes Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG	15 bis 35 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		nicht erhoben.	
6.III.2/		Waldgesetz für Bayern:	
	1	Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2	25 bis 1.000 € je ha Rodungsfläche
	2	Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3	35 €
	3	Fristverlängerung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2	17,50 €
	4	Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2	35 € je ha Kulturfläche, mindestens 20 €
	5	Anordnung nach Art. 16 Abs. 7	17,50 bis 60 €
	6	Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 1	20 €
	7	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3	12,50 bis 60 €
	8	Bestätigung als Forstschutzbeauftragter nach Art. 36	7,50 bis 15 € zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	9	Widerruf der Bestätigung als Forstschutzbeauftragter	15 bis 30 €
	10	Anordnung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1	15 bis 60 €
6.III.3/		Forstschäden-Ausgleichsgesetz:	
		Befreiung nach § 1 Abs. 5 Satz 2	0,25 € je beantragten Festmeter, mindestens 15, höchstens 75 €
6.III.4/		Betriebsgutachten:	
		Anerkennung eines Betriebsgutachtens (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG, § 68 EStDV, Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten)	0,60 € je fm des Nutzungssatzes, mindestens 75 €
6.III.5/		Forstvermehrungsgutgesetz:	
	1	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 FöVG:	
	1.1	Von Amts wegen	kostenfrei

⁷ Red. Anm.: vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 V v. 4.11.2008 (GVBl. S. 861): Lfd. Nr. 6.III.5/ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4.11.2008 (GVBl. S. 861) tritt vorbehaltlich des Abs. 3 (vgl. Textende) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.III.5/	1.2	Auf Antrag	100 €
	2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG bei einem Bruttowert des gesamten Ernteguts	
		bis zu 2.500 €	30 €
		über 2.500 bis 5.000 €	30 € zuzüglich 8 € je angefangene und 2.500 € übersteigende 500 €
		über 5.000 bis 7.500 €	70 € zuzüglich 7 € je angefangene und 5.000 € übersteigende 500 €
		über 7.500 bis 10.000 €	105 € zuzüglich 6 € je angefangene und 7.500 € übersteigende 500 €
		über 10.000 €	135 € zuzüglich 5 € je angefangene und 10.000 € übersteigende 500 €
		Wird forstliches Vermehrungsgut aus einer laufenden Ernte und derselben Zulassungseinheit in Teilmengen abgeführt, ist die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für jede der Teilabfuhrmengen mit einer einmaligen Gebühr für das gesamte Erntegut in einer Summe abgegolten.	
	3	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 9 Abs. 2 FoVG für die Mischung mehrerer Saatgutpartien aus verschiedenen Ernten	80 €
		Die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für die Mischung von Teilabfuhrmengen aus derselben Ernte derselben Zulassungseinheit ist mit der Gebühr nach Tarif-Stelle 2 abgegolten.	
4	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.		
5	Betriebsanmeldung nach § 17 Abs. 1 FoVG	50 €	
6	Untersagung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FoVG	250 bis 1.000 €	
7	Aufhebung einer Untersagung nach § 17 Abs. 4 FoVG	100 bis 250 €	
8	Gestattung nach § 17 Abs. 2 Satz 6 FoVG	50 €	
9	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 DVFoVG	50 bis 100 €	
10	Erweiterte Kontrolle nach § 18 Abs. 7 FoVG	200 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.III.5/	11	Ausstellen eines Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats nach § 16 Abs. 2 FoVG	30 bis 100 €
6.IV.0/		Tierische Erzeugung (Tierzuchtrecht):	
	1	Gebühren:	
	1.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1 TierZG:	
	1.1.1	Bei Züchtervereinigungen	500 bis 4.000 €
	1.1.2	Bei Zuchtunternehmen	1.000 bis 8.000 €
	1.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 TierZG:	
	1.2.1	Bei Züchtervereinigungen	100 bis 400 €
	1.2.2	Bei Zuchtunternehmen	100 bis 800 €
	1.3	Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 TierZG	1.000 bis 4.000 €
	1.4	Ausnahme nach § 22 Abs. 6 TierZG	100 bis 1.600 €
	1.5	Anerkennung nach Art. 13 Abs. 3 BayTierZG	25 €
	1.6	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	75 bis 350 €
	1.7	Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	15 €
	2	Auslagen: Neben der Gebühr werden nur Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KG erhoben.	
6.V.		Sonstige Gebiete	
6.V.1/		Marktstrukturgesetz:	
	1	Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1	90 €
	2	Anerkennung nach §§ 2 und 4 Abs. 1	120 €
	3	Widerruf nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2	60 bis 90 €
	4	Erweiterung auf andere Erzeugnisse oder Einschränkung einer Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1 oder §§ 2 und 4 Abs. 1	30 bis 60 €
	5	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	60 bis 175 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.V.1/	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	12,50 bis 60 €
6.V.2/		Milchquotenverordnung: Entscheidung oder Widerspruchsentscheidung über die Erteilung von Nachweisen nach § 12 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 Nr. 2, die Erteilung von Einziehungsbescheiden nach § 9 Abs. 3 und die Erteilung von Übertragungsbescheinigungen nach den §§ 28 und 55	kostenfrei
7.1.	1	Überwachungsbedürftige Anlagen Die Gebühren in diesem Abschnitt beziehen sich jeweils auf eine einzelne Anlage. Sind mehrere Anlagen betroffen, erhöht sich die für eine Anlage ermittelte Gebühr für die Anlagen je Anlage um 2 bis 10 75 % der Gebühr für die erste Anlage 11 bis 50 50 % der Gebühr für die erste Anlage 51 bis 100 25 % der Gebühr für die erste Anlage 100 und weitere 10 % der Gebühr für die erste Anlage	
	2	Bei der Ermittlung der Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen ist die Bedeutung der Angelegenheit dadurch zu berücksichtigen, dass die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils nach Erfahrungswerten geschätzt wird. Die Gebühr ist um 5 % des so ermittelten Vorteils zu erhöhen.	
7.1.1/		Geräte- und Produktsicherheitsgesetz:	
	1	Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 oder 5 GPSG und den aufgrund von § 3 GPSG erlassenen Rechtsverordnungen	100 bis 2.000 €
	2	Verlangen nach § 8 Abs. 8 GPSG	100 bis 750 €
	3	Verlangen nach § 8 Abs. 9 GPSG	100 bis 750 €
	4	Verfahren nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 GPSG:	
	4.1	Anerkennung/Akkreditierung von Zertifizierungsstellen	1.000 bis 30.000 € je Standort

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.1.1/		bzw. Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	
	4.2	Erneute Anerkennung/Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 €
	4.3	Änderung einer Anerkennung/Akkreditierung:	
	4.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	4.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	4.4	Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungs-/ Akkreditierungssystems (§ 11 Abs. 5 GPSG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Anerkennung/Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Anerkennung/Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1 und 4.3, mindestens 500 €
	4.5	Für Amtshandlungen gem. § 11 Abs. 3 GPSG gelten die Tarif-Stellen 4.1 bis 4.4 entsprechend.	
	5	Widerruf oder Rücknahme einer Anerkennung/Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 4, mindestens 500 €
	6	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 4	100 bis 10.000 €
	7	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG	75 bis 750 €
	8	Anordnung oder Untersagung nach § 15 GPSG	75 bis 5.000 €
	9	Akkreditierungsverfahren:	
	9.1	Akkreditierung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GPSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Akkreditierungsbereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“	
	9.1.1	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV	15.000 bis 60.000 €
	9.1.2	nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 BetrSichV	10.000 bis 50.000 €
9.2	Akkreditierung von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 GPSG – befristet bis zu 5 Jahren – für den Akkreditierungsbereich „Prüfung aller überwachungsbedürftigen Anlagen“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 BetrSichV	6.000 bis 35.000 €	
9.3	Erneute Akkreditierung (Reakkreditierung)		
9.3.1	von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GPSG	5.000 bis 30.000 € je	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.1.1/	9.3.2	von Prüfstellen von Unternehmen als zugelassene Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5 Satz 3 GPSG	Akkreditierungsbereich 5.000 bis 20.000 € je Akkreditierungsbereich
	9.4	Änderung einer Akkreditierung	250 bis 20.000 €
	9.5	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 17 Abs. 7 GPSG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 9.1 und 9.2, mindestens 1.500 €
	9.6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 9.1 und 9.2, mindestens 500 €
	9.7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach den Tarif-Stellen 9.1 bis 9.5	100 bis 20.000 €
7.1.2/		Betriebssicherheitsverordnung:	
	1	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1:	
	1.1	Nr. 1 einer Dampfkesselanlage mit einer Beheizungsleistung bis 1 MW über 1 bis 10 MW über 10 bis 100 MW über 100 MW	300 bis 1.000 € 1.000 bis 2.000 € 2.000 bis 10.000 € 10.000 € zuzüglich 200 € je angefangene 10 MW
	1.2	Nr. 2 einer Füllanlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c)	150 bis 3.000 €
	1.3	Nr. 3 einer Lageranlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 50 m ³ über 50 bis 2.000 m ³ über 2.000 m ³	500 € 500 € zuzüglich 2 € je weiterer angefangener und 50 m ³ übersteigender m ³ 4.400 € zuzüglich 0,50 € je weiterer angefangener und

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.1.2/	1.4	Nr. 3 einer Füllstelle im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b)	2.000 m ³ übersteigender m ³ 150 bis 2.000 €
	1.5	Nr. 3 einer Tankstelle im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4c) mit einem Gesamtrauminhalt Kann der Gebührenberechnung der Rauminhalt nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr bis zu 20 m ³ über 20 m ³	25 € je angefangener m ³ , mindestens 250 € 500 € zuzüglich 12,50 € je weiterer angefangener und 20 m ³ übersteigender m ³
		Kann der Gebührenberechnung der Rauminhalt nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	200 bis 2.000 €
	1.6	Nr. 4 einer Flugfeldbetankungsanlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4c) für Baukosten der Anlage bis zu 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. € bis zu 5 Mio. € über 5 Mio. € bis zu 12,5 Mio. € über 12,5 Mio. €	4 ‰ 10.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Baukosten 17.500 € zuzüglich 2 ‰ der 5 Mio. € übersteigenden Baukosten 32.500 € zuzüglich 1 ‰ der 12,5 Mio. € übersteigenden Baukosten
		Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nr. 2.1.1/2 entsprechend.	
	1.7	Erlaubnis nach § 13 für wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.6, mindestens 150 €
	2	Untersagung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der Montage und Installation einer Anlage im Sinn von § 13 Abs. 1	200 bis 500 €
	3	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 5	100 € bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 oder 1.6
	4	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6 Satz 2	300 bis 1.500 €
	5	Festlegung der Prüffrist einer überwachungsbedürftigen	100 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.1.2/		Anlage durch die Behörde nach § 15 Abs. 4	
	6	Prüffrist nach § 15 Abs. 17:	
	6.1	Fristverlängerung nach Nr. 1	100 bis 1.500 €
	6.2	Fristverkürzung nach Nr. 2	50 bis 500 €
	7	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1	100 bis 500 €
	8	Anordnung nach § 18 Abs. 2	100 bis 500 €
	9	Anordnung der Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 27 Abs. 3	100 bis 500 €
	10	Widerruf einer Anordnung, Anerkennung oder Erlaubnis nach Art. 49 BayVwVfG	100 bis 500 €
7.1.3/		unbesetzt	
7.1.4/		unbesetzt	
7.1.5/		unbesetzt:	
7.1.6/		unbesetzt	
7.1.7/		unbesetzt	
7.1.8/		unbesetzt	
7.1.9/		Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
	1	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 oder Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 7 Satz 4 bzw. Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 Satz 4 MPG	50 bis 2.500 €
	2	Anmahnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 MPV	25 bis 150 €
	3	Akkreditierungsverfahren nach § 15 Abs. 1 MPG:	
	3.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	1.000 bis 30.000 € je Standort
	3.2	Erneute Akkreditierung (Reakkreditierung)	1.000 bis 15.000 €
	3.3	Änderung einer Akkreditierung:	
	3.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.1.9/	3.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	3.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 15 Abs. 2 MPG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 und 3.3, mindestens 500 €
	3.5	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (§ 16 Abs. 2 MPG i.V.m. Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 500 €
	3.6	Sonstige Amtshandlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4	100 bis 10.000 €
	4	Anordnung nach § 26 Abs. 1 und 2 oder § 28 Abs. 1, 2, 3 und 4 Satz 1 MPG	75 bis 5.000 €
	5	Entscheidung nach § 29 Abs. 1 MPG	75 bis 300 €
	6	Verlangen einer Prüfung nach § 26 Abs. 2 MPG	75 bis 300 €
	7	Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 und 3 MPG	75 bis 600 €
	8	Verlangen einer Prüfung nach § 28 MPG	75 bis 500 €
	9	Verlangen nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 MPG	75 bis 500 €
	10	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG	20 € je Medizinprodukt, mindestens 40 €
	10.1	Wird eine Bescheinigung zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Bescheinigung 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.	
	10.2	Ist das Verfahren nach Tarif-Stelle 10 besonders zeitaufwendig oder ergibt sich für den Antragsteller aus der Bescheinigung eine besonders hohe Bedeutung, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 10 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	10.3	Neben der - ggf. nach Tarif-Stelle 10.2 erhöhten - Gebühr nach den Tarif-Stellen 10 und 10.1 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
	11	Amtshandlungen nach § 4a MPBetreibV	50 bis 1.000 €
7.1.10/		unbesetzt	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
7.1.11/		Getränkeschankanlagenverordnung: ⁸	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	30 bis 300 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	15 bis 250 €
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 750 €
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 500 €
	3	Entscheidung nach § 6 Abs. 3	50 bis 150 €
	4	Entscheidung nach § 7 Abs. 7 oder 8	50 bis 300 €
	5	Friständerungen nach § 12 Abs. 2:	
	5.1	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1	25 bis 300 €
	5.2	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2	20 bis 150 €
	6	Entscheidungen nach § 12 Abs. 7	50 bis 300 €
	7	Anordnung nach § 13 Abs. 5	20 bis 50 €
	8	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3	500 bis 5.000 €
	9	Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 100 €
	10	Anerkennung von Lehrgängen nach § 16 Satz 1 Nr. 5	100 bis 250 €
	11	Verlangen nach § 17 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €
7.1.12/		unbesetzt	
7.1.13/		unbesetzt	
7.II.		Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
7.II.0/		Arbeitsschutzgesetz:	
	1	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 125 €
	2	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1:	

⁸ nur soweit noch in Kraft (vgl. Art. 8 Abs. 3 Nr. 7 der Rechtsbereinigungsverordnung vom 27. September 2002, BGBl S. 3777)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.0/	2.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	2.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	2.3	Sonst	kostenfrei
	3	Maßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 3	100 bis 1.500 €
7.II.1/		Arbeitsstättenverordnung: Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	100 bis 2.500 €
7.II.2/		Druckluftverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 6, § 17 Abs. 2 oder Anhang 2 Abs. 1 Satz 1	75 bis 300 €
	2	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3	75 bis 300 €
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 4	50 bis 125 €
	4	unbesetzt	
	5	Ausnahme nach § 12 Abs. 1	50 bis 250 €
	6	Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €
	7	Ermächtigung von Ärzten nach § 13	
	7.1	Erteilung der Ermächtigung	100 bis 200 € je Einzelermächtigung
	7.2	Verlängerung der Ermächtigung	50 bis 100 € je Einzelermächtigung
	8	Entscheidung nach § 15 Abs. 1	75 bis 300 €
	9	Zulassung nach § 17 Abs. 1	50 bis 250 €
	10	Befähigungsschein nach § 18 Abs. 2	50 bis 100 €
7.II.3/		Klima-Bergverordnung: Ermächtigung nach § 12 Abs. 5	50 bis 150 € je Einzelermächtigung
7.II.4/		Gesundheitsschutz-Bergverordnung: Ermächtigung nach § 3 Abs. 1	50 bis 150 € je Einzelermächtigung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
7.II.5/		unbesetzt	
7.II.6/		unbesetzt	
7.II.7/		unbesetzt	
7.II.8/		Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:	
	1	Ausbildungslehrgänge freier Lehrgangsträger für die Erlangung der Fachkunde für Arbeitssicherheit nach § 5:	
	1.1	Anerkennung von Lehrgängen	800 bis 1.500 €
	1.2	Verlängerung der Anerkennung	200 bis 300 €
	2	Zulassung nach § 7 Abs. 2, Anordnung nach § 12 Abs. 1, Gestattung nach § 18	100 bis 400 €
7.II.9/		Chemikalienrecht:	
	1	Chemikaliengesetz:	
	1.1	GLP-Bescheinigungen nach § 19 b Abs. 1	
	1.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	1.500 bis 15.000 €
	1.1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	125 bis 10.000 €
	1.2	Inspektion nach § 21 zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP	750 bis 15.000 €
	1.3	Verlangen nach § 21 Abs. 6	50 bis 200 €
	1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 2	150 bis 5.000 €
	1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	50 bis 500 €
	1.6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 2.000 €
	2	Gefahrstoffverordnung:	
	2.1	Anerkennung nach § 11 Abs. 4 Satz 2	100 bis 1.250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.9/	2.2	Verlangen nach § 14 Abs. 4 Nr. 4	50 bis 150 €
	2.3	Entscheidung nach § 16 Abs. 5 Satz 4	150 bis 300 €
	2.4	Verlangen nach § 19 Abs. 2 und 3	50 bis 150 €
	2.5	Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 oder 2:	
	2.5.1	Ausnahme nach § 20 Abs. 1 von der Mitteilungspflicht nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 1 und Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2	75 bis 250 €
	2.5.2	Ausnahme nach § 20 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Nr. 6.6 von Maßnahmen nach Nr. 6.4.2	150 bis 300 €
	2.5.3	Sonst	50 bis 7.500 €
	2.6	Ausnahme nach § 20 Abs. 3 von der Kennzeichnungspflicht	150 bis 5.000 €
	2.7	Anordnung nach § 20 Abs. 4	75 bis 5.000 €
	2.8	Untersagung nach § 20 Abs. 5	50 bis 150 €
	2.9	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	125 bis 1.500 € je Lehrgangsort
	2.10	Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	100 bis 1.500 €
	2.11	Anerkennung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3	125 bis 1.500 €
	2.12	Verlangen nach Anhang III Nr. 4.7	50 bis 150 €
	2.13	Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1	75 bis 500 €
	2.14	Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 1	50 bis 300 €
	2.15	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2	125 bis 1.500 € je Lehrgangsort
2.16	Prüfung nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 4	25 € je teilnehmende Person, mindestens 250 € je Lehrgang	
2.17	Auflage nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 3 Satz 2 und Widerruf nach Satz 3	125 bis 1.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.9/	2.18	Verlangen nach Anhang III Nr. 5.3.3 Abs. 1 Satz 2	50 bis 500 €
	2.19	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 3 eines emissionsarmen Verfahrens zum Abtrag der Oberflächen von Asbestprodukten	50 bis 500 €
	2.20	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Sätze 3 bis 5	1.000 bis 10.000 €
	3	Chemikalien-Verbotsverordnung:	
	3.1	Entscheidung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz	50 bis 500 €
	3.2	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	75 bis 2.000 €
	3.3	Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz	50 bis 100 €
	4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung:	
	4.1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3	125 bis 1.500 €
	4.2	Anerkennung der Zertifizierung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3	75 bis 150 €
	4.3	Verlangen nach § 4 Abs. 2 Satz 5, § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 5 Abs. 3 Satz 3, Aufzeichnungen oder Nachweise vorzulegen	50 bis 150 €
	5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung: Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 2	75 bis 250 €
	6	Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase: Verlangen nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3	50 bis 150 €
	7	Chemikalien-Klimaschutzverordnung:	
	7.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	150 bis 5.000 €
	7.2	Verlangen nach § 3 Abs. 4	50 bis 150 €
	7.3	Verlangen nach § 4 Abs. 3 Satz 2	50 bis 150 €
	7.4	Anerkennung nach § 5 Abs. 3	125 bis 1.500 €
	7.5	Zertifizierung nach § 6 Abs. 1	125 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
7.II.10/		unbesetzt	
7.II.11/		unbesetzt	
7.II.12/		unbesetzt	
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	60 bis 250 €
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	30 bis 150 €
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	60 bis 250 €
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	30 bis 175 €
	2	Entscheidung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3	75 bis 300 €
	3	Nachforderung von Unterlagen im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren	25 €
	4	Untersagung nach § 4 Abs. 6	60 bis 250 €
	5	Bestimmung nach § 4a Abs. 1	125 bis 1.250 €
	6	Genehmigung nach § 5 Abs. 1:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	75 bis 1.000 €
	6.2	Für sonstige genehmigungspflichtige Beschleunigungsanlagen	50 bis 250 €
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7	50 bis 125 €
	8	Untersagung nach § 7 Abs. 1 und 2	40 bis 250 €
	9	Feststellung nach § 14 Abs. 1 Satz 2	
	10	Festlegung nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2	25 bis 50 €
	11	Festlegung nach § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3	25 bis 50 €
	12	Prüfung und Bescheinigung nach § 18 a Abs. 1 Satz 3	20 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.13/		und Abs. 3 Satz 2	
	13	Anerkennung nach § 18 a Abs. 4	50 bis 100 €
	14	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	50 bis 250 €
	15	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2	25 bis 60 €
	16	Zulassung nach § 25 Abs. 1 Satz 2	75 bis 7.500 €
	17	Verlangen nach § 28 Abs. 3 Satz 4	25 bis 100 €
	18	Zulassung bzw. Festlegung nach § 31 a Abs. 1 und 3, §§ 31 b und 31 c	50 bis 100 €
	19	Anordnung nach § 33 Abs. 1	50 bis 100 €
	20	Anordnung nach § 33 Abs. 2	50 bis 250 €
	21	Gestattung nach § 33 Abs. 6	50 bis 500 €
	22	Zulassung nach § 35 Abs. 1	25 bis 150 €
	23	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 7 Satz 3	25 bis 150 €
	24	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 8	50 bis 150 €
	25	Abkürzung nach § 37 Abs. 3	25 bis 50 €
	26	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5	25 bis 100 €
	27	Entscheidung nach § 39	100 bis 300 €
	28	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1:	
	28.1	Erteilung der Ermächtigung	175 €
	28.2	Verlängerung der Ermächtigung	50 €
	29	Zulassung nach § 45 Abs. 11	100 bis 300 €
	30	Widerruf oder Rücknahme von - Genehmigungen gem. §§ 3 und 5, - Zulassungen gem. § 25, - Gestattungen gem. § 20 sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen nach § 17 Atomgesetz, soweit eine Entschädigungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Atomgesetz nicht gegeben ist	25 bis 50 € 75 bis 500 €
	31	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Röntgenverordnung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.13/	31.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	31.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	31.3	Sonst	kostenfrei
7.II.14/		Strahlenschutzverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 7 Abs. 1 für den Umgang	
	1.1	mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV	
	1.1.1	bis zum 10 ³ -fachen	250 bis 600 €
	1.1.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	450 bis 995 €
	1.1.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	750 bis 1.875 €
	1.1.4	über dem 10 ⁷ -fachen	1.350 bis 2.750 €
	1.2	mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV	
	1.2.1	bis zum 10 ³ -fachen	600 bis 1.050 €
	1.2.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	900 bis 1.800 €
	1.2.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	1.500 bis 2.750 €
	1.2.4	über dem 10 ⁷ -fachen	2.300 bis 6.500 €
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	1.5	Ist mit dem Genehmigungsverfahren die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 ergibt, um 30 %.	
2	Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1		
	Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.		
		wie zu Tarif-Stelle 1.1	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.II.14/	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Tarif-Nr. 2.I.1/2 gilt entsprechend.	0,4 bis 2 ‰ der Kosten der Errichtung, mindestens 1.230 €
	5	Genehmigung nach § 11 Abs. 2	165 bis 6.500 €
	6	Genehmigung nach § 15 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 7, 11, 15 und 16 StrISchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	50 bis 300 €
	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1 StrISchV vom 30. Juni 1989	125 bis 2.500 €
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 StrISchV vom 30. Juni 1989	125 bis 1.000 €
	10	Freigabe nach § 29	150 €
	11	Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 außerhalb eines Genehmigungsverfahrens	25 bis 100 €
	12	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3	20 €
	13	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1:	
	13.1	Erteilung einer Ermächtigung	150 €
	13.2	Verlängerung einer Ermächtigung	40 €
	14	Zusatz von radioaktiven Stoffen und Aktivierung nach § 106	500 bis 2.000 €
	15	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung:	
	15.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	15.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	15.3	Sonst	kostenfrei

7.III.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht	
7.III.1/	Arbeitszeitgesetz:	
1	Ausnahme nach § 7 Abs. 5	25 bis 250 €
2	Ausnahme nach § 12 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 oder Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	75 bis 500 €
3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 a, b oder c	
3.1	für 1 Sonn- oder Feiertag:	
	Für bis zu 100 Arbeitnehmer	3 € je Arbeitnehmer, mindestens 50 €
	Für alle weiteren Arbeitnehmer	1,50 € je Arbeitnehmer
3.2	für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder 5	200 bis 5.000 €
5	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassungen nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	50 bis 10.000 €
7.III.2/	unbesetzt	
7.III.3/	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie:	
	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 €
7.III.4/	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie:	
	Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 €
7.III.5/	Gesetz über den Ladenschluss:	
1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 8	wie zu Tarif-Nr. 7.III.1/3
2	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a	25 bis 250 €
3	Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1	100 bis 2.000 €
7.III.6/	Fahrpersonal:	
1	Verlangen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 FPersG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 250 €
2	Verlangen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 oder § 20 FPersV, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.III.6/	3	Antragsbearbeitung und Ausgabe von Kontrollgerätekarten:	
	3.1	Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarte	10 bis 100 € je Karte
	3.2	Zurückbehaltung der Karte, wenn bei Abholung keine Personenidentität gegeben ist und soweit die Karte nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben wird	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1
	3.3	schriftliche Aufforderung zur Rücksendung oder Rückgabe einer Karte	5 bis 25 € je Karte
7.IV.		Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	
7.IV.1/		Jugendarbeitsschutzgesetz:	
	1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1:	
	1.1	Für 1 Tag	1,25 € je Kind, mindestens 25 €
	1.2	Für jeden weiteren Tag	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1
	2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 oder 2	25 bis 250 €
	3	Bewilligung nach § 27 Abs. 3	25 bis 250 €
	4	Anordnung nach § 28 Abs. 3:	
	4.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	150 bis 5.000 €
	4.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	75 bis 2.500 €
	4.3	Sonst	kostenfrei
	5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	25 bis 250 €
	6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	25 bis 250 €
	7	Aufforderung nach § 42	25 €
	8	Verlangen nach § 45 Abs. 1	kostenfrei
	9	Einsichtgewährung nach § 45 Abs. 2	25 bis 100 €
	10	Auskunftsverlangen nach § 50 Abs. 1	25 bis 100 €
	11	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1:	
	11.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	150 bis 5.000 €
	11.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen Rechtsvorschriften zugrundeliegt	75 bis 2.500 €
	11.3	Sonst	kostenfrei
7.IV.2/		Mutterschutzgesetz:	
	1	Anordnung nach § 2 Abs. 5:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 7.IV.2/	1.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €	
	1.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €	
	1.3	Sonst	kostenfrei	
	2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3	25 bis 200 €	
	3	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	25 bis 150 €	
	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	50 bis 150 €	
	5	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	50 bis 250 € je betroffene Arbeitnehmerin	
	6	Anordnung nach § 20:		
	6.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €	
	6.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €	
	6.3	Sonst	kostenfrei	
	7.IV.3/		unbesetzt	
	7.V.		Arbeit und berufliche Bildung	
7.V.1/		Heimarbeitsgesetz:		
	1	Anmahnung bzw. Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach §§ 6, 7, 7a, 8, 9 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2	25 bis 50 €	
	2	Genehmigung nach § 9 Abs. 2	25 bis 50 €	
	3	Anordnung nach § 10	25 bis 50 €	
	4	Anordnung nach § 16a:		
	4.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €	
	4.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €	
	4.3	Sonst	kostenfrei	
	5	Billigung nach § 19 Abs. 3 Satz 3	kostenfrei	
	6	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2	15 bis 125 € je	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.V.1/			Berechnungsstück
	7	Allgemeine Nachzahlungsaufforderung nach § 24	25 bis 50 €
	8	Förmliche Aufforderung nach § 24	5 bis 30 € je Beschäftigten, mindestens 25 €
	9	Aufforderung zur Auskunft und Vorlage nach § 28 Satz 1 nach erfolglosem Hinweis	25 bis 50 €
	10	Verbot nach § 30	30 bis 300 €
7.V.2/		Berufsbildungsgesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Befreiung aufgrund einer Verordnung zu § 30 Abs. 5 einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	20 bis 100 €
	1.2	Aufforderung nach § 32 Abs. 2	20 bis 100 €
	1.3	Untersagung nach § 33 Abs. 1 oder 2	20 bis 300 €
	1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1	15 bis 50 €
	1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 2	2,50 bis 10 €
	1.6	Eintragung nach § 35 Abs. 1	10 bis 50 €
	1.7	Löschung einer Eintragung nach § 35 Abs. 2	20 bis 50 €
	1.8	Zuerkennung nach § 30 Abs. 6	20 bis 250 €
	1.9	Anerkennung nach § 27 Abs. 3 oder 4	20 bis 250 €
	1.10	Genehmigung einer Entschädigungsregelung nach § 40 Abs. 4	gebührenfrei
	1.11	Genehmigung einer Prüfungsordnung nach § 47 Abs. 1	gebührenfrei
	1.12	Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 70 Abs. 1	20 bis 300 €
	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1 werden Auslagen nicht erhoben.	
7.V.3/		Betriebsverfassungsgesetz: Entscheidung über die Zustimmung nach § 3 Abs. 2 oder die Anerkennung nach § 37 Abs. 7 Satz 1	kostenfrei
7.VI.		Sozialordnung	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
7.VI.1/		Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs: Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs	kostenfrei
7.VI.2/		Häftlingshilfegesetz: Amtshandlungen im Vollzug des § 10 Abs. 4	kostenfrei
7.VI.3/		unbesetzt	
7.VI.4/		Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung:	
	1	Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz:	
	1.1	Feststellungsbescheid zur Anzeigepflichtung nach Art. 4 Abs. 1	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.2	Feststellungsbescheid aufgrund einer Änderungsanzeige nach Art. 4 Abs. 3:	
	1.2.1	Bei Änderung der Nutzungsart des Heimes oder der Räume	10 € je betroffenen Platz
	1.2.2	Bei Wechsel des Trägers	10 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.3	Feststellungsbescheid bei einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des Betriebs eines Heimes, bei aufgegebenen Plätzen oder bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 4:	
	1.3.1	Bei vollständiger Einstellung	15 % der Gebühr nach Tarif- Stelle 1.1
	1.3.2	Bei teilweiser Einstellung	15 % der sich je eingestellten Platz nach Tarif-Stelle 1.1 ergebenden Gebühr
	1.4	Ausnahme nach Art. 8 Abs. 6	kostenfrei
	1.5	Bestellung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1	kostenfrei
	1.6	Prüfung nach Art. 11 (auch anlassbezogen, z.B. aufgrund einer Beschwerde):	
	1.6.1	Wenn Beanstandungen festgestellt werden	15 % der nach Tarif-Stelle 1.1 vorgesehenen Gebühr
	1.6.2	Sonst	kostenfrei
	1.7	Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.8	Anordnung nach Art. 13	300 bis 700 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.VI.4/	1.9	Beschäftigungsverbote nach Art. 14:	
	1.9.1	Untersagung nach Art. 14 Abs. 1	300 €
	1.9.2	Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1	300 €
	1.9.3	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3	300 €
	1.10	Untersagung nach Art. 15	300 bis 700 €
	1.11	Befreiung nach Art. 17	20 € je nach Art. 4 angezeigten Platz
	1.12	Anordnung nach Art. 21 Abs. 3	300 bis 700 €
	1.13	Untersagung nach Art. 21 Abs. 4	300 bis 700 €
	2	Heimpersonalverordnung:	
	2.1	Ausnahme nach § 5 Abs. 2	500 €
	2.2	Befreiung nach § 11 Abs. 1	500 €
	3	Heimmindestbauverordnung:	
	3.1	Ausnahme für Mehrpersonenzimmer nach § 14 Abs. 1 Satz 2	200 € je zusätzlichen Platz
	3.2	Einräumung einer Frist nach § 30	300 bis 700 €
	3.3	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach § 31	300 bis 700 €
7.VI.5/		Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin
7.VI.6/		Pflegezeitgesetz: Zulässigkeitserklärung nach § 5 Abs. 2	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin
7.VI.7/		Schwangerenberatung: Amtshandlungen im Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes	kostenfrei
7.VI.8		Gesetz über Regelungen im Sozialwesen: Anerkennung von Beratungsstellen nach Art. 1 und 2 Abs. 2	10 bis 100 €
7.VI.9/		Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.VI.9/		Amtshandlungen im Vollzug der §§ 16 bis 19	kostenfrei
7.VI.10/		Insolvenzberatung: Anerkennung nach Art. 5 AGInsO	
	1	von Stellen gemeinnütziger Träger, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind	kostenfrei
	2	sonstiger Stellen	25 bis 500 €
7.VII.		Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber	
7.VII.1/		Bundesvertriebenengesetz: Für Vertriebene und Heimatvertriebene (§§ 1, 2), Sowjetzonenflüchtlinge, die diese Voraussetzungen vor dem 1. Juli 1990 erfüllt haben (§ 3), und für Spätaussiedler sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge (§ 4) gilt:	
	1	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Ersten und Zweiten Abschnitts sowie des § 100, ausgenommen Widerspruchsentscheidungen über Amtshandlungen nach § 13 BVFG a.F.	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG a.F. oder ähnlicher Bescheinigungen	kostenfrei
	3	Erteilung von Zuzugsgenehmigungen aufgrund des § 94 BVFG a.F.	kostenfrei
	4	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen	kostenfrei
	5	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden	kostenfrei
	6	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.VII.1/	7	Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 6, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
7.VII.2/		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen und Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes: Niederschriften und Beglaubigungen eidesstattlicher Versicherungen nach § 3	kostenfrei
7.VII.3/	1	Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge: Für Flüchtlinge im Sinn des § 1 gilt: Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von den Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz ähnlichen Bescheinigungen	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen	kostenfrei
	3	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	4	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	5	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 4, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
7.VII.4/		unbesetzt	
7.VII.5/		Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet: Anerkennung nach § 15	12,50 bis 50 €
7.VII.6/		Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds - Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB)“: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der RL-GF-SB	kostenfrei
7.VIII.		unbesetzt	
7.IX.		Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	
7.IX.1/		Ärzte: Bundesärzteordnung:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 3 Abs. 1 oder § 14 b	150 €
	1.2	§ 3 Abs. 2	220 bis 350 €
	1.3	§ 3 Abs. 3	250 bis 350 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	250 bis 500 €
	3	Anordnung nach § 6 Abs. 1	250 bis 500 €
	4	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	125 bis 225 €
	5	Zulassung nach § 6 Abs. 4	85 bis 200 €
	6	Erlaubnis nach § 8 oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €
	7.	Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 oder ihre Verlängerung:	
	7.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 7.IX.1/	7.2	Unbefristet	150 bis 300 €	
	8	Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	50 €	
	9	Widerruf einer nach §§ 8 oder 10 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 €	
	10	Bescheinigungen für ausländische Staatsangehörige:		
	10.1	Über die Beendigung der Medizinalassistentenzeit oder der Praktikumszeiten	90 €	
	10.2	Sonstige Bescheinigungen nach der Bundesärzteordnung oder der Approbationsordnung für Ärzte	20 bis 50 €	
		Bayerisches Schwangerenhilfereergänzungsgesetz:		
	11	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1	60 bis 300 €	
	12	Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 8 Abs. 1	120 bis 600 €	
	13	Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2	20 bis 700 €	
	14	Anordnung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	120 bis 600 €	
	7.IX.2/		Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde:	
		1	Approbation nach	
		1.1	§ 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 oder § 20 a	150 €
1.2		§ 2 Abs. 2	220 bis 350 €	
1.3		§ 2 Abs. 3	250 bis 350 €	
2		Zurücknahme nach § 4 Abs. 1 oder Widerruf nach § 4 Abs. 2	250 bis 500 €	
3		Anordnung nach § 5 Abs. 1	250 bis 500 €	
4		Aufhebung nach § 5 Abs. 2	125 bis 250 €	
5		Erlaubnis nach § 7a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €	
6		Erlaubnis nach § 13 oder ihre Verlängerung:		
6.1		Befristet	50 € je angefangenes Jahr	
6.2		Unbefristet	150 bis 300 €	
7		Widerruf einer nach § 7 a oder § 13 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 €	
7.IX.3/		Heilpraktikergesetz:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.3/	1	Erlaubnis nach § 1 Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis Überprüfungen durch das eigene Gesundheitsamt als Sachverständigen durch, erhöht sich die Gebühr um 95 bis 350 €.	120 €
	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	50 bis 150 €
7.IX.4/	Fachberufe des Gesundheitswesens:		
	1	Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach den gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Gesetzen	25 €
	2	Gleichachtung einer ausländischen Ausbildung in Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren nach Tarif-Stelle 1	15 bis 40 €
	3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder einer Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	15 bis 50 €
7.IX.5/	Bundes-Tierärzteordnung:		
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1	150 €
	1.2	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2	220 bis 350 €
	1.3	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3	250 bis 350 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 6 und 7	250 bis 500 €
	3	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 500 €
	4	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	125 bis 250 €
	5	Zulassung nach § 8 Abs. 4	85 bis 200 €
	6	Erlaubnis nach § 9a oder ihre Verlängerung	150 bis 300 €
7	Erlaubnis nach § 11 oder ihre Verlängerung:		
7.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr	
7.2	Unbefristet	150 bis 300 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.5/	8	Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 a und § 11	150 bis 300 €
7.IX.6/		Psychotherapeutengesetz:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1	150 €
	1.2	§ 2 Abs. 2, § 12	220 bis 350 €
	1.3	§ 2 Abs. 3	250 bis 350 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 3 Abs. 1 und 2	150 bis 750 €
	3	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 1	250 bis 500 €
	4	Aufhebung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	125 bis 250 €
	5	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	85 bis 200 €
	6	Erlaubnis nach § 4 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	50 € je angefangenes Jahr
	6.2	Unbefristet	150 bis 300 €
	7	Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 €
	8	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2	250 bis 1.000 €
7.IX.7/		Apothekenwesen:	
		Bundes-Apothekerordnung:	
	1	Approbation	
	1.1	nach § 4 Abs. 1	150 €
	1.2	nach § 4 Abs. 2	220 bis 350 €
	1.3	nach § 4 Abs. 3	250 bis 350 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7	250 bis 500 €
	3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet und 4 Jahre	200 €
	3.2	Befristungen im übrigen	50 € je angefangenes Jahr
	3.3	Unbefristet	150 bis 300 €
	4	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 erteilten Erlaubnis	150 bis 300 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.7/	5	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 500 €
	6	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	125 bis 250 €
		Gesetz über das Apothekenwesen:	
	7	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8:	
	7.1	Für eine öffentliche Apotheke	175 bis 600 €
	7.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	100 bis 500 €
	7.3	Für die Erlaubnis, die Pächter benötigen, wenn sie die von ihnen gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluss an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführen	kostenfrei
	8	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4, 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3	60 bis 250 €
	9	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	30 bis 100 €
	10	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	30 bis 175 €
	11	Abnahme nach § 6	30 bis 60 €
	12	Genehmigung nach § 12a	60 bis 300 €
	13	Zulassung nach § 13 Abs. 1a oder Genehmigung nach § 13 Abs. 1b	30 bis 125 €
	14	Erlaubnis nach § 14 Abs. 1	175 bis 1.250 €
	15	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5	60 bis 300 €
	16	Erlaubnis nach § 16	60 bis 300 €
	17	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	20 bis 100 €
		Apothekenbetriebsordnung:	
	18	Zulassung nach § 2 Abs. 5	20 bis 150 €
	19	Befreiung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2	20 bis 100 €
20	Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	30 bis 100 € je Jahr, für das die Erlaubnis erteilt wird	
7.IX.8/		Arzneimittelgesetz:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.8/	1	Erlaubnis nach § 13	125 bis 3.000 €
	2	Rücknahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1, Widerruf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2	60 bis 1.500 €
	3	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	60 bis 300 €
	4	Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	125 bis 300 €
	5	Anordnung nach § 69 Abs. 1	60 bis 1.000 €
	6	Untersagung nach § 69 Abs. 2	60 bis 600 €
	7	Sicherstellung nach § 69 Abs. 2a oder 3	60 bis 600 €
	8	Einfuhr erlaubnis nach § 72 Abs. 1	125 bis 600 €
	9	Zertifikat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	500 bis 4.000 €
	10	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	30 bis 125 €
	7.IX.9/	11	Export von Arzneimitteln:
11.1		Ausstellung von Ursprungszeugnissen	10 € je Mittel, mindestens 20 €
11.2		Wird ein Ursprungszeugnis zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Zeugnis	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 11.1
11.3		Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 11.1 und 11.2 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
1		Einfuhr und Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren: Amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von Waren und lebenden Tieren nach Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, § 27 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1/2005:	
1.1		Gebühren für eingeführtes Fleisch:	
1.1.1		Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
1.1.2		Je Sendung über 46 t	420 €
1.2		Gebühren für eingeführte Fischereierzeugnisse:	
1.2.1		Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
1.2.2	Je Sendung über 46 t	420 €	
1.3	Gebühren für Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch,		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.9/	1.3.1	Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnisse und Futtermittel tierischen Ursprungs, soweit nicht von Tarif-Stelle 1.1 oder 1.2 erfasst: Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.3.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.4	Gebühren für eingeführte lebende Tiere:	
	1.4.1	Für Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:	
	1.4.1.1	Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.4.1.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.4.2	Für andere Tierarten:	
	1.4.2.1	Je Sendung bis 46 t	55 €
	1.4.2.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	2	Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft nach § 37 Abs. 2 i.V.m. § 27 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Amtliche Kontrolle	30 € zuzüglich 20 € je volle Viertelstunde je Kontrollperson
	3	Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden Einfuhr oder Durchfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs oder Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs: Amtliche Kontrollen auf Grund von Maßnahmen nach Art. 53 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder nach Art. 15 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, nach einem besonderen Überwachungssystem im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 oder bei Bestehen einer Vorfuhrpflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB, soweit die Kostenerhebung durch spezielle Vorschriften nicht ausgeschlossen wird	30 bis 500 €
	4	Maßnahmen nach Art. 18, 19, 20 und 21 i.V.m. Art. 22 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	30 bis 1.000 €
	7.IX.10/	1	Tierschutzrecht: Verordnung (EG) Nr. 882/2004: Durchfuhrung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
		Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	
noch 7.IX.10/	2	Tierschutzgesetz:	
	2.1	Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2	50 bis 500 €
	2.2	Genehmigung nach § 8	100 bis 1.000 €
	2.3	Anordnung nach § 16a	25 bis 5.000 €
	3	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Tiertransport:	
	3.1	Ausstellung eines Befähigungsnachweises nach Art. 17 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 oder 2 Tierschutztransportverordnung	10 bis 500 €
	3.2	Zulassung von Transportunternehmern nach Art. 10 bzw. 11	10 bis 500 €
	3.3	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Fahrzeuge für lange Beförderungen nach Art. 18 Abs. 1	100 bis 1.000 €
	3.4	Entzug einer Zulassung nach Art. 26 Abs. 4 Buchst. c	10 bis 500 €
	4	Tierschutz-Schlachtverordnung:	
	4.1	Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3	10 bis 500 €
	4.2	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8	10 bis 500 €
	4.3	Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 14	50 bis 3.000 €
7.IX.11/		Lebensmittel- und Futtermittelrecht:	
	1	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:	
	1.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	50 bis 50.000 €
	1.2	Lebensmittelrechtliche Kontrollen nach § 39 Abs. 1, soweit Art. 21 b Abs. 2 GDVG deren Kostenpflicht vorschreibt und die Kosten nicht nach besonderen Tarif-Stellen zu erheben sind	15 € je Kontrollperson und angefangene Viertelstunde
	1.3	Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und 5	25 bis 5.000 €
	1.4	Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen nach § 41	25 bis 5.000 €
	1.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nrn. 2 und 4	25 bis 2.500 €
	1.6	Widerruf der Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 6	25 bis 1.500 €
	1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 69	100 bis 500 €
	2	Lebensmittelhygiene-Verordnung: Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr im Sinn von § 9	150 bis 5.000 €
	3	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz:	
	3.1	Zulassung von Gegenprobensachverständigen nach Art. 27	75 bis 200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	3.2	Ausfuhrzertifikate nach Art. 26, soweit nicht Gebühren nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung erhoben werden	20 bis 200 €
	4	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs:	
	4.1	Genehmigung für die Beförderung lebender Tiere mit Krankheitssymptomen zum Schlachthof nach Anhang III Abschnitt I Kapitel I Nr. 2 (als Haustiere gehaltene Huftiere) oder Abschnitt II Kapitel I Nr. 2 (Geflügel und Hasentiere)	20 bis 1.500 €
	4.2	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 16 Buchst. d, dass Eingeweide oder Eingeweideteile nicht so bald wie möglich entfernt werden müssen	20 bis 1.500 €
	4.3	Genehmigung für die Beförderung von Warmfleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2	20 bis 1.500 €
	4.4	Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel und Hasentieren im Haltungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt II Kapitel VI	20 bis 1.500 €
	4.5	Genehmigung zur Schlachtung von Farmwild am Herkunftsort nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3	20 bis 1.500 €
	4.6	Genehmigung im Umgang mit Kleinwild nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel III Nr. 5	20 bis 1.500 €
	4.7	Gestattung des Entbeinens unmittelbar vor dem Hacken/Faschieren nach Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 2 Buchst. a	20 bis 1.500 €
	4.8	Genehmigung zur Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Ziffer I Nr. 3 (Tuberkulose/Brucellose)	20 bis 1.500 €
	4.9	Genehmigung der Abweichung von Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Ziffer II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b	20 bis 1.500 €
	5	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 882/2004:	
	5.1	Zulassung von Betrieben einschließlich Zuteilung einer Zulassungsnummer nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	150 bis 10.000 €
	5.2	Bedingte Zulassung von Betrieben einschließlich Zuteilung einer Zulassungsnummer nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Buchst. d Satz 1 und Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	150 bis 10.000 €
	5.3	Entzug der Zulassung nach Art. 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	100 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	5.4	Aussetzung der Zulassung nach Art. 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	100 bis 5.000 €
	5.5	Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben nach Art. 4 Abs. 2 bis 9 Verordnung (EG) Nr. 854/2004:	
	5.5.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2 bis 330 €/t
	5.5.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 bis 330 €/t
	5.5.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:	
	5.5.3.1	Kleines Federwild und Haarwild	1,50 bis 330 €/t
	5.5.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3 bis 330 €/t
	5.5.3.3	Schwarzwild und Wiederkäuer	2 bis 330 €/t
	5.5.4	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.5.1 bis 5.5.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	
	5.6	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.6.1	Rindfleisch:	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder	5 bis 30 €/Tier
	5.6.1.2	Jungrinder	2 bis 30 €/Tier
	5.6.2	Einhufer-/ Equidenfleisch	3 bis 40 €/Tier
	5.6.3	Schweinefleisch:	
	5.6.3.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	0,50 bis 22 €/Tier
	5.6.3.2	mindestens 25 kg	1 bis 30 €/Tier
	5.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch:	
	5.6.4.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	0,15 bis 17 €/Tier
	5.6.4.2	mindestens 12 kg	0,25 bis 17 €/Tier
5.6.5	Geflügelfleisch:		
5.6.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 bis 2 €/Tier	
5.6.5.2	Enten und Gänse	0,01 bis 2 €/Tier	
5.6.5.3	Truthühner	0,025 bis 4 €/Tier	
5.6.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 bis 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben)	0,005 bis 2 €/Tier	
5.6.6	Zuchtkaninchen	0,005 bis 11 €/Tier	
5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	5.7	Entscheidung nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 über die risikoorientierte Fleischuntersuchung bei Mastschweinen aufgrund epidemiologischer oder anderer Daten des Betriebs	20 bis 25.000 €
	5.8	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Wildbearbeitungsbetrieben (Fleischuntersuchung, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) oder in Schlachtbetrieben für Farmwild (Schlacht-tier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.8.1	Kleines Federwild	0,005 bis 6 €/Tier
	5.8.2	Kleines Haarwild	0,01 bis 11 €/Tier
	5.8.3	Laufvögel	0,50 bis 33 €/Tier
	5.8.4	Landsäugetiere:	
	5.8.4.1	Schwarzwild	1,50 bis 29 €/Tier
	5.8.4.2	Wiederkäuer	0,50 bis 27 €/Tier
	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.	
	5.9	Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Art. 6 und 7 Verordnung (EG) Nr. 854/2004:	
	5.9.1	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	1 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,50 bis 300 €/t
	5.9.2	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt	0,50 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,25 bis 300 €/t
	5.9.3	Erster Verkauf im Fall fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76	1 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,25 bis 300 €/t
	5.9.4	Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 € je Sendung nicht übersteigen.	
	5.9.5	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	0,50 bis 300 €/t
5.9.6	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.9.1 bis 5.9.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die kostendeckende Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn sie unter der Mindestgebühr liegt.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	5.10	Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung:	
	5.10.1	Für bis zu 30 t	1 €
	5.10.2	Für über 30 t	1 € zuzüglich 0,50 bis 2 € je 30 t übersteigende t
		Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	5.11	Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	20 bis 1.500 €
	5.12	Genehmigung oder Anweisung die Rohmilch betreffend zur Behandlung oder Verwendung von Rohmilch nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	20 bis 1.500 €
	6	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung:	
	6.1	Gestattung des Entbeinens unmittelbar vor dem Hacken/ Faschieren nach § 7 Satz 1 i.V.m. Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2	20 bis 1.500 €
	6.2	Genehmigung von abweichenden Temperaturanforderungen bei der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach § 7 Satz 1 i.V.m. Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	20 bis 1.500 €
	6.3	Genehmigung zur zeitlich versetzten Zerlegung in Schlachträumen nach § 11 Satz 2	20 bis 1.500 €
	6.4	Genehmigung für die Abgabe tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2	20 bis 1.500 €
	6.5	Genehmigung von Ausnahmen zur Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3	20 bis 1.500 €
	6.6	Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1	20 bis 1.500 €
	6.7	Anordnung des Ruhens der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 3	20 bis 1.500 €
	6.8	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 48 oder Art. 49 BayVwVfG	20 bis 1.500 €
	6.9	Genehmigung der Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen nach § 19	20 bis 1.500 €
	7	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung:	
	7.1	Genehmigung der Beteiligung von Schlachthofpersonal bei der Fleischuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2	20 bis 3.000 €
	7.2	Genehmigung von Schlachtungen im Rahmen von Programmen zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder von Zoonoseerregern nach § 5 Abs. 1	20 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	7.3	Anordnungen durch den amtlichen Tierarzt nach § 5 Abs. 2 oder 3	5 bis 500 €
	7.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	0,50 bis 50 €/Tier
	7.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	1,50 bis 45 €/Tier
	7.6	Schlacht tieruntersuchung nach § 7 bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren	10 bis 100 €
	7.7	Aufhebung der Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 1	20 bis 1.500 €
	7.8	Anordnung der erneuten Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 2	20 bis 1.500 €
	8	Fleischhygienegesetz:	
	8.1	Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennhalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarifstellen 5.6, 5.8 oder 7.4 vorliegt (Hausschlachtung, Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	0,50 bis 50 €/Tier
	8.2	Trichinenuntersuchung nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdausübungsberechtigten (Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	1,50 bis 45 €/Tier
	9	Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel: Genehmigung der Ausnahme für kleine Schlachthöfe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Untersuchung nach Anhang I Kapitel 3.2	20 bis 1.500 €
	10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:	
	10.1	Probenahme für BSE-Test	0,50 bis 20 €
	10.2	Zulassung nach Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. c, Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. c Unterbuchst. ii, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. a, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. a Unterbuchst. ii, Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst.	25 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.11/	10.3	c oder Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst. c Unterbuchst. ii Gestattung nach Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. f, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. d oder Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst. f	50 bis 500 €
	11	Milch- und Margarinegesetz:	
	11.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1	25 bis 1.000 €
	11.2	Vorläufige Erlaubnis nach § 4 Abs. 5	10 bis 100 €
	11.3	Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	11.4	Gestattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	10 bis 100 €
	11.5	Ausnahme nach § 8 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	11.6	Verlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2	25 bis 100 €
	11.7	Widerruf nach § 8 Abs. 4	25 bis 250 €
	12	Verordnung (EG) Nr. 884/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor: Zuteilung einer Bezugsnummer nach Art. 3 Abs. 4	
	12.1	für ein Begleitdokument bis 20 Begleitdokumente	10 €
	12.2	für 21 und mehr Begleitdokumente	10,50 € zuzüglich 0,50 € je weiteres Begleitdokument
	13	Weingesetz:	
	13.1	Gebühren: Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 20 Abs. 1:	
	13.1.1	Bis zu 30.000 l abgefüllte Menge	15 € zuzüglich 3 € je angefangene 1.000 l
	13.1.2	Bei mehr als 30.000 l abgefüllte Menge	105 € zuzüglich 1,50 € je angefangene 1.000 l der 30.000 l übersteigenden Menge
	13.2	Auslagen: Mit der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 sind die Auslagen für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission abgegolten.	
	14	Wein-Überwachungsverordnung:	
	14.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1	25 bis 500 €
	14.2	Versuchsgenehmigung nach § 3 Abs. 1	25 bis 250 €
	14.3	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1	15 bis 50 €
	14.4	Einverständniserklärung nach § 32 Abs. 1 Satz 2	25 bis 250 €
	15	Weinverordnung:	
	15.1	Zulassung eines Labors nach § 23	25 bis 500 €
	15.2	Rücknahme der Prüfungsnummer nach § 27 Abs. 1	25 bis 250 €
	15.3	Eintragung nach § 29	10 bis 100 €
	16	Mineral- und Tafelwasserverordnung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 7.IX.11/	16.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1	250 bis 2.500 €	
	16.2	Nutzungsgenehmigung nach § 5	100 bis 1.000 €	
	17	Diätverordnung: Genehmigung nach § 11 Abs. 1	150 bis 1.200 €	
	18	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung: Genehmigung nach § 5 Abs. 5	50 bis 750 €	
	19	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene:		
	19.1	Zulassung von Futtermittelbetrieben einschließlich Zuteilung einer Kennnummer nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2	500 bis 5.000 €	
	19.2	Bedingte Zulassung von Futtermittelbetrieben einschließlich Zuteilung einer Kennnummer nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 und Art. 19 Abs. 2	500 bis 5.000 €	
	19.3	Aussetzung der Zulassung nach Art. 14	300 bis 2.500 €	
	19.4	Entzug der Zulassung nach Art. 15	300 bis 2.500 €	
	19.5	Änderung der Zulassung nach Art. 16	300 bis 2.500 €	
	20	Verbraucherinformationsgesetz:		
	20.1	Erteilung einer Auskunft nach § 5 Abs. 1, sofern nicht kostenfrei nach Tarif-Stelle 2	7,50 € bis 50 € je angefangene Viertelstunde	
	20.2	Erteilung einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 über Informationen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Weiterleitung einer Anfrage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Viehverkehrsverordnung:	kostenfrei	
	7.IX.12/	1	Kennzeichnung von Rindern einschließlich Ausgabe von Rinderpässen nach §§ 24d bis g sowie einschließlich der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	1 bis 5 € je zu kennzeichnendes Tier, mindestens 10 €
		2	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19d einschließlich der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	1 bis 5 € je Ohrmarke, mindestens 10 €
	7.IX.13/	Rindfleischetikettierungsgesetz:		
		1	Überwachung nach § 4 Abs. 2	8 bis 12,50 € je angefangene Viertelstunde
		2	Anordnungen nach § 4a Abs. 1	25 bis 1.000 €
	7.IX.14/	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht:		
		1	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte:	
	1.1	Genehmigung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.14/	1.2	Zulassung nach Art. 10 Abs. 1	50 bis 4.000 €
	1.3	Zulassung nach Art. 11 Abs. 1	50 bis 4.000 €
	1.4	Zulassung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 i. V. m. Satz 3	50 bis 5.000 €
		Schließt eine Genehmigung nach § 13 BImSchG die Zulassung ein	wie zu Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1
	1.5	Zulassung nach Art. 13 Abs. 1	100 bis 5.000 €
	1.6	Validierung nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. c, wenn der Betrieb nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Art. 13 Abs. 1 validiert wurde	100 bis 3.000 €
	1.7	Zulassung nach Art. 14 Abs. 1 oder Art. 15 Abs. 1 Schließt eine Genehmigung nach § 13 BImSchG die Zulassung ein	50 bis 4.000 € wie zu Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1
	1.8	Zulassung nach Art. 17 Abs. 1	50 bis 5.000 €
	1.9	Validierung nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. c, wenn der Betrieb nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 validiert wurde	100 bis 1.500 €
	1.10	Zulassung nach Art. 18 Abs. 1	50 bis 3.000 €
	1.11	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. b	10 bis 300 €
	1.12	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c	kostenfrei
	1.13	Zulassung nach Anhang V Kapitel III Methode 7 Nr. 1	100 bis 500 €
	1.14	Genehmigung der Nutzungsänderung einschließlich der erneuten Zulassung nach Anhang VI Kapitel I Buchst. A Nr. 2	kostenfrei
	1.15	Genehmigung der Nutzungsänderung einschließlich der erneuten Zulassung nach Anhang VII Kapitel I Buchst. A Nr. 2	kostenfrei
	1.16	Genehmigung nach Anhang VIII Kapitel III Ziffer I Buchst. A Nr. 1 Buchst. b	25 bis 1.000 €
	1.17	Genehmigung der Nutzung eines Verarbeitungsbetriebs als Sammelstelle nach Anhang IX Nr. 3 Satz 2	50 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.14/	1.18	Aussetzen, Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung	50 bis 5.000 €
	1.19	Andere Genehmigungen, Zulassungen und Entscheidungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder anderen Rechtsakten im Anwendungsbereich der genannten Verordnung	10 bis 5.000 €
	2	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	
	2.1	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a	25 bis 500 €
	2.2	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b	25 bis 500 €
	2.3	Genehmigung nach § 4 Satz 1 Nr. 2	25 bis 500 €
	2.4	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 1	25 bis 500 €
	2.5	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 Buchst. a	25 bis 500 €
	2.6	Genehmigung nach § 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 Buchst. b	25 bis 500 €
	2.7	Überwachung von Betrieben nach § 12 Abs. 1 auch in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	50 bis 5.000
	2.8	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden	50 bis 50.000 €
	2.9	Anordnungen nach § 12 Abs. 2	25 bis 5.000 €
	3	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	
	3.1	Genehmigung nach § 6 Abs. 5	25 bis 300 €
	3.2	Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	50 bis 2.500 €
	3.3	Zulassung nach § 14 Abs. 1 Satz 1	50 bis 3.500 €
	3.4	Zulassung nach § 15 Satz 1	50 bis 3.500 €
	3.5	Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 1	50 bis 2.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 7.IX.14/	3.6	Zulassung nach § 19 Satz 1	50 bis 3.500 €
	3.7	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002	25 bis 500 €
	3.8	Zulassung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 für Tierfriedhöfe	100 bis 500 €
8.1.0/		Abfallrecht:	
	1	Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	3	Verpflichtung nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG	150 bis 1.000 €
	4	Genehmigung der Gebührensatzung nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	6	Anordnung nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG oder Art. 30 BayAbfG	50 bis 25.000 €
	7	Befreiung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	8	Feststellung nach § 25 Abs. 6 Satz 1 KrW-/AbfG	60 bis 1.000 €
	9	Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	10	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.250 bis 5.000 €
	11	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	250 bis 4.500 €
	12	Entscheidung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	250 bis 4.000 €
	13	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	
	13.1	Zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie	
	13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
	13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	13.2	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	13.2.1	bei Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 € über 500.000 € bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. €	1.500 bis 3.250 € 6.500 € 6.500 € zuzüglich 6% der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten 9.000 € zuzüglich 5% der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten 21.000 € zuzüglich 4% der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Monodeponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrunde zu legen.	
	13.2.3	Investitionskosten	s. Lfd. Nr. 1.V.0/
	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/		sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Erght im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %..	
	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	15	unbesetzt	
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:	
	16.1	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	16.2	In den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 €	500 bis 2.000 € 4.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/		über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	16.3 17	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend. Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
	18.1 18.1.1	Zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	18.1.2	der Klassen II oder III DepV	Bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 18.1.1
	18.1.3	Tarif-Stelle 18.1.1 oder 18.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	18.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
	18.2 18.2.1	Zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 18.1 oder ihres Betriebs für Investitionskosten	
		bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 500.000 €	500 bis 1.500 € 3.000 € 3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. €	4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten 12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	
19	Verlangen nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG	150 bis 1.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG	100 bis 5.000 €
	21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1 Satz 1 sowie Verlängerung der Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	250 bis 2.500 €
	22	Anordnung nach § 35 oder § 36 KrW-/AbfG sowie Feststellung nach § 36 KrW-/AbfG	250 bis 5.000 €
	23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	150 bis 20.000 €
	24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	50 bis 1.000 €
	25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG	100 bis 1.500 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 500 €
	28	Überwachung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	50 bis 15.000 €
	30	Maßnahmen nach Art 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	50 bis 2.500 €
	31	Anordnung von Anlagenüberprüfungen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 2.500 €
	32	Verlangen der Vorlage von Registern oder der Mitteilung von Angaben aus Registern nach § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG	kostenfrei
	33	Anordnung nach § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 1.500 €
	34	Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	35	Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 500 €
	36	Anordnung nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 1.000 €
	37	Abfallverzeichnis-Verordnung: Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3	150 bis 2.500 €
	38	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
38.1	Anordnung nach § 2	50 bis 500 €	
38.2	Gestattung nach § 4	50 bis 500 €	
38.3	Gestattung nach § 5	50 bis 500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	38.4	Befreiung nach § 6	50 bis 500 €
	39	Klärschlammverordnung:	
	39.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2	250 €
	39.2	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 350 €
	39.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 €
	39.4	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	50 bis 350 €
	39.5	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	75 bis 300 €
	39.6	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	50 bis 350 €
	39.7	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	50 bis 500 €
	39.8	Genehmigung nach § 5	100 bis 500 €
	39.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	39.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	39.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	50 bis 150 €
	40	Verpackungsverordnung:	
	40.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	5.000 bis 25.000 €
	40.2	Nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	200 bis 15.000 €
	40.3	Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 nach § 6 Abs. 6	4000 bis 20.000 €
	40.4	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	41	Altölverordnung:	
	41.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	150 bis 500 €
	41.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	42	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	42.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	150 bis 750 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	42.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	500 €
	42.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG:	
	42.3.1	Im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	150 bis 5.000 €
	42.3.2	Allgemein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	2.500 bis 40.000 €
	42.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	500 €
	42.5	Gestattung nach § 16	100 €
	43	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (§ 52 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG):	
	43.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens	500 € je Mitgliedsbetrieb
	43.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2.500 bis 40.000 €
	43.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.000 bis 10.000 €
	43.4	Gestattung nach § 12	100 €
	44	Nachweisverordnung:	
	44.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5) Neben der Gebühr werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 4 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 4 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben. Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abgegolten. Für Abfallerzeuger mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, ermäßigen sich die Gebühren um 50 %, sofern sie die zusätzlichen Anforderungen für zertifizierte Umweltmanagementsysteme „Plus“ (Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Information der Öffentlichkeit über Umweltleistungen) erfüllen.	25 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	44.2	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 5) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Die in Tarifstelle 44.1 für Abfallerzeuger vorgesehene Gebührenermäßigung gilt entsprechend für Einsammler, soweit diese die dort vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllen.	25 bis 5.000 €
	44.3	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Abfälle aus Bayern stammen und die Entsorgungsanlage in Bayern liegt	25 bis 2.000 €
	44.4	Entgegennahme und Prüfung von bestätigten und von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1) sowie nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage außerhalb Bayerns liegt und die Abfälle aus Bayern stammen	25 bis 1.000 €
	44.5	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage in Bayern liegt und die Abfälle von außerhalb Bayerns stammen	25 bis 1.000 €
	44.6	Freistellung nach § 7 Abs. 3 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) von der Bestätigungspflicht bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen	150 bis 10.000 €
	44.7	Bestimmung von Auflagen zu und Verkürzung der Geltungsdauer von ohne behördliche Bestätigung erbrachten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2)	50 bis 250 €
	44.8	Anordnung der Einholung der behördlichen Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2) bei nach § 7 Abs. 1 freigestellten Entsorgungsanlagen oder Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2)	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	44.9	Überwachung der Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nach §§ 10 bis 13	2 bis 15 € je Begleitschein
	44.10	Zulassung der Nachweisführung nach § 14	50 bis 1.250 €
	44.11	Befreiung von der Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 1	50 bis 5.000 €
	44.12	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben bei der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	50 bis 250 €
	45	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	45.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	25 bis 75 €
	45.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	25 bis 350 €
	45.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	10 bis 75 €
	46	unbesetzt	
	47	Bioabfall-Verordnung:	
	47.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 500 €
	47.2	Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 3	50 bis 350 €
	47.3	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1	250 €
	47.4	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5 oder nach Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 €
	47.5	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	100 bis 400 €
	47.6	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 4	50 bis 500 €
	47.7	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	125 bis 400 €
	47.8	Genehmigung nach § 6 Abs. 3	100 bis 500 €
	47.9	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	50 bis 350 €
	47.10	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	50 bis 500 €
	47.11	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2	200 bis 500 €
	47.12	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	150 bis 500 €
	47.13	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	100 bis 500 €
	47.14	Anordnung nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 Abs. 7 Satz 2	50 bis 350 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/	48	Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und § 49 KrW-/AbfG:	
	48.1	Transportgenehmigungen:	
	48.1.1	Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG	50 bis 250 €
	48.1.2	Entscheidung über die Erteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung	50 bis 5.000 €
	48.2	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV):	
	48.2.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 €
	48.2.2	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 €
	49	EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz:	
	49.1	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A der VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 4.000 €
	49.2	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 12.000 €
	49.3	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 2.500 €
	49.4	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 9.000 €
	49.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	50 bis 500 €
	49.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	49.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	50 bis 2.500 € je Probe
	49.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	50 bis 250 € je Probe
	49.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 €
	50	unbesetzt	
	51	Deponieverordnung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.1.0/			
	51.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	50 bis 5.000 €
	51.2	Entscheidung über Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 4	50 bis 5.000 €
	51.3	Abnahme der für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	50 bis 5.000 €
	51.4	Zustimmung zur Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3	50 bis 5.000 €
	51.5	Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren nach § 8	50 bis 5.000 €
	51.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 11 Abs. 2	100 bis 10.000 €
	51.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	50 bis 5.000 €
	51.8	Entscheidung über die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3	50 bis 5.000 €
	51.9	Absehen von Stellung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 4	50 bis 5.000 €
	51.10	Zulassung nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4	100 bis 10.000 €
	51.11	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	52	Gewinnungsabfallverordnung: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	100 bis 10.000 €
	53	Versatzverordnung: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	54	Altfahrzeugverordnung:	
	54.1	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	20 bis 1.000 €
	54.2	Vorlage der Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	20 bis 1.000 €
	54.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	55	Batterieverordnung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.I.0/	55.1	Nachweis der Einrichtung eines Rücknahmesystems nach § 4 Abs. 3 Satz 1	50 bis 5.000 €
	55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	56	Altholzverordnung:	
	56.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	20 bis 2.000 €
	56.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	57	Gewerbeabfallverordnung:	
	57.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3	50 bis 5.000 €
	57.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	20 bis 2.000 €
	57.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 5.000 €
	8.II.0/		Immissionsschutzrecht:
1		Bundes-Immissionsschutzgesetz:	
1.1		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. der 4. BImSchV:	
1.1.1		Im Verfahren nach § 10,	
1.1.1.1		wenn eine UVP durchzuführen ist:	
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	1.000 bis 3.000 €
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	3.500 € zuzüglich 20 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten
	Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.II.0/	1.1.1.2	Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	113.000 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	190.000 € zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio € übersteigenden Kosten	
		wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:		
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	500 bis 2.000 €	
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	2.000 € zuzüglich 16 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	4.000 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	5.750 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	105.750 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	180.750 € zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio € übersteigenden Kosten	
		1.1.1.3	Wird eine bisher als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigte Anlage als Produktionseinrichtung fortgeführt und genehmigt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 um bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, die für die Genehmigung der Versuchsanlage erhoben wurde.	
		1.1.2	Im Verfahren nach § 19:	
			Für Investitionskosten bis 125.000 €	250 bis 1.000 €
			Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	1.000 € zuzüglich 8 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten
	Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	2.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	11.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio €	78.750 € zuzüglich 2 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten
	1.1.3	Die Bestimmung der Investitionskosten richtet sich nach der Lfd. Nr. 1.V.0/.	
	1.2	Schlussabnahme: Der Verwaltungsaufwand für die Schlussabnahme ist mit der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 abgegolten:	
	1.3	Erhöhungen:	
	1.3.1	Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.3.2	Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.	
	1.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 ermäßigt sich um 30 %, wenn — die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG)Nr.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.II.0/		<p>1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG registrierten Unternehmens ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Organisation im Sinn des Art. 2 Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren nach erstmaliger Eintragung die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Eintragung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfüllt und — dies der Genehmigungsbehörde gegenüber nachweist. 		
	1.5	Teilgenehmigung nach § 8:		
	1.5.1	Für die erste Teilgenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage	
	1.5.2	Für jede weitere Teilgenehmigung	40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, mindestens 750 €	
			Die Gebühren aller Teilgenehmigungen zusammen müssen mindestens 15 % über der Gebühr liegen, die sich nach der Tarif-Stelle 1.1 fiktiv für die Investitionskosten der Gesamtanlage ergeben würde.	
	1.5.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten entsprechend.		
	1.6	Vorzeitiger Beginn nach § 8a:		
	1.6.1	Zulassung nach § 8a Abs. 1 oder Abs. 3	250 bis 5.000 €	
	1.6.2	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt im Fall der Tarif-Stelle 1.6.1 entsprechend.		
	1.6.3	Widerruf nach § 8a Abs. 2 Satz 1	150 bis 2.500 €	
	1.6.4	Nachträgliche Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2	150 bis 2.500 €	
	1.6.5	Die Tarif-Stelle 1.3 gilt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.6.1, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechend.		
	1.7	Vorbescheid nach § 9:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/	1.7.1	Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	150 bis 5.000 €
	1.7.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2	10 bis 50 % der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 25 €
	1.7.3	Die Tarif-Stellen 1.3.2 und 1.4 gelten entsprechend.	
	1.8	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen:	
	1.8.1	Prüfung einer Anzeige nach § 15	50 bis 2.500 €
	1.8.2	Genehmigung einer Änderung nach § 16:	
	1.8.2.1	Allgemein	wie zu Tarif-Stelle 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.8.2.2	Können der Gebührenberechnung Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden, beträgt die Gebühr	250 bis 10.000 €
	1.8.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten im Fall der Tarif-Stelle 1.8.2 entsprechend.	
	1.9	Nachträgliche Anordnungen:	
	1.9.1	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Ist in den Fällen des § 17 Abs. 1a der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen, beträgt die Gebühr	150 bis 15.000 € 300 bis 20.000 €
	1.9.2	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a:	
	1.9.2.1	Sofern der Anlagenbetreiber die Gründe für die nachträgliche Anordnung zu vertreten hat	150 bis 15.000 €
	1.9.2.2	Sonst	kostenfrei
	1.9.3	Die Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	
	1.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3	10 bis 50 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr, mindestens 150 €
	1.11	Untersagung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 1a	150 bis 5.000 €
	1.12	Anordnung nach § 20 Abs. 2	150 bis 7.500 €
	1.13	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1	150 bis 2.500 €
	1.14	Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1.000 €
	1.15	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	150 bis 5.000 €
	1.16	Anordnung nach § 24	150 bis 7.500 €
	1.17	Untersagung nach § 25	150 bis 7.500 €
	1.18	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 oder als	150 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/		Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 Satz 1	
	1.19	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach den §§ 26, 28, 29	50 bis 1.000 €
	1.20	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach § 29a	150 bis 2.000 €
	1.21	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 % der Entschädigung, mindestens 125 €
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind:	
	1.22.1	Grundgebühr	150 bis 1.000 €
	1.22.2	Die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.22.1 erhöht sich bei Anlagen der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV um	
	1.22.2.1	bei anderen Anlagen um sofern die Sachverhaltsfeststellung mit eigenem Personal oder Beauftragten durchgeführt wurde.	2.000 bis 10.000 €
	1.22.2.2	Die Mindestgebühr nach der Tarif-Stelle 1.22.2.1 oder 1.22.2.2 kann ausnahmsweise bis auf 500 bzw. 400 € ermäßigt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung im Einzelfall atypisch geringe fachliche Schwierigkeiten aufwirft und atypisch geringen Verwaltungsaufwand verursacht.	1.500 bis 5.000 €
	1.22.2.3	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt entsprechend, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erfüllt worden oder nicht geboten sind.	
	1.23	Anordnung nach § 53 Abs. 2	50 bis 500 €
	1.24	Verlangen nach § 55 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	1.25	Anordnung nach § 58a Abs. 2	50 bis 500 €
	2	Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung, sofern nicht in den Tarif-Stellen 3 bis 18 etwas anderes bestimmt ist	50 bis 6.000 €
	3	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV:	
	3.1	Anordnung nach § 12	kostenfrei
	3.2	Ausnahme nach § 22	wie zu Tarif-Stelle 2
4	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/	4.1	Bekanntgabe als Messstelle nach § 12 Abs. 7	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	4.2	Ausnahme nach § 17	wie zu Tarif-Stelle 2
	5	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV: Verlängerung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	250 €
	6	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV:	
	6.1	Anordnung nach § 2	50 bis 500 €
	6.2	Gestattung nach §§ 4, 5	50 bis 500 €
	6.3	Anerkennung nach § 7 Nr. 2	50 bis 2.000 €
	6.4	Anerkennung nach § 8 Abs. 1	50 bis 150 €
	6.5	Anerkennung nach § 8 Abs. 2	50 bis 250 €
	7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV: Ausnahme nach § 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	8	unbesetzt	
	9	Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV:	
	9.1	Zulassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	5 bis 100 €
	9.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1.000 €
	9.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	9.4	Ausnahme nach § 6	50 bis 750 €
	10	Störfallverordnung - 12. BImSchV:	
	10.1	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 2	500 bis 5.000 €
	10.2	Zulassung der Beschränkung der Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	10.3	Vor-Ort-Inspektion nach § 16 Abs. 2 Nr. 1	wie zu Tarif-Stelle 1.22
	11	Verordnung über Großfeuerungsanlagen -13. BImSchV:	
	11.1	Ausnahme nach § 21	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 17 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1.18
12	unbesetzt		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/	13	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV:	
	13.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	13.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17.BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	
	13.3	Ausnahme nach § 19	wie zu Tarif-Stelle 2
	14	unbesetzt	
	15	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV: Ausnahme nach § 11	wie zu Tarif-Stelle 2
	16	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV: Ausnahme nach § 7	wie zu Tarif-Stelle 2
	17	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV:	
	17.1	Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 sowie nach § 10 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	17.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	18	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV: Ausnahme nach § 12	wie zu Tarif-Stelle 2
	19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV: Ausnahme nach § 16	wie zu Tarif-Stelle 2
	20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV: Ausnahme nach § 11	wie zu Tarif-Stelle 2
	21	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.II.0/ 8.III.0/		Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Naturschutzrecht:	wie zu Tarif-Stelle 2
	1	Untersagung nach Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG:	
	1.1	In den Fällen des Art. 6 d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	1.2	Sonst	25 bis 3.500 €
	2	Untersagung nach Art. 6 a Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	3	Verlangen nach Art. 6 a Abs. 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3 oder Abs. 6 Sätze 1 oder 3 BayNatSchG:	
	3.1	In den Fällen des Art. 6 d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei
	3.2	Sonst	25 bis 3.500 €
	4	Anordnung nach Art. 6 a Abs. 5 Satz 1 oder nachträgliche Anordnung nach Art. 6 a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	5	Verlangen nach Art. 6 b Abs. 6 Satz 1 oder 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	6	Befreiung nach Art. 49 von Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder 8 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	7	Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9, 12 Abs. 1 oder 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	8	Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
	9	Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	10	Ausnahme nach Art. 13 d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
		Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei
	11	Anordnung nach Art. 13 d Abs. 5 Satz 1 oder Verlangen nach Art. 13 d Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	12	Aussetzen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen:	
	12.1	Genehmigung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 750 €
	12.2	Anordnung nach Art. 17 Abs. 5 BayNatSchG	25 bis 750 €
	13	Ausnahme nach § 43 Abs. 7 oder 8 BNatSchG oder § 4 Abs. 3 BArtSchV:	
	13.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung,	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.III.0/	13.2	Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt Sonst	30 bis 3.500 €
	13.3	Soweit es sich um die Genehmigung einer Vermarktung handelt, gilt die Tarif-Stelle 43 entsprechend.	
	14	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 49 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	25 bis 350 €
	15	Verlangen, das nach § 6 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 NatEG zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und die Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	35 bis 700 €
	16	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 49 Abs. 4 i. V. m. § 47 BNatSchG	60 bis 1.200 €
	17	Kontrollen nach § 50 BNatSchG über die Einhaltung der nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben, die mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten handeln oder diese be- oder verarbeiten:	
	17.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	17.2	Sonst	75 bis 5.000 €
	18	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	10 bis 700 €
	19	Zulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50 bis 250 €
	20	Feststellung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	25 bis 250 €
	21	Festlegung der Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9 BArtSchV	10 bis 500 €
	22	Ausnahme nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 €
	23	Anerkennung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 €
	24	Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	10 bis 500 €
	25	Anfragen bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 15 Abs. 6 BArtSchV:	
	25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	25.2	Sonst	25 bis 350 €
	26	Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Erlaubnis zur Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit nicht § 43 Abs. 7 BNatSchG Rechtsgrundlage ist	kostenfrei
	27	Tiergehege: Anordnung oder Untersagung nach Art. 20 a Abs. 2 BayNatSchG	25 bis 1.000 €
	28	Zoos:	
	28.1	Anordnung nach Art. 20 b Abs. 3 BayNatSchG	25 bis 1.000 €
	28.2	Schließung des Zoos und Widerruf der Genehmigung nach Art. 20 b Abs. 4 BayNatSchG	25 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.III.0/	29	Anordnung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 750 €	
	30	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei	
	31	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei	
	32	Untersagung nach Art. 30 Abs. 2 oder Anordnung nach Art. 30 Abs. 3, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	25 bis 750 €	
	33	Anordnung nach Art. 31 Satz 2, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet,	25 bis 350 €	
	34	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 350 €	
	35	Anordnung nach Art. 33 a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 2.500 €	
	36	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei	
	37	Naturschutzvereine: Anerkennung nach Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG	25 bis 500 €	
	38	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei	
	39	Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG (ggf. auch i. V. m. Art. 49 a BayNatSchG) oder § 62 Abs. 1 BNatSchG	25 bis 3.500 €	
	40	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatEG	10 bis 50 €	
	41	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatEG	10 bis 90 €	
	42	Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 NatEG	25 bis 350 €	
	43	Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006, Transportgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 oder Vorlagebescheinigung nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006:		
	43.1	Für alle Arten mit Ausnahme von Elfenbeinkleinteilen		
	43.1.1	bei einem Wert je Exemplar		
		von	bis	
		0	25 €	5€
		26	75 €	10€
	76	125 €	12,50 €	
	126	250 €	15€	
	251	375 €	17,50 €	
	376	500 €	20 €	
	501	1.000 €	40 €	
	1.001	1.500 €	60 €	
	1.501	2.500 €	90 €	
	2.501	3.750 €	125 €	
	3.751	5.000 €	165 €	
	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr,	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr																																						
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro																																						
noch 8.III.0/	43.1.2	Als „Wert des Exemplars“ ist der auf dem freien Markt erzielbare Veräußerungserlös zugrunde zu legen, sofern nicht der Antragsteller einen niedrigeren tatsächlich erzielten Erlös und die Gründe dafür nachweist.	die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt																																						
	43.1.3	Werden gleichzeitig mehrere gleiche der in Tarif-Stelle 43.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen für Exemplare derselben Art erteilt, wird einmal die volle Gebühr für den höchsten Wert erhoben. Für die übrigen Werte werden - soweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht - 20 % der Gebühr für den jeweiligen Wert erhoben.																																							
	43.1.4	Werden gleichzeitig mehrere der in Tarif-Stelle 43.1 bewerteten Bescheinigungen oder Genehmigungen erteilt, beträgt die Gebühr 70 % der Summe der Gebühren, die sich ergeben würden, wenn die Genehmigungen oder Bescheinigungen gesondert erteilt würden.																																							
	43.2	Für Elfenbeinkleinteile		20 € je angefangene halbe Stunde zuzüglich der Kosten der Blankette und zuzüglich 20 € je angefangene 100 Blankette																																					
	44	Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006: Bei einem Wert je Exemplar																																							
		<table border="0"> <tr> <td>von</td> <td>bis</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>25 €</td> <td>5 €</td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>75 €</td> <td>10 €</td> </tr> <tr> <td>76</td> <td>125 €</td> <td>12,50 €</td> </tr> <tr> <td>126</td> <td>250 €</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>251</td> <td>375 €</td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>376</td> <td>500 €</td> <td>20 €</td> </tr> <tr> <td>501</td> <td>1.000 €</td> <td>40 €</td> </tr> <tr> <td>1.001</td> <td>1.500 €</td> <td>60 €</td> </tr> <tr> <td>1.501</td> <td>2.500 €</td> <td>90 €</td> </tr> <tr> <td>2.501</td> <td>3.750 €</td> <td>125 €</td> </tr> <tr> <td>3.751</td> <td>5.000 €</td> <td>165 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">darüber</td> <td>165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt</td> </tr> </table>	von	bis		0	25 €	5 €	26	75 €	10 €	76	125 €	12,50 €	126	250 €	15 €	251	375 €	17,50 €	376	500 €	20 €	501	1.000 €	40 €	1.001	1.500 €	60 €	1.501	2.500 €	90 €	2.501	3.750 €	125 €	3.751	5.000 €	165 €	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
von	bis																																								
0	25 €	5 €																																							
26	75 €	10 €																																							
76	125 €	12,50 €																																							
126	250 €	15 €																																							
251	375 €	17,50 €																																							
376	500 €	20 €																																							
501	1.000 €	40 €																																							
1.001	1.500 €	60 €																																							
1.501	2.500 €	90 €																																							
2.501	3.750 €	125 €																																							
3.751	5.000 €	165 €																																							
darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt																																							
	45	Die Tarif-Stellen 43.1.2, 43.1.3 und 43.1.4 gelten entsprechend. Sammlungsbescheinigung nach Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006: Bei einem Wert der Summe der Exemplare																																							

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.III.0/		von	bis	
		0	25 €	5 €
		26	75 €	10 €
		76	125 €	12,50 €
		126	250 €	15 €
		251	375 €	17,50 €
		376	500 €	20 €
		501	1.000 €	40 €
		1.001	1.500 €	60 €
		1.501	2.500 €	90 €
		2.501	3.750 €	125 €
		3.751	5.000 €	165 €
		darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt
		46	Die Tarif-Stellen 43.1.2, 43.1.3 und 43.1.4 gelten entsprechend. Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006	15 bis 350 €
	47	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	1 € je Etikett, mindestens 10 €	
8.IV.0/		Wasserrecht:		
	1	Gebühren:		
	1.1	Gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, Art. 16 BayWG) oder Bewilligung (§ 8 WHG):		
	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)		
	1.1.1.1	beim Neubau von Wasserkraftanlagen		
		bis zu 50 kW Ausbauleistung	6 € je kW, mindestens 100 €	
	bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	3 € je weitere kW		
	für die 5.000 kW übersteigende Ausbauleistung	0,60 € je weitere kW		
1.1.1.2	sonst	60 bis 15.000 €		
1.1.1.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 87 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 und 1.1.1.2			

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.1.2	um den Betrag, der nach Lfd. Nr. 2.1.1 für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre. Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.2.1	bei Wasserkraftanlagen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.2.2	sonst	60 bis 15.000 €
	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG bis zu 50.000 m ³ verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel über 50.000 m ³ bis zu 500 000 m ³ über 500.000 m ³	15 € je angefangene 1.000 m ³ 55 € je weitere angefangene 10.000 m ³ 110 € je weitere angefangene 50.000 m ³
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 WHG)	
	1.1.4.1	in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen bis zu 10.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 100.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 1 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge bis zu 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge über 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	60 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m ³ 15 € je weitere angefangene 1.000 m ³ 3 € je weitere angefangene 1.000 m ³ 0,60 € je weitere angefangene 1.000 m ³ 0,18 € je weitere angefangene 1.000 m ³
		Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/		wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	
	1.1.4.2	bei Wasserkraftnutzungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)	
	1.1.6.1	von radioaktiven Abwässern	
		bis zu 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	60 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 €
		bis zu 5.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	30 € je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	105 € je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	150 € je weitere angefangene 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr
	1.1.6.2	von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art	
		bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	24 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 60 €
		bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	12 € je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	42 € je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag
	1.1.6.3	von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art	
		bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 €
	bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	30 € je weitere angefangene 50 m ³	
	bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	105 € je weitere angefangene 500 m ³	
	über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	
1.1.6.4	von Kühlwasser und Wasser, das in seiner		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.1.6.4.1	Beschaffenheit nicht verändert ist, bei Wasser nichtgewerblicher Art	10 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 60 €
	1.1.6.4.2	bei Wasser gewerblicher Art	20 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 120 €
	1.1.6.5	von Niederschlagswasser	100 bis 2.500 €
	1.1.6.6	bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	60 bis 1.250 €
	1.1.6.7	bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.7	Beinhaltet eine Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.9	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 60 €
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 60 €
	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.2.5	Wird im Anschluß an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, kann die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzte Gebühr auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 bis zu 50 % angerechnet werden.	
	1.2.6	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.3	Zulassung nach § 9a WHG:	
	1.3.1	Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 60 €
	1.3.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 30 €
	1.3.3	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.4	Beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 17a BayWG	20 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.6, mindestens 50 €
		Liegt das Gutachten eines privaten Sachverständigen vor, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 50 %.	
	1.5	Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.5.1	Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.1.1	wenn eine UVP nach § 3 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist:	
		Für Baukosten bis 2,5 Mio €	8 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 7,5 Mio €	4 ‰ der Baukosten
	Für weitere Baukosten bis 20 Mio €	2 ‰ der Baukosten	
	Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten	
1.5.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/		Für Baukosten bis 2,5 Mio €	4 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 5 Mio €	3 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 12,5 Mio €	2 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten
	1.5.2	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage,	
	1.5.2.1	wenn eine UVP durchzuführen ist	1.000 bis 50.000 €
	1.5.2.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	375 bis 37.500 €
	1.5.3	Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19a Abs. 3 WHG) bei einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.3.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist:	
	1.5.3.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.1
	1.5.3.1.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.1
	1.5.3.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
	1.5.3.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.2
	1.5.3.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.2
	1.6	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 und 3 WHG	
	1.6.1	für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.6.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.1.1
1.6.2	für Fischteichanlagen:		
1.6.2.1	Planfeststellung		
	für eine zu schaffende Wasserfläche		
	bis zu 1.000 m ²	60 bis 150 €	
	über 1.000 m ² bis 2 500 m ²	175 bis 300 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/		über 2.500 m ² bis 5.000 m ²	250 bis 500 €
		über 5.000 m ² bis 10.000 m ²	425 bis 1.000 €
		über 10.000 m ²	47,50 € je weitere angefangene 1.000 m ²
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.2.1
	1.6.3	für sonstige Zwecke:	
	1.6.3.1	Planfeststellung	5 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.3.1
	1.6.4	Ersetzt die Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.6.1.1, 1.6.2.1 oder 1.6.3.1 um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	Soweit eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	
1.7	Zulassung nach § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.6, mindestens 30 €	
	Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	
1.8	Anordnung nach Art. 20 BayWG	25 bis 3.750 €	
1.9	Genehmigung nach Art. 32 BayWG	25 bis 3.750 €	
1.10	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.11	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	25 bis 75 €
	1.12	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	300 bis 1.500 €
	1.13	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 €
	1.14	Anordnung nach Art. 52 BayWG	25 bis 375 €
	1.15	Genehmigung nach Art. 59 BayWG:	
	1.15.1	Bauliche Anlagen:	
	1.15.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	2 ‰ der Baukosten, mindestens 25 €
	1.15.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 30 €
	1.15.2	Andere Anlagen	30 bis 3.750 €
	1.15.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.16	Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	250 bis 3.750 €
	1.17	Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG:	
	1.17.1	Bauliche Anlagen:	
	1.17.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	3 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
	1.17.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
	1.17.2	Andere Anlagen und Anpflanzungen	50 bis 1.000 €
	1.17.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.19	Sanierung von Gewässerunreinigungen nach Art. 68a BayWG:	
	1.19.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 68a Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
		Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 %.	
	1.19.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 68a Abs. 2 Satz 4 BayWG	500 bis 25.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.IV.0/	1.20	unbesetzt	
	1.21	Genehmigung nach Art. 69 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayWG	25 bis 375 €
	1.22	Private Sachverständige nach Art 78 BayWG:	
	1.22.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW):	
	1.22.1.1	Für den ersten Anerkennungsbereich	150 €
	1.22.1.2	Für jeden weiteren Anerkennungsbereich	50 €
	1.22.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	150 €
	1.23	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	35 bis 1.500 €
	1.24	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art. 88 Abs. 1 BayWG	25 bis 1.500 €
	1.25	Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG:	kostenfrei
	1.25.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	50 bis 500 €
	1.25.2	Bei gewerblichen Anlagen	50 bis 2.500 €
	1.26	Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	250 bis 5.000 €
	1.27	Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG getroffen wird	50 bis 500 €
	1.28	Anforderungen nach § 7 Abs. 1, Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 2.500 €
	1.29	Verlangen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 250 €
	1.30	Verlangen nach § 11 Abs. 5 VAwS	50 bis 500 €
	1.31	Zulassung nach § 18 Satz 2 VAwS	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.25, mindestens 50 €
	1.32	Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS	250 bis 2.500 €
	1.33	Anordnung oder Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	50 bis 1.000 €
	1.34	Befreiung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS	50 bis 500 €

noch 8.IV.0/		
1.35	Verlangen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VAwS	30 bis 300 €
1.36	Genehmigung nach Art. 41c BayWG und ihre Überwachung:	
1.36.1	Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
1.36.2	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
1.36.3	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
1.37	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	25 bis 5.000 €
2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nr. 2.1.1/2 entsprechend.	
3	Ermäßigungen:	
3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel: $x = z + (7,50 \text{ € bis zu } 50 \% y)$ z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand)	
3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigt sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 50 %, jedoch höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 30 € bis zu 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 30 € bis zu 50 % der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	
4	Erhöhungen: Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde an Stelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständige tätig, erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte – Gebühr	
4.1	nach Tarif-Stelle 1 mit Ausnahme der Tarif-Stellen 1.15 und 1.17 um 100 %.	

noch 8.IV.0/	4.2	nach den Tarif-Stellen 1.15 und 1.17 um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 G UW-GebO entspricht.	
	4.3	Die Tarif-Stellen 4.1 und 4.2 finden im Fall der Tarif-Stelle 1.4 keine Anwendung.	
8.V.0/		Gentechnikrecht:	
	1	Genehmigungsverfahren:	
	1.1	Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG:	
	1.1.1	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken	
	1.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 2.500 €
	1.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	1.000 bis 10.000 €
	1.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	1.500 bis 15.000 €
	1.1.2	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen Zwecken	
	1.1.2.1	der Sicherheitsstufe 2:	
	1.1.2.1.1	Mit Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	2.000 bis 10.000 €
	1.1.2.1.2	Ohne Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	1.000 bis 5.000 €
	1.1.2.2	der Sicherheitsstufe 3	4.000 bis 20.000 €
	1.1.2.3	der Sicherheitsstufe 4	5.000 bis 25.000 €
	1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
	1.3	Anlagengenehmigung im Fall des § 8 Abs. 4 GenTG	150 bis 20.000 €
	1.4	Anlagengenehmigung im Fall des § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
	1.5	Beinhaltet die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 GenTG zugleich andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.6	Genehmigung im Fall des § 10 Abs. 2 GenTG	
	1.6.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 1.000 €
	1.6.2	der Sicherheitsstufe 3	350 bis 2.000 €
	1.6.3	der Sicherheitsstufe 4	500 bis 3.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.V.0/	2	Anmeldeverfahren:	
	2.1	Anmeldung gentechnischer Anlagen (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 7 GenTG):	
	2.1.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 7 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG	
	2.1.1.1	zu einer Forschungsanlage	150 bis 1.500 €
	2.1.1.2	zu einer gewerblichen Anlage	450 bis 4.500 €
	2.1.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.1.2.1	Im Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.1	100 bis 1.000 €
	2.1.2.2	Im Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.2	400 bis 4.000 €
	2.1.3	Entscheidung nach § 12 Abs. 7 in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 GenTG	100 bis 3.000 €
	2.2	Entscheidung nach § 12 Abs. 8 oder 9 über die Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs.1 oder § 10 Abs. 1 GenTG:	
	2.2.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 sowie Abs. 9 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG:	
	2.2.1.1	Bei Forschungsarbeiten	
	2.2.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	100 bis 500 €
	2.2.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	200 bis 1.000 €
	2.2.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	400 bis 2.000 €
	2.2.1.2	Bei gewerblichen Arbeiten	150 bis 1.000 €
	2.2.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.2.2.1	Bei Forschungsarbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.1
	2.2.2.2	Bei gewerblichen Arbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.2
	3	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	50 bis 1.000 €
	4	Erlass nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3, auch i.V.m. § 12 Abs. 10 Halbsatz 2 GenTG	50 bis 5.000 €
	5	Anordnung nach § 20 Abs. 1 GenTG	50 bis 2.500 €
	6	Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG	50 bis 3.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro	
noch 8.V.0/	7	Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder 4 GenTG	50 bis 3.000 €	
	8	Untersagung nach § 26 Abs. 2 GenTG	50 bis 3.000 €	
	9	Anordnung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 5.000 €	
	10	Fristverlängerung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 500 €	
	11	Erteilung einer Auskunft nach § 35 Abs. 2 GenTG	50 bis 500 €	
		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:		
	12	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	150 bis 1.500 €	
	13	Gestattung der Bestellung nach § 16 Abs. 2	50 bis 250 €	
	14	Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1	siehe Lfd. Nr. 7.II.5	
	15	Entscheidung nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1	50 bis 250 €	
	16	Anordnung nach Anhang VI Buchst. I	50 bis 250 €	
		Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung:		
	17	Ersuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden	50 bis 250 €	
	8.VI.0/		Bodenschutz:	
		1	Bundes-Bodenschutzgesetz	
		1.1	Anordnung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 zur Durchsetzung der Jedermannpflicht, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden	50 bis 5.000 €
		1.2	Anordnung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 von Abwehrmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	50 bis 5.000 €
1.3		Sanierung von Grundstücken:		
1.3.1		Anordnung nach § 9 Abs. 2	30 bis 2.000 €	
1.3.2		Anordnung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 ggf. unter Beachtung von § 4 Abs. 4 bis 6	50 bis 7.500 €	
1.3.3		Anordnung von Sanierungsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1	30 bis 2.000 €	
1.3.4		Anordnung der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ggf. mit Verlangen der Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 13 Abs. 2	50 bis 5.000 €	
1.3.5		Schriftliche Anordnung der Information der nach § 12	5 bis 50 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.VI.0/		Betroffenen gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1	
	1.3.6	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1 oder § 14 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1	150 bis 7.500 €
	1.3.7	Feststellung des Abschlusses der Sanierung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. einer Sanierungsanordnung oder einem Sanierungsplan	50 bis 1.000 €
	1.3.8	Festsetzung eines Ausgleichsbetrags nach § 25 Abs. 1	10 bis 1.000 €
	1.4	Entsiegelungsanordnung nach § 5 Satz 2	50 bis 7.500 €
	1.5	Anordnung von Vorsorgemaßnahmen nach § 7 i.V.m. § 10 Abs. 1	50 bis 7.500 €
	1.6	Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, sofern die Anordnung gesondert ergeht	10 bis 500 €
	1.7	Anordnungen gegenüber der Landwirtschaft nach § 10 Abs. 2	30 bis 7.500 €
	1.8	Anordnung nach § 12 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1	5 bis 50 €
	1.9	Anordnung nach § 12 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1	20 bis 1.000 €
	1.10	Eigenkontrollmaßnahmen:	
	1.10.1	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Sätze 1, 2 oder 4	30 bis 5.000 €
	1.10.2	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3	5 bis 1.000 €
	1.10.3	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 5, sofern die Anordnung gesondert ergeht	5 bis 1.000 €
	1.10.4	Mitteilungsverlangen nach § 15 Abs. 3 Satz 1	5 bis 1.000 €
	1.11	Entlassung aus dem Altlastenverdacht nach §16 Abs. 1, § 9 Abs. 1, §§ 11, 2 Abs. 6	30 bis 7.500 €
	2	Bayerisches Bodenschutzgesetz:	
	2.1	Schriftliche Anordnung zur Durchsetzung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach Art. 1 Abs. 2	5 bis 5.000 €
	2.2	Schriftliche Anordnung zur Durchsetzung von Duldungspflichten nach Art. 4 Sätze 1 und 2 i.V.m. Art. 11	10 bis 2.500 €
	2.3	Schriftliches Verlangen nach Art. 5 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 1.2
	2.4	Schriftliche Anordnung nach Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 11 zur Durchsetzung der Auskunftspflichten im Rahmen des Bodeninformationssystems	5 bis 5.000 €
	2.5	Schriftliche Anordnung nach Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art.	10 bis 2.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 8.VI.0/	3	11 zur Durchsetzung des Betretungsrechts Bundes-Bodenschutzverordnung: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Bundes-Bodenschutzverordnung	50 bis 2.000 €
9.I.0/	1	Nachprüfungsverfahren nach § 14 JAPO: Erste Juristische Staatsprüfung:	
	1.1	Entscheidung über die Einwendungen des Prüflings gegen Klausurbewertungen	42 € je Prüferstellungnahme
	1.2	Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung	145 €
	2	Zweite Juristische Staatsprüfung:	
	2.1	Entscheidung über die Einwendungen des Prüflings gegen Klausurbewertungen	45 € je Prüferstellungnahme
	1.2	Überprüfung der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung	205 €
	3	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 und 2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	

Beachte § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl. S. 861):

(3) ¹Bis zum Ablauf des 19. November 2008 ge-lten abweichend von Abs. 2 Nr. 1 bei den nachstehend ausgewiesenen Tarif-Stellen der Lfd. Nr. 2.I.1/ anstelle der in Spalte 2 ausgewiesenen die folgenden Gebührensätze nach Spalte 3:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Tarif-Stelle	Gebühr ab 20.11.2008 in Euro	Gebühr bis 19.11.2008 in Euro
1.3	25	15
1.4	25	15
1.6	40	25
1.6 Satz 3	40	25
1.7	25	15
1.8	25	15
1.22	25	15
1.23	25	15
1.24.1.1.1	20	12,50
1.24.1.1.2	20	12,50
1.24.1.2.2.1	20	12,50
1.24.1.2.2.2	20	12,50
1.24.5	20	12,50
1.25.1 Satz 3	40	25
1.25.2	40	25

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Tarif-Stelle	Gebühr ab 20.11.2008 in Euro	Gebühr bis 19.11.2008 in Euro
1.26	40	25
1.30	40	25
1.31	40	25
1.32	25	15
1.33	25	15
1.34	40	25
1.36	40	25
1.37	40	25
1.38.2	25	15
1.40.1	40	25
1.40.2	40 bis 100	25 bis 60
1.41.1	40	25
1.41.2	40	25
1.42.1	40	25
1.42.2	40	25
1.43	25	15
1.45	25	15
1.46	25	15
1.48	40	25
1.49	40	25
1.51	40	25
1.54.2	25	15
1.55	25	15
1.56	25	15
3.1.1.1	20	12,50
3.1.1.2.1	20	12,50
3.1.1.2.2	20	12,50
3.3	20	12,50
3.9	20	12,50
3.10	20	12,50
3.12	20	12,50

²Sofern gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung auf das Baugenehmigungsverfahren die Bayerische Bauordnung in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden ist, gilt die Lfd. Nr. 2.I.1/ des Kostenverzeichnisses in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.